

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 14. JUNI 1982

Nr. 24

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Wechsel in der Leitung der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Frankfurt am Main	1082	
Berufskonsulat der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main	1082	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 5. 1982 bis zum 28. 5. 1982 ..	1082	
Der Hessische Minister des Innern		
Verlust des Anspruches auf Krankenbezüge bei selbstverschuldetem Unfall (§ 37 Abs. 1 BAT / § 42 Abs. 1 MTL II); hier: Nichtanlegen von Sicherheitsgurten	1082	
Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen; hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern	1083	
Zuständigkeit der Polizeiabahnstationen der Regierungspräsidenten	1083	
Besondere Benennung von Gemeindeteilen nach § 12 Satz 4 HGO; hier: Wohnplätze früherer selbständiger Gemeinden	1084	
Richtlinien über die Förderung der Gruppenkleinsiedlungen im Lande Hessen	1084	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen; hier: Erfassung des Bestandes an Druck- und Vervielfältigungsgeräten	1086	
Der Hessische Minister der Justiz		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1087	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1087	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Ungültigkeitserklärung eines Ausweises als amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr mit Teilbefugnissen	1087	
Der Hessische Sozialminister		
Bildungsurlaub; hier: als geeignet anerkannte Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen ..	1087	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Abfallbeseitigungsplan, Teilplan 1, „Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle“	1089	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1089	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1091	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	1092	
Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen	1092	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt	1092	
Genehmigung der „Ferdinand-Quirll-Stiftung“, Sitz Offenbach am Main	1092	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1092	
GIESSEN		
Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft); hier: Stadt Grünberg	1092	
KASSEL		
Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	1093	
Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz		
DARMSTADT		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube von Meerholz“ ..	1093	
Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Viernheim, Landkreis Bergstraße, zu Erholungswald	1096	
Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Burg, Lahn-Dill-Kreis, zu Schutzwald	1097	
Buchbesprechungen	1098	
Öffentlicher Anzeiger	1102	
Andere Behörden und Körperschaften	1109	
Öffentliche Ausschreibungen	1109	
Jahresbilanz der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt ..	1110	
Stellenausschreibungen	1120	

626

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wechsel in der Leitung der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Stevan Stojanovic am 19. April 1982 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen mit Saarland sowie den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ivan Zbasnik, am 18. Januar 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 26. Mai 1982

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 24/1982 S. 1082

627

Berufskonsulat der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt ernannten Herrn Luiz Brun de Almeida e Souza am 10. Mai 1982 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 25. Mai 1982

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — ch 2 a 10/07

StAnz. 24/1982 S. 1082

628

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. Mai 1982 bis zum 28. Mai 1982

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	2,50
Heft 5 — Mai 1982 — 37. Jahrgang	

Inhalt:

Zur Landtagswahl in Hessen am 26. September 1982
Umweltbelastungen 1978: Beurteilung der Wohngegend (Weitere Ergebnisse der 1%-Wohnungstichprobe 1978)
Die Entwicklung der Bauleistungspreise im Jahre 1981
Entwicklung und Struktur der Flächennutzung in Hessen
Schweinehaltung in Hessen 1973 bis 1981
Ausländer 1981: Woher sie kommen, wohin sie gehen
Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen

Statistische Berichte:

A I 7 — j/81	2,50
Haushalte und Familien in Hessen 1981	

A IV 4 — j 1981	2,—
Erkrankungen und Todesfälle an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (ohne Tuberkulose) in Hessen im Jahre 1981	
B VI 5 — j/81	2,—
Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1981	
C III 1 — vj/1982 — 1	1,—
Schweinebestand am 2. April 1982 — Endgültiges Ergebnis —	
E I 1 — j/81	4,—
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im Jahre 1981	
E I 2 — m 3/82	1,—
E I 3 — m 3/82	1,—
Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im März 1982 (vorl. Ergebnisse)	
E III 1 — m 3/82	1,50
Das Ausbaugewerbe in Hessen im März 1982	
F II 3 — j/81	1,50
Der Bautüberhang in Hessen am Jahresende 1981	
H I 1 — m 2/82	2,—
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1982 — Vorläufige Ergebnisse —	
H I 1 — m 3/82	1,—
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im März 1982 — Vorauswertung —	
H II 1 — m 1/82	1,50
Binnenschifffahrt in Hessen im Januar 1982	
L I 1 — m 4/82	1,—
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im April 1982	
L I 7 — j/80	2,50
Ausgaben und Einnahmen der Hochschulen in Hessen 1980	
L III 1 — j/81	1,50
Die Schulden von Land, Gemeinden (Gv.), Zweckverbänden und Krankenhäusern mit kaufmännischer Buchführung am 31. Dezember 1981	
N I 1 — vj 1/82	2,50
Teil II	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Januar 1982 Teil II: Angestelltenverdienste	
Z 3 — unreg./80/81	5,—
Ausländer in Hessen 1980/81	
Wiesbaden, 28. Mai 1982	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/82
StAnz. 24/1982 S. 1082

629

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Verlust des Anspruches auf Krankenbezüge bei selbstverschuldetem Unfall (§ 37 Abs. 1 BAT / § 42 Abs. 1 MTL II);

hier: Nichtanlegen von Sicherheitsgurten

Das Bundesarbeitsgericht hat am 7. Oktober 1981 — 5 AZR 1113/79 — entschieden, daß ein Arbeiter den Anspruch auf Lohnfortzahlung einbüßt, wenn er sich bei einem Verkehrs-

unfall infolge des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes erhebliche Verletzungen zuzieht.

Dem Urteil sind folgende Leitsätze vorangestellt:

- „1. Der Arbeitnehmer, der als Kraftfahrer die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte nicht anlegt, handelt schuldhaft im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen.“

2. Wegen dieses Verschuldens verliert der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, soweit die bei einem Unfall erlittenen Verletzungen auf das Nichtanlegen des Sicherheitsgurts zurückzuführen sind."

Der Rechtsprechung kommt auch im Hinblick auf § 37 Abs. 1 BAT und § 42 Abs. 1 MTL II Bedeutung zu. Bei Verletzung der Anschnallpflicht entfällt für Angestellte bzw. Arbeiter der Anspruch auf Vergütungs- bzw. Lohnfortzahlung insoweit, als unfallbedingte, die Arbeitsunfähigkeit verursachende Verletzungen auf das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes zurückzuführen sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 28. Mai 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2162 A — 9

StAnz. 24/1982 S. 1082

630

Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen;

hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern

Bezug: Erlaß vom 8. Januar 1982 (StAnz. S. 179)

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen sind ab sofort unter folgender geänderter Anschrift bzw. Rufnummer zu erreichen:

	1. Teil d. Dienst- stellen- schlüssel- nummer	Dienst- stellen- nummer
Der Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg — Staatliches Schulamt — Marienstr. 31, 6110 Dieburg, Tel. (0 60 71) 27 41—44	4.04.38.02.00	5630
Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises — Staatliches Schulamt — Eugen-Kaiser-Str. 27 a/b, 6450 Hanau	4.04.38.05.00	5730
Saalburgmuseum Saalburg-Kastell Tel. (0 61 75) 31 48	5.04.00.52.00	6553
Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung Tel. (0 61 21) 34 20	5.04.00.96.00	6648
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main 1, Zweiganstalt Offenbach am Main Tel. (06 11) 8 05 74 32—33	5.05.00.04.02	0333
Justizvollzugsanstalt Wiesbaden Tel. (0 61 21) 4 93-0	5.05.00.13.00	0344
Der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf — Katasteramt — Tel. (0 64 61) 40 34	4.07.48.12.01	0596
Präsident des Hessischen Landessozialgerichts Tel. (0 61 51) 3 36 31	3.08.58.00.00	0650
Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel — Staatliches Veterinäramt — Tel. (0 56 1) 7 87 31 40	4.08.69.07.00	0200
Jugendhof Dörnberg — Jugendbildungsstätte des Landes Hessen — Tel. (0 56 06) 2 35	5.08.00.01.00	0687

Wiesbaden, 28. Mai 1982

Der Hessische Minister des Innern
I A 17 — 7 k 02 03

StAnz. 24/1982 S. 1083

631

Zuständigkeit der Polizeiautobahnstationen der Regierungspräsidenten

Bezug: Erlaß vom 27. März 1974 (StAnz. S. 731), geändert durch Erlasse vom 24. April 1975 (StAnz. S. 886) und 25. Juni 1979 (StAnz. S. 1498)

Gemäß §§ 66 Abs. 5, 76 Abs. 3 HSOG, 15 Abs. 2 PolOrgVO errichte ich Polizeiautobahnstationen der Regierungspräsidenten.

Sachliche Zuständigkeit

- Die Polizeiautobahnstationen (PAST) nehmen die der Schutzpolizei zugewiesenen Aufgaben (§ 5 PolOrgVO) auf Autobahnen mit folgender Maßgabe wahr:
 - Sie erforschen die mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verkehrsverstöße (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 PolOrgVO) und sind für die Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen zuständig.
 - Bei anderen Strafsachen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 ff. PolOrgVO) sollen sie die Ermittlungsakte (Strafanzeige, Vernehmungsprotokolle usw.) fertigen und erforderliche Sofortmaßnahmen (Blutentnahmen, Durchsuchungen usw.) nach Absprache mit der für die abschließende Bearbeitung zuständigen Polizeidienststelle durchführen. Festgenommene oder verhaftete Personen sind nach dem ersten Zugriff unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu überstellen. Beschlagnahmte oder sichergestellte Gegenstände sind ihr zu übergeben.

- Darüber hinaus sind ihnen insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - Überwachung und Kontrolle des Straßenverkehrs,
 - Verkehrssicherung und -regelung einschließlich Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen bei Gefahr im Verzuge (§ 44 Abs. 2 StVO),
 - erste Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten und zur Sicherung von Sachgütern bei Verkehrsunfällen,
 - örtliche Unfalluntersuchungen, Unfallstatistik,
 - verkehrspolizeiliche Stellungnahmen,
 - Mitwirkung bei der Verkehrsschau,
 - Meldungen für den Verkehrsfunk,
 - Fahndung nach Personen und Sachen,
 - Begleitung von Transporten.

Örtliche Zuständigkeit

- Den Polizeiautobahnstationen werden folgende Dienstbezirke zugewiesen:

Autobahn von	bis
2.1 Der Regierungspräsident in Darmstadt	
— Polizeiautobahnstation Butzbach —	
A 5 Reiskirchener Dreieck	Westkreuz Frankfurt ausschl.
45 AS Lützellinden einschl.	km 233,0
A 48 AS Krofdorf-Gleiberg	AS Alsfeld-Ost ausschl.
A 485 Nordkreuz Gießen	AS Langgöns
A 661 Ausbauende (z. Z. AS Oberursel-Nord)	Ausbauende (z. Z. AS F-Eckenheim)
— Polizeiautobahnstation Darmstadt —	
A 5 AS Zeppelinheim einschl.	AS Zwingenberg ausschl.
A 60 AS Rüsselsheim-Süd ausschl.	Rüsselheimer Dreieck
A 67 AS Rüsselsheim-Ost einschl.	A SGernsheim ausschl.
A 672 AS Darmstadt-Griesheim	Autobahnende Darmstad
— Polizeiautobahnstation Idstein —	
3 Landesgrenze Rheinland-Pfalz	AS Niedernhausen einschl.

Autobahn von	bis
— Polizeiautobahnstation Lorsch —	
A 5 AS Zwingenberg einschl.	Landesgrenze Baden-Württemberg
A 6 Landesgrenze Baden-Baden-Württemberg (bei km 558,5)	Landesgrenze Baden-Württemberg (bei km 559,5)
A 67 AS Gernsheim einschl.	Viernheimer Dreieck
A 659 Landesgrenze Baden-Württemberg (bei km 8,2)	Landesgrenze Baden-Württemberg (bei km 13,6)
— Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg —	
A 3 Mönchhofdreieck (km 164,0)	Landesgrenze Bayern
A 5 Westkreuz Frankfurt einschl.	AS Zeppelinheim ausschl.
A 45 km 233,0	Seligenstädter Kreuz
A 66 Ausbauende (z. Z. AS Erlensee)	Ausbauende (z. Z. AS Gründau-Lieblos)
A 661 Ausbauende (z. Z. AS OF-Kaiserlei)	AS Egelsbach
— Polizeiautobahnstation Wiesbaden —	
A 3 AS Niedernhausen ausschl.	Mönchhofdreieck (km 164,0)
A 60 Landesgrenze Rheinland-Pfalz	AS Rüsselsheim-Süd einschl.
A 66 AS WI-Frauenstein	km 106,5
A 67 Mönchhofdreieck	AS Rüsselsheim-Ost ausschl.
A 643 Landesgrenze Rheinland-Pfalz	AS WI-Waldstraße
A 648 AS Eschborn	km 99,250
A 671 AS WI-Mainzer Straße	Mainspitzdreieck
2.2 Der Regierungspräsident in Gießen	
— Polizeiautobahnstation Herborm —	
A 45 Landesgrenze Nordrhein-Westfalen	AS Lützellinden ausschl.
A 48 Wetzlarer Kreuz	AS Aßlar
2.3 Der Regierungspräsident in Kassel	
— Polizeiautobahnstation Bad Hersfeld —	
A 4 Kirchheimer Dreieck	AS Wildeck-Obersuhl
A 7 AS Homberg (Efze) einschl.	AS Niederaula ausschl.
A 48 Hattenbacher Dreieck	AS Alsfeld-Ost einschl.
— Polizeiautobahnstation Kassel —	
A 7 Landesgrenze Niedersachsen	AS Homberg (Efze) ausschl.
A 44 Kasseler Kreuz	Landesgrenze Nordrhein-Westfalen
A 49 AS Kassel	AS Borken
— Polizeiautobahnstation Petersberg —	
A 7 AS Niederaula einschl.	Landesgrenze Bayern

3. Zu den Autobahnen gehören auch die Autobahnknoten (Autobahnkreuze, Autobahndreiecke, Autobahnanschlüsse — AS —), Nebenanlagen und Nebenbetriebe (§§ 1 Abs. 3 und 4 FStrG, 18 Abs. 1 StVO). Soweit an Autobahnknoten besondere Regelungen notwendig sind, werden diese durch den Regierungspräsidenten getroffen.

4. Der Regierungspräsident kann einer Polizeiautobahnstation im Einzelfall auch außerhalb ihres Dienstbezirks insbesondere die Überwachung und Kontrolle des Straßenverkehrs sowie die Einleitung der Verfolgung bei Zuwiderhandlungen übertragen.

5. Die zwischen dem Land Hessen und den nachstehenden Ländern vereinbarten Zuständigkeiten auf den die jeweiligen Landesgrenzen überschreitenden Autobahnen bleiben unberührt:

- 5.1 Bayern A 45 und A 3 (StAnz. 1978 S. 1866),
- 5.2 Niedersachsen A 7 (StAnz. 1970 S. 26 und S. 2275),
- 5.3 Nordrhein-Westfalen A 44 (StAnz. 1971 S. 2118 und 1973 S. 2001), A 45 (StAnz. 1971 S. 1318) und
- 5.4 Rheinland-Pfalz A 3 (StAnz. 1973 S. 2329).

Schlußvorschriften

- 6. Der Hauptpersonalrat der Polizei hat bei diesem Erlaß mitgewirkt (§ 66 Abs. 2 HPVG).
- 7. Mein Bezugsverlaß wird aufgehoben.
- 8. Dieser Erlaß tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Wiesbaden, 19. Mai 1982

Der Hessische Minister des Innern
III A 6 8 21 b 04 03

StAnz. 24/1982 S. 1083

632

Besondere Benennung von Gemeindeteilen nach § 12 Satz 4 HGO;

hier: Wohnplätze früherer selbständiger Gemeinden

Im Zuge der Gebietsreform sind mit der Eingliederung und dem Zusammenschluß von Gemeinden die Wohnplätze (Wohnplatzbenennungen) der früheren Gemeinden rechtlich gegenstandslos geworden. Die Gemeinden werden gebeten, die untergegangenen Wohnplätze daraufhin zu überprüfen, ob diese nach den Neugliederungsmaßnahmen noch die Voraussetzungen der Nr. 1.1.2 der Richtlinien für die besondere Benennung von Gemeindeteilen nach § 12 Satz 4 HGO vom 9. Dezember 1974 (StAnz. S. 2367) erfüllen. Als Unterlagen dazu wird das Hessische Statistische Landesamt den Gemeinden bis Ende Juni 1982 eine Übersicht der dort registrierten Wohnplätze zur Verfügung stellen.

Anträge auf Benennung von Wohnplätzen sind der oberen Aufsichtsbehörde nach dem in Nr. 3 der Richtlinien festgelegten Verfahren bis Ende August 1982 vorzulegen.

Wiesbaden, 26. Mai 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/04 — 16/81

StAnz. 24/1982 S. 1084

633

Richtlinien über die Förderung der Gruppenkleinsiedlungen im Lande Hessen

Bezug: Erlaß vom 13. Mai 1971 (StAnz. S. 955)

Die o. a. Richtlinien sind in Nr. 12 und in Abschnitt III überarbeitet worden; sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 1. Juni 1982

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 57 b 02 — 20/82

StAnz. 24/1982 S. 1084

Richtlinien über die Förderung der Gruppenkleinsiedlung im Lande Hessen

I Allgemeine Grundsätze

1. Der Bau von Familienheimen in der Form der Gruppenkleinsiedlung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gefördert, um siedlungswilligen und vorwiegend einkommensschwachen Familien die Verbindung mit dem Grund und Boden zu ermöglichen und um sie wirtschaftlich zu festigen.
2. Das mit der Förderung der Kleinsiedlung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Belastung des Siedlers in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Wirtschaftsertrag und zu seinem sonstigen dauernden Einkommen steht. Die Gesamtkosten der Siedlerstelle sind daher unter Ausschöpfung aller Ersparnis- und Verbilligungsmöglichkeiten so gering wie möglich zu halten, damit die sich daraus ergebende Belastung tragbar ist und die Wirtschaftlichkeit der Siedlerstelle auf die Dauer gesichert bleibt.

3. Gruppenkleinsiedlungen werden nur als Trägerkleinsiedlungen gefördert.

II Öffentlich geförderte Kleinsiedlungen

4. Begriff der Kleinsiedlung

Eine Kleinsiedlung ist eine Siedlerstelle, die aus einem Wohngebäude mit angemessenem Wirtschaftsteil und angemessener Landzulage besteht und die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet ist, dem Kleinsiedler durch Selbstversorgung aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Bodens und Kleintierhaltung eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten.

5. Trägerkleinsiedlung

Eine Trägerkleinsiedlung ist eine Kleinsiedlung, die von einem Bauherrn mit der Bestimmung geschaffen worden ist, sie einem Bewerber zu Eigentum zu übertragen.

6. Standort der Siedlung

(1) Kleinsiedlungen sollen nur dort errichtet werden, wo der wirtschaftliche Bestand der Siedlungen und die wirtschaftliche Lebensgrundlage der einzelnen Siedler dauernd gesichert erscheinen.

(2) Die Kleinsiedlungen sollen in ruhigen Wohngebieten und möglichst verkehrsgünstig liegen, vor allem zu den Arbeitsstätten des Siedlers und seiner Angehörigen. Durch das Kleinsiedlungsgebiet sollen keine Straßen mit starker Verkehrsbelastung führen. Nicht geeignet für Kleinsiedlungen sind Gebiete in der Nähe von Gewerbebetrieben, von denen unzumutbare Störungen und Belästigungen ausgehen.

7. Beschaffung von Bauland

Die Gemeinden sollen im Rahmen einer geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes in ihren rechtsverbindlichen Bauleitplänen für eine Bebauung mit Kleinsiedlungen geeignete Flächen ausweisen, um den Bau von Kleinsiedlungen für siedlungswillige Familien zu ermöglichen.

8. Wohngebäude

(1) Das Wohngebäude muß nach Ausführung und Ausstattung den Wohnungsbaurichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen und soll im Hinblick auf die besondere Zweckbestimmung der Kleinsiedlung in der Regel vollunterkellert sein. Das Gebäude kann so geplant werden, daß ein späterer Ausbau mit möglichst geringem Kostenaufwand durchführbar ist. Erweiterungen sollen nicht vorgenommen werden, um das Gesamtbild der Gruppenkleinsiedlung und ihre Eigenart nicht zu beeinträchtigen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kleinsiedlungsträgers. Dieser soll die von mir anerkannte Siedlerorganisation vorher hören.

(2) Die Ausstattung des Wohngebäudes soll einfach und zweckmäßig sein. Sie darf über die Normalausstattung im sozialen Wohnungsbau nicht hinausgehen.

(3) Eine Einliegerwohnung soll nur zur Unterbringung naher Verwandter (z. B. der Eltern des Siedlers) zugelassen werden.

9. Wirtschaftsteil

(1) Für die Kleinsiedlung ist ein Wirtschaftsteil unerlässlich. Zu ihm gehören die Kellerräume für Gartenfrüchte und Vorräte, ein Kleintierstall und möglichst auch ein Geräteschuppen.

Anstelle des Kleintierstalles kann auch ein Gewächsaus errichtet werden. Vor Baubeginn einer neuen Gruppenkleinsiedlung ist zu entscheiden, welches Bauwerk für die einzelnen Siedlerstellen bindend sein soll. Kleintierställe sind als selbständige Bauwerke einzeln oder zusammen in ausreichendem Abstand von dem Wohngebäude zu errichten; dies gilt nicht für Gewächshäuser und Geräteschuppen.

(2) Der Wirtschaftsteil darf zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck nicht genutzt werden, insbesondere nicht zu gewerblichen oder Wohnzwecken oder als Garage.

10. Kleinsiedlungstypen

(1) Gruppenkleinsiedlungen dürfen nur nach von mir genehmigten Typen errichtet werden.

(2) Kleinsiedlungstypen und deren Änderung bedürfen meiner Zustimmung, soweit diese nicht bereits erteilt ist. Die Hausformen, z. B. Einzel- oder Doppelhaus, sind unter Berücksichtigung der Himmelsrichtung, ortsüblicher

Bauarten und städtebaulicher Einfügung sowie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszuwählen.

11. Landzulage

(1) Die Landzulage ist der Teil der Kleinsiedlung, der nicht für das Wohngebäude und den Wirtschaftsteil benötigt wird. Die vorwiegend gartenbaumäßige Nutzung der Landzulage soll zusammen mit der Kleintierhaltung der Selbstversorgung der Siedlerfamilie mit Gartenerzeugnissen und Erträgen der Kleintierzucht dienen. Sie muß nach Größe und Beschaffenheit des Bodens geeignet sein, dem Siedler eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten.

(2) Im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung muß die Landzulage unmittelbar beim Wohngebäude liegen und mit ihm eine wirtschaftliche und räumliche Einheit bilden.

(3) Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist nicht allein von seiner Beschaffenheit abhängig, sondern auch von der Besonnung, der Aufteilung in Einzelflächen und ihrer Bepflanzung. Bei der Planung der Kleinsiedlung sind daher die Lage des Grundstücks sowie der Standort der einzelnen Gebäude zu berücksichtigen.

12. Größe der Siedlerstelle

(1) Bei mittlerer Bodengüte soll die Siedlerstelle mindestens 500 m² (Eigenland) umfassen. Bei der Bemessung der Größe der einzelnen Stelle ist auf die verfügbare Arbeitskraft des Siedlers und seiner Familie sowie auf die Ertragsfähigkeit des Bodens Rücksicht zu nehmen.

(2) In Verdichtungsgebieten nach dem Beschluß der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 21. November 1968 (GMBL. S. 430) kann die in Abs. 1 bestimmte Mindestgröße auf 400 m² verringert werden, wenn bei höherer Bodengüte bzw. durch Kleingewächshäuser eine intensive Bewirtschaftung möglich ist.

Eine Mindestnutzfläche von 200 m² für den Wirtschaftsgarten muß verbleiben.

Soweit dies zweckmäßig erscheint, soll ein Bodengutachten über die erforderliche Mindestgröße eingeholt werden.

(3) Die Siedlerstelle ist so zu planen, daß der Bau einer Garage oder die Schaffung eines Einstellplatzes möglich ist, ohne die Nutzung des Wirtschaftsteils und der Landzulage hierdurch zu beeinträchtigen.

13. Eignung als Siedler

(1) Ein Bewerber ist als Kleinsiedler geeignet, wenn

- a) er fähig ist, die Kleinsiedlung mit seiner Familie zusammen ordnungsgemäß zu bewirtschaften,
- b) kein wichtiger Grund in der Person oder in den Verhältnissen des Bewerbers der Überlassung der Kleinsiedlung entgegensteht, und
- c) er für die Durchführung des Bauvorhabens eine angemessene Selbsthilfe leistet, sofern er nicht aus besonderen Gründen (z. B. Schwerverbeschädigung) daran gehindert ist.

(2) Der Siedlerauswahl ist besondere Sorgfalt zu widmen. Sie ist von dem Kleinsiedlungsträger nach Anhörung der Gemeinde und der von mir anerkannten Siedlerorganisation vorzunehmen.

14. Fachliche Beratung

(1) Der Kleinsiedler hat sich bei der Planung der Gartenanlage und der Kleintierhaltung (Wirtschaftsplanung) fachlich beraten zu lassen. Dies gilt vor allem für die Maßnahmen zur Vorbereitung des Bodens für die Aufteilung und Bepflanzung der Gärten, Art und Größe des Tierbestandes und die Ausgestaltung der Wirtschaftsanlagen.

(2) Die fachliche Beratung gilt als gewährleistet, wenn der Kleinsiedler von der Siedlerorganisation betreut wird, die von mir als Fachberater für Kleinsiedler anerkannt ist.

15. Gegenstand der Förderung

(1) Die Gruppenkleinsiedlung soll schon aus städtebaulichen Gründen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 50 Siedlerstellen umfassen. Der Förderung der Gruppenkleinsiedlung liegt der Gedanke zugrunde, daß nur in solchen Gruppen die zur Kostensenkung erforderliche Selbsthilfe möglich ist und sich ein echtes Gemeinschaftsleben entfalten kann.

(2) Bei der Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von Kleinsiedlungen sind bei den Gesamtkosten des Bauvorhabens auch die Kosten des Erwerbs der Landzulage und des Baues des Wirtschaftsteils zu berücksichtigen.

(3) Für die Ersteinrichtung der Kleinsiedlung wird ein besonderes Darlehen gewährt.

Zur Ersteinrichtung gehören insbesondere

- a) manuelle Selbsthilfegeräte,
- b) Obst- und Ziergehölze, Rosen, Rasensaatgut,
- c) Bodenverbesserungsmittel,
- d) Gartengeräte und Rasenmäher,
- e) Gehwegplatten,
- f) Kleintiere.

Der Ersteinrichtungsbetrag ist zweckgebunden und darf nicht anderweitig zum Bau der Siedlerstelle verwendet werden, insbesondere nicht zur Anschaffung von Baumaterial und Motorgeräten. Die von mir anerkannte Siedlerorganisation führt die Ersteinrichtung und die notwendigen Gesamtplanungen durch.

(4) Die Anerkennung als Kleinsiedlung wird in dem Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel ausgesprochen.

(5) Kleinsiedlungen werden nur in der Form des Familienheims öffentlich gefördert. Sie verlieren diese Eigenschaft, wenn sie nicht ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.

16. Kleinsiedlungsträger

(1) Zum Bau einer Trägerkleinsiedlung (Nr. 5 dieser Richtlinien) dürften öffentliche Mittel nur einem Bauherrn bewilligt werden, der Kleinsiedlungsträger ist.

(2) Kleinsiedlungsträger sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung der Bau und die Betreuung von Kleinsiedlungen gehören,
- c) Unternehmen, die von mir zugelassen werden oder bereits früher zugelassen worden sind.

Für die Zulassung als Kleinsiedlungsträger kommen nur solche Unternehmen in Betracht, welche die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und die Gewähr für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens sowie die Überwachung der Siedlerstelle bieten. Sie haben die Siedler bei den Selbsthilfearbeiten in Zusammenarbeit mit der von mir anerkannten Siedlerorganisation anzuleiten und zu betreuen.

17. Errichtung und Übertragung der Kleinsiedlung

(1) Sind einem Kleinsiedlungsträger öffentliche Mittel zum Bau einer Trägerkleinsiedlung bewilligt worden, so ist er verpflichtet, die Kleinsiedlung für Rechnung eines als Kleinsiedler geeigneten, bereits feststehenden oder künftigen Bewerbers zu errichten und ihm zur selbständigen Bewirtschaftung zu überlassen.

(2) Sechs Monate nach Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Bezugsfertigkeit, ist dem Bewerber das Eigentum zu übertragen. Auf dessen Verlangen kann die Übertragung des Eigentums für einen späteren Zeitpunkt vereinbart werden. Der Eigentumsübergang soll jedoch innerhalb von fünf Jahren nach der Bezugsfertigkeit stattfinden.

(3) Der Kleinsiedlungsträger kann die Übertragung des Eigentums nur verweigern und den Bewerber durch einen anderen geeigneten Bewerber ersetzen, wenn

- a) der Bewerber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kleinsiedlungsträger oder der Kleinsiedlergruppe innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- b) der Bewerber die Kleinsiedlung trotz Abmahnung nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet,
- c) im Verhalten des Bewerbers ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Übertragung des Eigentums liegt insbesondere dann vor, wenn den übrigen Mitgliedern der Siedlergruppe, vor allem den Nachbarn, ein weiteres Zusammenleben mit dem Bewerber oder seiner Familie nicht zumutbar ist oder der Siedler die vorgeschriebenen Außengestaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt hat.

(4) Der Kaufpreis für die Kleinsiedlung darf den Betrag nicht überschreiten, der zur Deckung der im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung entstehen und nach der Zweiten Berechnungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu ermittelnden Gesamtkosten notwendig ist.

(5) Auch nach Übertragung der Siedlerstelle an den Kleinsiedler hat der Kleinsiedlungsträger die Siedlerstelle und deren Bewirtschaftung zu überwachen. Sofern Verstöße des Siedlers oder seiner Angehörigen gegen diese Richtlinien festgestellt werden, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustandes einzuleiten.

Darüber hinaus kann die Bewilligungsstelle, die vom Kleinsiedlungsträger über die festgestellten Verstöße zu unterrichten ist, die öffentlichen Mittel fristlos kündigen.

(6) Zur Erhaltung der Stelle als Kleinsiedlung und Sicherung ihrer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung sind geeignete Verträge abzuschließen. Für die Übertragung von Kleinsiedlungen ist das vom Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V. — Organ der staatlichen Wohnungspolitik —, Köln, herausgegebene und von mir gemäß § 12 WGGDV genehmigte Muster eines Kaufvertrages zur Übertragung eines Kaufobjekts mit den für die Kleinsiedlung geltenden Auflagen und Ergänzungen zu verwenden.

18. Anwendung der Wohnungsbaurichtlinien

Für die Förderung von Gruppenkleinsiedlungen mit öffentlichen Mitteln sind im übrigen die Wohnungsbaurichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

19. Bereitstellung der öffentlichen Mittel

Die öffentlichen Mittel zur Förderung des Baues von Gruppenkleinsiedlungen werden durch besonderen Erlaß bereitgestellt.

III. Abgabenrechtliche und sonstige Vergünstigungen

20. Der Kleinsiedlungsträger ist verpflichtet, alle sich für die Kleinsiedlung ergebenden Vergünstigungen aususchöpfen, und die in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Anträge rechtzeitig bei den zuständigen Stellen einzureichen sowie die für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

21. Nach dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) sind Personen, die beim Bau der Kleinsiedlung im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, kraft Gesetzes in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert. Der Kleinsiedlungsträger ist verpflichtet, dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband vor Baubeginn die geplante Kleinsiedlungsmaßnahme anzuzeigen. Ist die Maßnahme im Stadtgebiet von Frankfurt am Main vorgesehen, so ist die Anzeige der Eigenunfallversicherung der Stadt zuzuleiten.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

22. Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

634

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen (LBSt); hier: Erfassung des Bestandes an Druck- und Vervielfältigungsgeräten

Nach Abstimmung mit den obersten Landesbehörden ist die Landesbeschaffungsstelle Hessen (LBSt) beauftragt worden, den Bestand an Druck- und Vervielfältigungsgeräten zentral zu erfassen. Die Bedarfstellen werden gebeten, bis zum 1. Juli 1982 anhand des Erfassungsbogens (Vordr. 1.543) die erforderlichen Angaben der LBSt mitzuteilen.

Der Vordruck 1.543 ist auch für den laufenden Änderungsdienst zu benutzen.

Wiesbaden, 26. Mai 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1765 A — 1 — I A 23
StAnz. 24/1982 S. 1086

635

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

636

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Verwaltungsangestellte Magdalena Unverzagt von der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III am 13. Oktober 1981 ausgestellte Dienstausweis Nr. 248 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. Mai 1982

Der Hessische Minister der Justiz
2510 E — IV/5 — 450/82
St.Anz. 24/1982 S. 1087

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für Inspektorin z. A. Birgit Schreiner vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Darmstadt — Fritz-Bauer-Haus — am 15. August 1978 ausgestellte Dienstausweis Nr. 204 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 24. Mai 1982

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IV/2 — 449/82
St.Anz. 24/1982 S. 1087

637

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Ungültigkeitserklärung eines Ausweises als amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr mit Teilbefugnissen

Der Ausweis als amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr mit Teilbefugnissen, ausgestellt am 31. De-

zember 1972 für Herrn Walter Mauer, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. Mai 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 2 — 66 1 26

St.Anz. 24/1982 S. 1087

638

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Bildungsurlaub;

hier: als geeignet anerkannte Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen

Ich habe bisher — Stand 31. Mai 1982 — folgende Träger als geeignet nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 300) anerkannt: /

1. Akademie des Handwerks,
Bockenheimer Landstr. 21, 6000 Frankfurt am Main,
Tel. (06 11) 71 73 81
2. Akademie für Kommunalpolitik in Hessen,
Leberberg 4, 6200 Wiesbaden,
Tel. (0 61 21) 52 30 44
3. Arbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“,
Wilh.-Leuschner-Str. 69—77, 6000 Frankfurt am Main,
Tel. (06 11) 23 08 61—63
und die ihr angeschlossenen örtlichen und
Kreisarbeitsgemeinschaften
4. Austin College
— Landesorganisation Hessen —,
Lohrbachstr. 22, 6340 Dillenburg 1
5. Bildungsförderungswerk des Arbeitgeberverbandes der
hessischen Metallindustrie e. V.,
Parkstr. 17, 6350 Bad Nauheim 1,
Tel. (0 60 32) 60 21—3
6. Bildungsstätte des Deutschen Gartenbaues e. V.,
Gießener Str. 47, 6310 Grünberg 1,
Tel. (0 64 01) 70 03
7. Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V.,
Lilienthalallee 4, 6000 Frankfurt am Main,
Tel. (06 11) 70 47 57
8. Bildungszentrum für Elektrotechnik,
Vogelsbergstr. 25, 6420 Lauterbach 1 (Hessen),
Tel. (0 66 41) 26 40
9. Bund der Deutschen Katholischen Jugend
— Landesstelle Hessen —,
Roßmarkt 4, 6250 Limburg an der Lahn,
Tel. (0 64 31) 9 53 70
10. Bund Deutscher Pfadfinder e. V.
— Landesverband Hessen —,
Hamburger Allee 49, 6000 Frankfurt am Main,
Tel. (06 11) 77 90 10
11. CDA-Hessen
Biebricher Allee 29, 6200 Wiesbaden 1,
Tel. (0 61 21) 8 60 61
12. Deutsche Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Hessen —,
Bockenheimer Landstr. 72—74, 6000 Frankfurt am Main,
Tel. (06 11) 72 07 61
13. Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Hessen e. v.,
Friedrichstr. 35, 6200 Wiesbaden,
Tel. (0 61 21) 37 62 82
14. Deutsche Jungdemokraten — Landesverband Hessen —,
Schwarzburgstr. 30, 6000 Frankfurt am Main,
Tel. (06 11) 59 24 73
15. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e. V.
— Landesverband Hessen —,
Postfach 12 95 25, 6200 Wiesbaden-Biebrich,
Tel. (0 61 21) 60 22 13
16. Deutsche Wanderjugend — Arbeitsgemeinschaft
Hessen —,
Hinter der Schnell 3, 6114 Groß-Umstadt
17. Deutscher Beamtenbund — Landesbund Hessen —,
Goetheplatz 7, 6000 Frankfurt am Main,
Tel. (06 11) 28 17 80
18. Deutscher Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Hessen —,
Wilh.-Leuschner-Str. 69—77, 6000 Frankfurt am Main,
Tel. (06 11) 2 68 41
und die ihm angeschlossenen Bezirksleitungen der
Gewerkschaften und Industriegewerkschaften
19. Europa-Union Deutschland — Landesverband Hessen —,
Mittelseestr. 48, 6050 Offenbach am Main,
Tel. (06 11) 88 26 68
20. Evangelische Jugend in Hessen,
Elisabethenstr. 51, 6100 Darmstadt,
Tel. (0 61 51) 40 54 61
und ihre Mitgliedsverbände:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
einschl. ihrer Untergliederungen
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)
einschl. ihrer Untergliederungen
Christl. Verein Junger Menschen (CVJM)
Jugendbund für entschiedenes Christentum (EC)
Ring der Evangelischen Jugendwerke in Hessen (EJW)
Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder
(VCP)
21. Evangelische Landesorganisation für Erwachsenen-
bildung in Hessen — Geschäftsstelle —,
Ohlystr. 71, 6100 Darmstadt,
Tel. (0 61 51) 40 53 77

22. Friedrich-Ebert-Stiftung — Büro Hessen —, Theaterplatz 2, 6000 Frankfurt am Main, Tel. (06 11) 2 58 94 41
23. Gesellschaft für Wirtschaftskunde, Am Pedro-Jung-Park 14, 6450 Hanau, Tel. (0 61 81) 2 17 04
24. Heimvolkshochschule Fürsteneck , Am Schloßgarten 3, 6419 Eiterfeld, Tel. (0 66 72) 4 55
25. Heimvolkshochschulwerk e. V., Am Bornberg, 6382 Friedrichsdorf 1, Tel. (0 61 72) 52 07
26. Hessische Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein, Reichenbachweg 26, 6240 Königstein im Taunus 2, Tel. (0 61 74) 10 57
27. Hessische Jugendbildungsstätte, Offenthaler Str. 75, 6051 Dietzenbach , Tel. (0 60 74) 2 53 22
28. Hessische Jugendfeuerwehr, Umgehungsstr. 12, 3550 Marburg 7, Tel. (0 64 21) 4 36 31
29. Hessische Landeszentrale für politische Bildung, Rheinbachstr. 2, 6200 Wiesbaden, Tel. (0 61 21) 36 81
30. Hessische Landjugend, Taunusstr. 151, 6382 Friedrichsdorf, Tel. (0 61 72) 70 01
31. Hessische Sportjugend, Otto-Fleck-Schneise 4, 6000 Frankfurt am Main, Tel. (06 11) 6 30 91
32. Hessischer Jugendring, Albrechtstr. 15, 6200 Wiesbaden, Tel. (0 61 21) 30 67 85
33. Hessischer Sparkassen- und Giroverband, Alte Rothofstr. 9, 6000 Frankfurt am Main, Tel. (06 11) 2 17 51
34. Hessischer Verwaltungsschulverband, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, Tel. (0 61 51) 4 50 26—27
35. Institut für berufliche und politische Bildung e. V., Postfach 2 28, 6365 Rosbach v. d. H., Tel. (0 61 21) 81 25 97
36. Internationaler Bund für Sozialarbeit, Jugendsozialwerk e. V. — Jugendbildung Hessen —, An der Hauptwache 6, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. (06 11) 28 35 32
37. Jugendhof Dörnberg, 3501 Zierenberg, Tel. (0 56 06) 2 56
38. Jugendrotkreuz Hessen im Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen —, Eschborner Landstr. 130—132, 6000 Frankfurt am Main 90, Tel. (06 11) 78 00 75
39. Jugendwerk Arbeiterwohlfahrt — Landesverband Hessen —, Ruhlstr. 6, 3500 Kassel , Tel. (05 61) 10 91 — 2 12/2 13
40. Junge Union Deutschlands — Landesverband Hessen —, Biebricher Allee 29/II, 6200 Wiesbaden, Tel. (0 61 21) 8 70 31
41. Kolping Bildungswerk — Landesverband Hessen —, Lange Str. 26, 6000 Frankfurt am Main, Tel. (06 11) 28 19 37
42. Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. — Bildungswerk —, Universitätsstr. 28, 3550 Marburg 1, Tel. (0 64 21) 2 61 55
43. Kreis Hersfeld-Rotenburg — Jugend- und Sportamt —, Friedloser Str. 12, 6430 Bad Hersfeld, Tel. (0 66 21) 8 71
44. Kreisstadt Korbach — Jugendbildungswerk —, Postfach 16 60, 3540 Korbach 1, Tel. (0 56 31) 36 23
45. Landesärztekammer Hessen, Broßstr. 6, 6000 Frankfurt am Main, Tel. (0 60 32) 60 84—85
46. Landeshauptstadt Wiesbaden — Jugendamt —, Dotzheimer Str. 97—99, 6200 Wiesbaden, Tel. (0 61 21) 31 26 51
47. Landkreis Darmstadt-Dieburg — Kreisvolkshochschule —, Albinstraße, 6110 Dieburg, Tel. (0 60 71) 2 93 40
48. Landkreis Fulda — Jugend- und Sportamt —, Wörthstr. 15, 6400 Fulda, Tel. (06 61) 10 62 74
49. Landkreis Gießen — Jugendbildungswerk —, Ostanlage 33—41, 6300 Gießen, Tel. (06 41) 30 10
50. Landkreis Kassel — Jugendbildungswerk —, Amalienstr. 11, 3500 Kassel, Tel. (05 61) 10 03-2 78
51. Main-Kinzig-Kreis, Eugen-Kaiser-Str. 9, 6450 Hanau, Tel. (0 61 81) 29 21
52. Main-Taunus-Kreis — Volkshochschule —, Vincenzstr. 4, 6238 Hofheim am Taunus, Tel. (0 61 92) 70 15
53. Naturfreundejugend Deutschlands — Landesverband Hessen —, Hamburger Allee 47, 6000 Frankfurt am Main 90, Tel. (06 11) 70 33 47
54. Naturschutz-Zentrum Hessen e. V., Friedenstr. 28, 6330 Wetzlar, Tel. (0 64 41) 2 77 88
55. Odenwaldkreis — Jugendbildungswerk —, Michelstädter Str. 12, 6120 Erbach, Tel. (0 60 62) 7 01
56. Rheingau-Taunus-Kreis, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach, Tel. (0 61 24) 8 97 59
57. Schwalm-Eder-Kreis — Amt für Volksbildung, Jugendbildungswerk —, Parkstr. 6, 3588 Homberg (Efze) 1, Tel. (0 56 81) 7 14 05
58. Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“ — Landesverband Hessen —, Friedrich-Ebert-Str. 34, 3500 Kassel, Tel. (05 61) 7 17 42
59. Sozialpädagogisches Institut Jugenddorf Schloß Hausen im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands, Häuserdickstr. 4, 6483 Bad Soden-Salmünster, Tel. (0 60 56) 12 34
60. SPD-Jungsozialisten — Landesverband Hessen —, Fischerfeldstr. 7—11, 6000 Frankfurt am Main, Tel. (06 11) 29 10 96—98
61. Stadt Baunatal — Magistrat — Hauptamt —, Marktplatz 14, 3507 Baunatal 1, Tel. (05 61) 4 99 21
62. Stadt Darmstadt — Jugendamt —, Groß-Gerauer Weg 3, 6100 Darmstadt, Tel. (0 61 51) 1 34 85
63. Stadt Frankfurt am Main, Amt für Volksbildung — Volkshochschule —, Oeder Weg 1—3, 6000 Frankfurt am Main, Tel. (06 11) 1 52 11
64. Stadt Hanau — Magistrat — Freizeit- und Sportamt — Kommunales Jugendbildungswerk —, Nordstr. 88, 6450 Hanau 1, Tel. (0 61 81) 29 51
65. Stadtjugendring Darmstadt, Eckhardtstr. 7, 6100 Darmstadt, Tel. (0 61 51) 7 97 33
66. Stadt Kassel — Kommunales Jugendbildungswerk —, Marställer Platz 1, 3500 Kassel, Tel. (05 61) 7 87 51 48.
67. Stadt Maintal — Magistrat — Amt für Jugend, Kultur und Sport —, Postfach 20 00 08, 6457 Maintal, Tel. (0 61 94) 60 01
68. Stadt Neu-Isenburg — Magistrat —, Hugenottenallee 53, 6078 Neu-Isenburg, Tel. (0 61 02) 24 11
69. Stadt Schwalbach am Taunus — Der Magistrat — Jugendbildungswerk —, 6231 Schwalbach am Taunus, Tel. (0 61 96) 8 04-0
70. Universitätsstadt Gießen — Jugendbildungswerk —, Kanzleiberg 9, 6300 Gießen 11, Tel. (06 41) 30 61
71. Verband Deutscher Pfadfinder in Hessen e. V., Kiesstr. 8, 6000 Frankfurt am Main 90
72. Verein Arbeitsgemeinschaft außerschulische Bildung, Wartburgstr. 3, 6230 Frankfurt am Main 80, Tel. (06 11) 43 93 76

73. Verein für Demokratische Jugendarbeit und Jugendbildung Main-Taunus e. V., Postfach 12 64, 6238 Hofheim am Taunus
74. Verein für Landvolkbildung e. V., Taunusstr. 151, 6382 Friedrichsdorf, Tel. (0 61 72) 7 26 50
75. Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e. V., Karthäuserstr. 23, 3500 Kassel, Tel. (05 61) 7 53 11
76. Volkshochschule für den Odenwaldkreis e. V. — Landratsamt —, 6120 Erbach, Tel. (60 62) 32 77
77. Werra-Meißner-Kreis — Kreisvolkshochschule —, Schloßplatz 1, 3440 Eschwege, Tel. (0 56 51) 30 21
78. Wetteraukreis — Kommunales Jugendbildungswerk —, Kaiserstr. 136, 6360 Friedberg (Hessen) 1, Tel. (0 60 31) 8 31.

Wiesbaden, 31. Mai 1982

Der Hessische Sozialminister
I A 6 — 55 n — 6040

StAnz. 24/1982 S. 1087

639

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Abfallbeseitigungsplan, Teilplan 1, „Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle“

Nach § 4 Abs. 2 Hessisches Abfallgesetz (HAbfG) in der Fassung vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397, 500) wird der Beschluß der Landesregierung vom 23. März 1982 wie folgt veröffentlicht:

„Die Festlegungen des Abfallbeseitigungsplanes, Teilplan 1, „Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle“ werden nach § 6 Abs. 1 Satz 6 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 42, 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Hessisches Abfallgesetz (HAbfG) in der Fassung vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397, 500) für verbindlich erklärt.

Gleichzeitig wird dieser Plan nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HAbfG als Fachplan nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), verbindlich festgestellt.

Der Plan trägt das Datum der Beschlußfassung.“

Der Teilplan 1 erfaßt den Hausmüll und die hausmüllähnlichen Abfälle einschließlich der gewerblichen Abfälle, die gemeinsam mit dem Hausmüll beseitigt werden können (Abfälle der Kategorie I, soweit sie nicht nach Art oder Menge durch Satzung ausgeschlossen sind).

Im Teilplan 1 sind die Standorte und Einzugsgebiete der Abfallbeseitigungsanlagen festgelegt.

Zur langfristigen Sicherstellung der Abfallentsorgung sind folgende Anlagen vorgesehen:

- a) Weiterbetrieb vorhandener Anlagen:
- 6 Deponien
 - 1 Müllverbrennungsanlage

- b) Erweiterung bzw. Ausbau vorhandener Anlagen:

- 11 Deponien
- 3 Müllverbrennungsanlagen
- 1 Kompostwerk
(Sanierung und Umbau zu einer Sortier- und Umladeanlage)

- c) Neue Anlagen:

- 7 Deponien
- 5 Müllheizkraftwerke
- 3 Bedarfskompostierungsanlagen in Verbindung mit Abfallsortieranlagen

Hinsichtlich der Festlegungen im einzelnen wird auf den beiden beseitigungspflichtigen Kreisen und kreisfreien Städten nach § 4 Abs. 2 Satz 3 HAbfG öffentlich ausgelegten Abfallbeseitigungsplan 1 „Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle“ verwiesen.

Durch die Feststellung als Fachplan ist der Abfallbeseitigungsplan 1 Bestandteil des Landesentwicklungsplanes und damit verbindlich für die Träger der Regionalplanung. Nach Übernahme in die regionalen Raumordnungspläne ergibt sich auch die Beachtungspflicht für die Behörden des Landes, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlichen Planungsträger, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet.

Wiesbaden, 26. Mai 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

V C 2 — 79 n 04.05.2 — T 1 665/82

StAnz. 24/1982 S. 1089

640

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Hans Werner Engelhardt (30. 4. 82);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Helmut Hüther (28. 4. 82);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Jürgen Herwig, Uwe Verch (beide 1. 4. 82);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Heinrich Werner Sammet, Günter Schlemme (beide 1. 4. 82), die Polizeimeister (BaP) Peter Damm, Michael Erich Knauf, Walter Petriw, Robert Potoczny, Peter Steiner (sämtlich 1. 4. 82);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Kurt Peter Badouin, Klaus Emil Ballin, Uwe Bartel, Rainer Walter Beer, Herbert Behn, Christof Otto Bohlender, Ulrich Erwin Bohrmann, Matthias Berthold Bott, Jürgen

Breede, Manfred Erich Brehm, Hans-Jochen Briese, Stefan Burghardt, Ralph Cezanne, Ralf Chudy, Jürgen Ludwig Damm, Jörg Deistler, Peter Anton Desch, Rainer Deutesfeld, Reiner Dietz, Wilfried Emde, Udo Emig, Ralf Harry Engel, Martin Bernhard Enz, Uwe Werner Fatho, Rüdiger Fladung, Jörg Führich, Wolfgang Geißler, Holger Geller, Michael Thomas Gessner, Roland Göbel, Günter Grafe, Kurt Grimm, Dirk Gröschel, Jörg Georg Hartwig, Christopher Gebhard Heimbuch, Bernd Hans Henkel, Thomas Ernst Hermann Franz Hildebreand, Henning Hermann Hinn, Jürgen Ludwig Höfer, Winfried Anton Hucke, Winfried Werner Hütsch, Achim Humburg, Fred Jacob, Hagen Wilhelm Jakob, Heinz Friedhelm Jöst, Andreas John, Stefan Walter Jost, Claus Junghenn, Roland Just, Thomas Kemmler, Andreas Kempf, Joachim Hans Klentzky, Manfred Ferdinand Knoch, Manfred Knöbel, Frank Wilhelm Adolf Knublauch, Ulrich Koch, Michael Köllisch, Eckhard Kosanke, Matthias Krieger, Michael Günther Krumsee, Jörgen Kühner, Stefan Küster, Wolfgang Heinrich Kurz, Peter Franz Lang, Frank Günther Lauterbach, Bernhard Lebert, Rainer Lechtenböhrer, Jürgen Richard Leibold, Walter Lenz, Peter Michael

Lesch, Norbert Detlev Lössel, Bernd Lukas, Jürgen Lux, Siegfried Mai, Andreas Marx, Uwe Andreas Mauer, Klaus Stephan Meinel, Bernd Meiswinkel, Johann Mildner, Ernst Heinz-Walter Müller, Frank Michael Müller, Manfred Müller, Jürgen Mutz, Harald Naas, Norbert Hans Konrad Naumann, Horst Neumann, Armin Roland Noe, Hans-Jürgen Noss, Jürgen Ohlschläger, Reinhard Oxe, Klaus Pauls, Hubert Rakowitz, Michael Klaus Redder, Gerold Reitz, Udo Retzlaff, Thomas Kurt Reutlinger, Detlev Rex, Andreas Emil Ritter, Olaf Rödiger, Thomas Albin Röhrs, Rüdiger Röth, Dieter Rosenberger, Peter Rothermel, Wolfgang Klaus Rubin, Udo Rüdiger, Thomas Michael Rugar, Josef Andreas Ruhl, Gerd Saathoff, Jürgen Schade, Bernhard Josef Schäfer, Michael Manfred Schöffler, Wolfgang Hermann Schardt, Achim Erich Scholz, Heiko Schröder, Dieter Schultheis, Günter Wilhelm Schwarze, Michael Schweikert, Roman Wilhelm Hans Sickenberger, Frank Sperling, Claus Peter Spinnler, Roland Stämmler, Jürg Bertrand Willi Stein, Harald Steininger, Ulrich Stierler, Helmut Triesch, Andreas Trube, Karlheinz Ullrich, Klaus Umsonst, Stephan Voigt, Frank Weckert, Achim Weimer, Bernhard Werner, Gerald Wieneke, Wolfgang Willershausen, Rüdiger Willich, Joachim Würz (sämtlich 1. 4. 82), Christian Hörksen, Klaus Edmund Studer (beide 2. 4. 82), Stephanus Tillner (4. 4. 82), Ulrich Walter Harde, Ralph Richard Hübner, Gerhard Lang, Martin Karl Schneider (sämtlich 5. 4. 82), Gerhard Biba, Rainer Herzberger, Manfred Paul Krause, Stefan Willi Rücker, Matthias Edmund Ludwig Weber, Walter Weber (sämtlich 6. 4. 82), Martin Karli Leopold Drubba (9. 4. 82), Harald Gustav Georg Helbig, Thomas Matthias Kaschmieder, Torsten Klös, Armin Kuschnereit, Manfred Wleczorek (sämtlich 13. 4. 82), Thomas Erich Schoemann (14. 4. 82);

zu **Polizeihauptwachtleistern** die Polizeioberwachtleistern (BaP) Reiner Alter, Uwe Andes, Horst Richard Andorfer, Thomas Anger, Gernot Antony, Walter Otto Arnold, Frank Aßmann, Klaus Attelmann, Wolfgang Johannes Atzler, Peter Helmut Bagus, Matthias Helmut Baier, Alfonso Baldan, Klaus Rudolf Balzer, Stefan Bartel, Jürgen Wolf Horst Bartholomäus, Michael Bastian, Michael Ernst Ludwig Bauer, Norbert Berge, Thomas Wilfried Bergmann, Geo Beringer, Thomas Günter Bernecker, Frank Bialluch, Gerhard Bieneck, Norbert Paul Bleidt, Marten Bock, Klaus Edmund Böger, Andreas Born, Armin Brandes, Karl Heinz Peter Brassat, Bernd Brekerbohm, Markus Jürgen Bretschneider, Kurt Günter Britze, Jörg Bruchmüller, Ralph Bürger, Ralf Busch, Jürgen Eduard Heinrich Bußer, Reinhard Caspar, Siegfried Chudaska, Peter Conrad, Thomas Ernst Cuny, Axel Dauer, Frank Herwig Dies, Uwe Dietz, Bernd Dietze, Reto Dillenberger, Paul Wilhelm Dimmerling, Jürgen Dönges, Michael Dräger, Michael Dürwald, Eduard Michael Duschek, Lothar Duthe, Udo Ebert, Reiner Enders, Jürgen Escher, Gerd Färber, Jürgen Friedhelm Fischer, Thomas Christian Fischer, Peter Förster, Matthias Frisch, Wolfgang Fuchs, Michael Gaide, Hans Gehlen, Andreas Geis, Günther Gerhard, Bernd Gerland, Klaus Geule, Ralf Göbel, Wolfgang Michael Gores, Heiko Gottschalk, Michael Greis, Michael Grohmann, Fred Guido Groß, Ralf Günther, Hans Joachim Hadrys, Frank Häfner, Karl-Josef Haninger, Markus Hannappel, Matthias Hartherz, Heinz-Michael Hartmann, Stefan Martin Haub, Dieter Helfenstein, Reiner Henze, Manfred Arnold Herzog, Udo Hofmann, Norbert Hübscher, Ulrich Walter Jacobi, Jochen Jäckel, Volker Willi Jäger, Josef Elmar Johann, Stefan Jonas, Matthias Joswig, Bernhard Kaiser, Rudolf Josef Kaiser, Jörg Bernhard Kasper, Thomas August Keller, Volker Keßler, Georg Udo Kettler, Heinz Willy Keusgen, Dieter Klippel, Joachim Ulrich Klitsch, Reiner Wilhelm Knacker, Michael Köcher, Udo Köhler, Michael König, Norbert Heinz König, Jürgen Körber, Thomas Köthe, Manfred Konietzny, Michael Klaus Bruno Konrad, Peter Korstian, Frank Kraft, Hartmut Krauß, Werner Krieger, Matthias Krönung, Uwe Küster, Wolfgang Kuhnenn, Thomas Kwirandt, Ralf Landsherr, Fred Langefeld, Norbert Laucht, Matthias Lederer, Martin Leibold, Georg Ludwig, Patrick Luttringer, Hartmut Mannel, Jürgen Maier, Thomas Marquardt, Stefan Michael Marsiske, Hans Jörg Martin, Günter Mehler, Jürgen Meiß, Michael Meyer, Oliver Mink, Reinhard Möller, Oliver Lutz Mohr, Ralf Kurt Morber, Bernd Müller, Frank Karl Müller, Rainer Otto Müller, Ralf Müller, Ulrich Müller, Jürgen Müntel, Uwe Nachtwey, Wolfgang Nikkel, Thomas Niebisch, Arno Niersberger, Gerd Nilges, Thomas Lothar Nowak, Peter Odenbreit, Heiner Paul, Gerd Otto Petersen, Jürgen Planz, Wolfgang Pöschening, Frank Präger, Uwe Horst Manfred Preis, Michael Prüssing, Mathias Reitz, Volker Wilhelm Josef Reuter, Horst Reyer, Stefan Gerd Röhlen, Frank Röhling, Matthias

Roos, Andreas Roth, Hans Jürgen Ruffer, Arno Rüger, Jörg Ruhnau, Hubertus Hans Rziha, Frank Albert Schaffner, Oskar Schall, Stefan Adolf Scheuring, Peter Schinzel, Heinz Schlicher, Joachim Schlittchen, Jörg Schmidt, Rainer Hans Schmitt, Georg Hans-Peter Schmuck, Andreas Schneider, Edgar Norbert Schneider, Frank Schneider, Hans-Jürgen Schneider, Michael Schneider, Herbert Paul Scholz, Manfred Werner Scholz, Bernd Schreiber, Hans-Joachim Schröter, Hartmut Schüler, Burkhard Peter Schütz, Gerhard Schultheis, Jörg Schultheis, Michael Alois Schulze, Ulrich Schulze, Jörg Schwab, Franklin Wilhelm Armin Sefers, Joachim Seifert, Eduard Jürgen Simansky, Bernd Simshäuser, Volker Sirvend, Jörg Walter Spamer, Norbert Edmund Spether, Burkhard Arnold Staab, Volker Stächer, Arnold Steger, Ronald Steinke, Uwe Stetzer, Frank Stich, Bodo Stiegele, Markus Stöckel, Uwe Theodor Strauß, Thomas Stroh, Gerhard Herbert Sussek, Stefan Thiel, Thomas Thiel, Peter Tigges, Jürgen Tiszeker, Andreas Artur Trageser, Andreas Tropp, Michael Tuisel, Ralf Veyhle, Markus Vogel, Gunter Volz, Rolf Johann Wagner, Hans-Jürgen Warmuth, Berthold Robert Weinell, Joachim Peter Wendt, Karl Wesch, Uwe Eckart Wiegand, Manfred Wiesner, Kai Uwe Willems, Axel Wirth, Peter Wittig, Peter Wolf, Thomas Johannes Zeeh, Dirk Zehe, Uwe Eduard Zennerer, Stefan Berthold Zimmer, Frank Lothar Zimmermann, Uwe Zingel, Thomas Michael Zittinger, Ralf Züge (sämtlich 1. 4. 82), die Polizeiwachtleister (BaP) Thomas Bach, Gert Alfred Bayreuther, Lothar Bloeser, Ronald Braun, Hans-Joachim Uwe Fritz, Martin Bernhard Flore, Reiner Haffer, Bertram Haus, Uwe Georg Wilhelm Hoffart, Ulrich Rainer Huppert, Martin Jungermann, Harald Kaiser, Klaus Jürgen Kuch, Uwe Ernst Landgraf, Michael Josef Alois Laux, Reiner Ralf Ligeika, Jörg Louis, Michael Ludwig, Frank Mähler, Uwe Nees, Uwe Heinrich Quirnbach, Klaus Thomas Reuter, Berthold Ripperger, Ronald Rudolph, Volker Schiffer, Gerd Schelbert, Ralf Scheuermann, Sven-Carsten Schuch, Jürgen Schulz, Ralf Michael Schülze, Andreas Sinkel, Matthias Stippler, Dieter Adolf Vathróder, Helmut Thomas Wolff, Frank Zinke (sämtlich 1. 4. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Polizeiobermeister (BaP) Helmut Emmerich (12. 2. 82), Dieter Podzimek (24. 2. 82), Herbert Gottmann (2. 3. 82), Detlef Otto (3. 3. 82), Dieter Karlheinz Backenhaus (3. 4. 82), die Polizeimeister (BaP) Martin Karl Günther (22. 2. 82), Peter Damm (23. 2. 82).

Wiesbaden, 25. Mai 1982

**Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
A L 1 — 7 I**

StAnz. 24/1982 S. 1089

beim Polizeipräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Gerd Nikolaus Heinz, Lothar Alexander Lautenschläger, Klaus Mahler, Karl Otto Schwarz (sämtlich 1. 4. 82);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Hoprst Helmuth Eisenhauer (1. 4. 82);

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaL) Walter Willi Kasperek, die Polizeimeister (BaP) Thaddäus Wilhelm Becker, Thomas Eduard Buchta, Heige Heinrich Hamann, Rainer Meitzler (sämtlich 1. 4. 82);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtleister (BaP) Thomas Kranz (1. 4. 82);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Hans-Dieter Lohmann (1. 4. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Erich Heinrich Hanst, Horst Franz Jäger, Horst Franz Nadler, Karl Heinz Roßmann (sämtlich 1. 4. 82), Kriminalhauptmeister (BaL) Edgar Kaiser (1. 4. 1982);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Reinhold Robert Gottstein (2. 1. 82), Hans Joachim Wolk (5. 2. 82), Gebhard Reyer (2. 4. 82), Gerold Josef Christoph Rauck (19. 4. 82), Johann Martin Klitsch (3. 5. 82), Werner Rehmann (9. 5. 82), Polizeimeister (BaP) Horst Kertscher (20. 4. 82).

versetzt:

zum Polizeipräsidenten in Mainz — Polizeidirektion Worms — Polizeimeister (BaP) Gerhard Zimmermann (1. 1. 82);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister (BaL) Christian Hermann Moldaner (31. 1. 82), Willy Edelmann (28. 2. 82);

eingewiesen:

Polizeimeister (BaP) Michael Achim Schneider (30. 4. 82) gemäß § 41 HBG.

Darmstadt, 25. Mai 1982

Der Polizeipräsident

P III — PA — 8 b 7

StAnz. 24/1982 S. 1090

beim Polizeipräsidenten in Kassel

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Rudolf Becker, Heinz Vogt (beide 1. 4. 82);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Thomas Greuel, Joachim Rüppel (beide 1. 4. 82);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Gerhard Braunß, Roland Fritsch (beide 1. 4. 82);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Karl-Heinz Matz, Karl-Heinz Siemon (beide 1. 4. 82);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Heinz Bernd Schäfer, Hans Jürgen Siebert, Bernhard Weißbrodt (sämtlich 1. 4. 82);

zum **Kriminalobermeister** Polizeimeister (BaL) Reiner Wohlt (1. 4. 82);

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaL) Dieter Roschinsky, die Polizeimeister (BaP) Erwin Böttcher, Hartmut Ostwald, Frank Schmidt (sämtlich 1. 4. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Heinz Döring, Georg Müller, Richard Wenkel (sämtlich 1. 4. 82), Kriminalhauptmeister (BaL) Horst Bösel (1. 4. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar Dittmar Knittel (25. 1. 82), die Polizeiobermeister Roland Träger (25. 1. 82), Horst Humburg (19. 4. 82), die Polizeimeister Udo Schilling (3. 1. 82), Michael Staub (7. 1. 82), Lothar Kersten (9. 1. 82);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeioberkommissare Paul Warzecha (1. 12. 81), Anton Pleyer (1. 4. 82), Kriminalhauptkommissar Gerhard Teschke (1. 3. 82), die Polizeihauptmeister Günther Schulte (1. 1. 82), Karl Stöber, Heinz Thalheim (beide 1. 3. 82), Herbert Schmidt (1. 4. 82), Kriminalhauptmeister Carl Heppe (1. 5. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Georg Kuhn (1. 4. 82) gemäß § 51 Abs. 1 i. V. m. § 93 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Kriminalhauptmeister Ernst Dörfler (6. 12. 81)

Kassel, 14. Mai 1982

Der Polizeipräsident

P III — 8 b 24 03 B

StAnz. 24/1982 S. 1091

beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Hans-Klaus Becker, Hans-Werner Helmut Kissel, Winfried Albert Escher, Hans-Jörg Strecker, Rudolf Wilhelm (sämtlich 1. 4. 82);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Klaus Bendel (2. 4. 82), Bernd Gebhardt (5. 4. 82);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Dietmar Beeres, Michael Schaumlöffel, Jürgen Schnee, Wolfgang Tögel (sämtlich 1. 4. 82), Holger Josef Heftrich (2. 4. 82);

zur **Kriminaloberkommissarin** Kriminalkommissarin (BaL) Ursula Margarete Duve (1. 4. 82);

zur **Kriminalhauptmeisterin** Kriminalobermeisterin (BaL) Agathe Karola Franzen (1. 4. 82);

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaP) Joachim Schäfer (1. 4. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Karl Brixel, Hans-Joachim Wolfgang

Fritzsche, Harald Riemann (sämtlich 1. 4. 82), Bertold Fischer (5. 4. 82), Kriminalhauptmeister (BaL) Heinz Günther Bauer (1. 4. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Peter Gomoletz (10. 5. 82), die Polizeiobermeister (BaP) Helmuth Kosina (18. 12. 81), Ulrich Leimpek (13. 1. 82), Claus-Günter Klein (21. 1. 82), Frank Schwarz, Heinz-Joachim Harms (sämtlich 28. 1. 82), Holger Terzka (10. 2. 82), Jürgen Kreißl (10. 3. 82), Andreas Manthey (2. 4. 82), Bernhard Fachinger (20. 5. 82), die Polizeimeister (BaP) Siegfried Wilhelm (4. 1. 82), Rainer Herzig (11. 3. 82), Bernd Gebhardt (19. 3. 82), Ralf Thaddeus Brinkmann (31. 3. 82);

versetzt:

zum Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz — Polizeipräsidium Koblenz — die Polizeimeister (BaP) Gerhard Bast, Achim Grahn, Christof Nink (sämtlich 1. 1. 82), zum Innenminister des Landes Schleswig-Holstein — Kriminalpolizeidirektion Schleswig-Holstein Mitte — Kriminaloberkommissar (BaL) Jens Pulis (1. 3. 82), vom Polizeipräsidenten in Mönchengladbach Polizeimeister (BaP) Karl-Heinz Reiners (1. 1. 82);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Fritz Basten, Hans Gosse, Willi Walz (sämtlich 31. 3. 82), Erich Kern (30. 4. 82);

entlassen:

Polizeiobermeister Günther Otto (30. 4. 82) gemäß § 41 HBG;

verstorben:

Polizeihauptmeister Herbert Weise (23. 3. 82).

Wiesbaden, 25. Mai 1982

Der Polizeipräsident

P III

StAnz. 24/1982 S. 1091

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dr. Werner Ruf, Gesamthochschule Kassel (4. 5. 82), Dr. Norbert Stein, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (6. 5. 82), Dr. Wolfgang Hanefeld, Philipps-Universität Marburg (29. 4. 82), Dr. Ragnar Kinzelbach, Technische Hochschule Darmstadt (6. 5. 82), Dr. Karl-Erich Wolff, Fachhochschule Darmstadt (18. 5. 82), Dr. Dieter Stein, Dr. Georg Pflug, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (beide 19. 5. 82);

zu **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Josef Nipper, Justus-Liebig-Universität Gießen (4. 5. 82), Dr. Karl-Heinz Höck, Technische Hochschule Darmstadt (6. 5. 82);

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Henning Bockhorn, Technische Hochschule Darmstadt (27. 4. 82);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Michael Helmer, Gesamthochschule Kassel (22. 4. 82);

zum **Regierungsoberrat (BaL)** Regierungsoberrat z. A. (BaP) Götz Scholz, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (10. 5. 82);

zum **Gartenbauoberrat (BaL)** Gartenbauoberrat z. A. (BaP) Dr. Bernd Modrow, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (18. 5. 82);

zum/zur **Studienrat/rätin im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat/rätin im Hochschuldienst z. A. (BaP) Rosa Brandt, Dr. Sarveswara Sharma Peri, beide Philipps-Universität Marburg (beide 5. 5. 82);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Reinhold Schneider, Philipps-Universität Marburg (5. 5. 82), Dr. Franz Schymik, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (18. 5. 82);

zum **Archivrat (BaL)** Archivrat z. A. (BaP) Dr. Rainer Polley, Hessisches Staatsarchiv Marburg (11. 5. 82);

zum **Konservator (BaL)** Konservator z. A. Jochen Sichart von Sichartshoff, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden (10. 5. 82);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Michael Kummer, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden (10. 5. 82);

zum **Wissenschaftlichen Rat (BaL)** Wissenschaftlicher Rat z. A. (BaP) Dr. Helmut Kern, Forschungsanstalt für

Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim (24.5. 82);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Karl Wenzel, Technische Hochschule Darmstadt (27. 4. 82);

versetzt:

von der Gemeinde Bischofsheim Inspektor (BaL) Johannes Thiel, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (1. 5. 82).

Wiesbaden, 28. Mai 1982

Der Hessische Kultusminister
I B 1 — 050/35 — 265
St.Anz. 24/1982 S. 1091

G. Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

im Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialrat (BaL)** Ministerialrat z. A. (BaP) M. A. Reinhard Klingelhöfer (23. 12. 81);

zum **Regierungsdirektor (Ba)** Regierungsdirektor z. A. (BaP) Dipl.-Chemiker Dr. Peter Funke (28. 1. 82);

zu **Rgeierungsdirektoren** die Regierungsoberberräte (BaL) Dipl.-Phys. Dr. Manfred Durm (8. 4. 82), Dipl.-Kfm. Jochem Heller (30. 4. 82);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Joachim Wagner (8. 4. 82);

zum **Bauberrat** Baurat (BaL) Dipl.-Ing. Guntram Finke (8. 4. 82);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Hermann Josef Heer (30. 12. 81);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Amtmänner z. A. (BaP) Ing. (grad.) Lothar Frischholz, Dipl.-Ing. (FH) Wilhelm Schlotter (beide 21. 4. 82);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Wolfgang Braun (1. 4. 82);

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Wolfgang Rausch (1. 4. 82);

zum **Techn. Amtmann z. A. (BaP)** techn. Angestellter Ing. (grad.) Ulrich Riege (1. 1. 82);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Ing. (grad.) Helmut Herrmann (18. 12. 81);

zur **Techn. Amtsinspektorin** Techn. Hauptsekretärin (BaL) Marianne Hardt (1. 4. 82);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Peter Kaiser (1. 4. 82);

eingewiesen/

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage Amtsinpektor (BaL) Christian Hofmann (1. 4. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsobererrat Ewald Joseph (1. 1. 82), Hauptsekretär Heinz Baier (1. 5. 82), beide gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Regierungsobererrat z. A. Dipl.-Volksw. Friedhelm Köhler (31. 1. 82), gemäß § 41 Abs. 2 HBG.

Wiesbaden, 24. Mai 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 3 — 7 o 16 — 07 — 02

St.Anz. 24/1982 S. 1092

L. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat August Henneberg (31. 3. 82).

Wiesbaden, 27. Mai 1982

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
— ZV/11 —

St.Anz. 24/1982 S. 1092

641 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt

Die Firma E. Merck, Frankfurter Str. 250, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Produktion in den Gebäuden F 13, 14, 15 (Herstellung von Industriechemikalien, Pharmawirkstoffen und entsprechenden Zwischenprodukten) in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Frankfurter Str. 250, Flur 32, Flurstück 1/3, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 21. Juni 1982 bis 20. August 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 3. September 1982, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Regierungspräsidenten bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in Darmstadt, Luisenplatz 2, Sitzungssaal „Nord“, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 13. Mai 1982

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 621 — MD (54a)
St.Anz. 24/1982 S. 1092

642

Genehmigung der „Ferdinand-Quirll-Stiftung“, Sitz Offenbach am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom Dezember 1981 errichtete „Ferdinand-Quirll-Stiftung“, Sitz Offenbach am Main, mit Stiftungsurkunde vom 14. März 1982 genehmigt.

Darmstadt, 24. Mai 1982

Der Regierungspräsident
III — 25 h 04/11 (17) — 19
St.Anz. 24/1982 S. 1092

643

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 31. Mai 1977 vom Landrat des Kreises Groß-Gerau ausgestellte Dienstausweis Nr. 33 für Oberamtsrat Robert Vollhardt ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 28. Mai 1982

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (85)

St.Anz. 24/1982 S. 1092

644 GIESSEN

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 28 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);

hier: Stadt Grünberg

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich für den Bereich der Stadt Grünberg eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetflächen angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige, die Werbung einschränkende und abschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO), bleiben ebenfalls unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl der Taxen muß gewahrt bleiben.

Gießen, 12. Mai 1982

Der Regierungspräsident

III 7 — 66 I 28/07 — 1/82

St.Anz. 24/1982 S. 1092

645 KASSEL

Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S.17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Bereich der Kernstadt Rotenburg a. d. Fulda anlässlich des Heimat- und Strandfestes am Sonntag, 4. Juli 1982, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Die Verkaufsstellen, die von der Öffnung Gebrauch machen, müssen am Sonnabend, 3. Juli, ab 14.00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1982 in Kraft.

Kassel, 18. Mai 1982

Der Regierungspräsident

St.Anz. 24/1982 S. 1093

646 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube von Meerholz“

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Tongrube von Meerholz“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
(2) Das Naturschutzgebiet „Tongrube von Meerholz“ liegt südöstlich von Meerholz in den Gemarkungsteilen „Auf den vierzehn Morgen“ und „Am Ochsenwasen“, Flur 19, Flurstücke Nrn. 43—45, 46/2, 50/2 tlw., 51—53/1, 88/54, 59, 60, 69, 70/1, 70/2 und 71 tlw., Gemarkung Meerholz, Stadt Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis.

Es hat eine Größe von 5,2943 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — in 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine wertvolle Lebensstätte für bestandesgefährdete Amphibien-, Vogel- und Pflanzenarten zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
12. auf dem Grün- und Brachland zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. Die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Fallenjagd.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die



KARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Tongrube von Meerholz"

Darmstadt, 25. Mai 1982

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-Obere Naturschutzbehörde -
- 45d - 04/01 T 14

In Vertretung

(Rudolph)



Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach §36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);

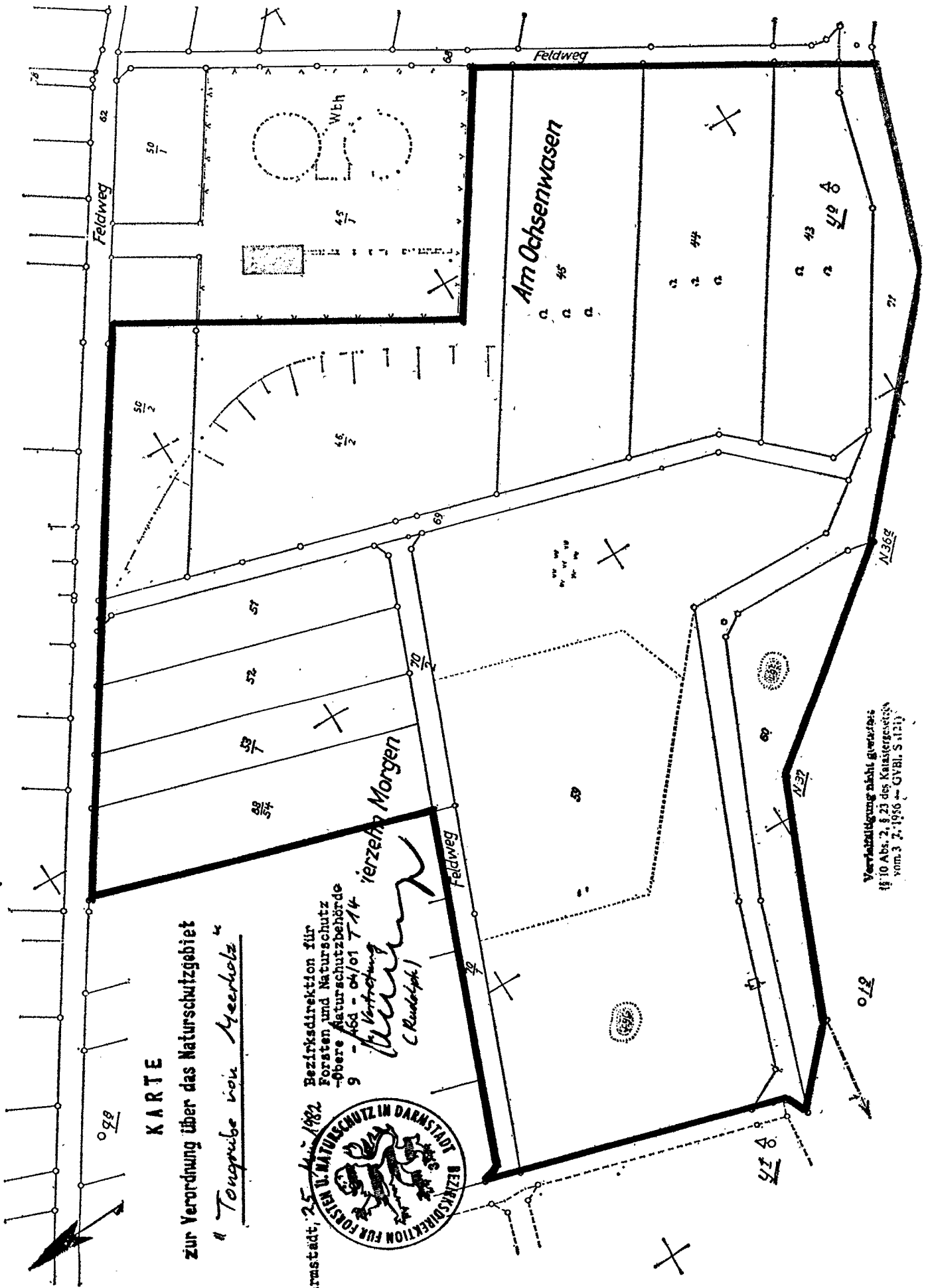
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 11);
12. auf dem Grün- oder Brachland düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14);
15. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Mai 1982

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
gez. Rudolph



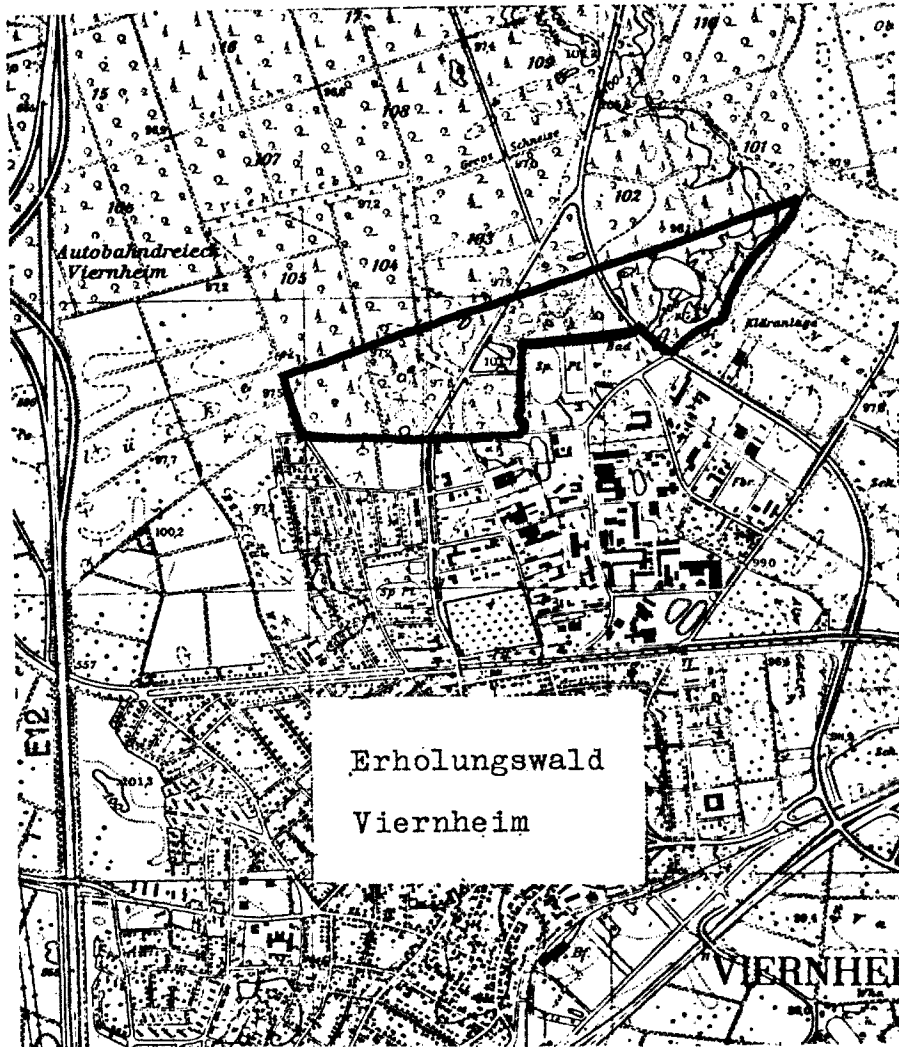
KARTE
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 "Tongrube von Meerholz"

Bezirksdirektion für
 Forsten und Naturschutz
 -Obere Naturschutzbehörde
 9 - 466 - 04/01 T 14
 in Vertretung
[Signature]
 (Rundstempel)



Darmstadt, 25. Mai 1982

Verfälschung nicht gestattet
 §§ 10 Abs. 2, § 23 des Katastergesetzes
 vom 3. 7. 1956 (GVBl. S. 121)



647

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Viernheim, Landkreis Bergstraße, zu Erholungswald

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) in Verbindung mit § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird auf Antrag der Stadt Viernheim und mit Zustimmung des Bezirksforstsausschusses für den Bereich der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt sowie nach Anhörung des Trägers der Regionalplanung und der unteren Naturschutzbehörde erklärt:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Waldflächen und sonstigen Flächen im Landkreis Bergstraße werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung von Viernheim als Erholungswald ausgewiesen.

§ 2

(1) Der Erholungswald besteht aus den folgenden Grundstücken in der Gemarkung Viernheim:

Flur 17 Nr. 361	= 13,0682 ha
Flur 17 Nr. 370	= 0,2015 ha
Flur 17 Nr. 371	= 12,3913 ha
Flur 17 Nr. 372	= 1,8852 ha
Flur 42 Nr. 1/14	= 18,2690 ha

(2) Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Meßtischblatt) in orange eingetragen.

(3) Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 45,8152 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Viernheim.

§ 3

(1) Erklärung und Karte sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt. Ausfertigungen befinden sich beim Hessischen Forstamt Lampertheim als unterer Forstbehörde, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Bergstraße — untere Naturschutzbehörde —, bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt in Gießen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Erklärung und Karte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die untere Forstbehörde trägt die Eigenschaft „Erholungswald“ in das Waldverzeichnis ein.

(3) Die Hessische Forsteinrichtungsanstalt behandelt den Erholungswald entsprechend den Bestimmungen der 6. Durchführungsverordnung zum Hess. Forstgesetz und der Richtlinien nach § 19 Abs. 5 Hess. Forstgesetz.

§ 4

Die Erklärung der unter § 2 aufgeführten Flächen erfolgt, weil sie für die Feierabend- und Wochenenderholung der Bevölkerung der Stadt Viernheim von besonderer Bedeutung sind. Damit soll sichergestellt werden, daß die Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung in ihrem Bestand geschützt, waldbaulich behandelt und gepflegt sowie erforderlichenfalls mit entsprechenden Einrichtungen ausgestattet werden.

§ 5

(1) Die Nutzung der Flächen hat den besonderen Zweck des Erholungswaldes zu berücksichtigen. Die Maßnahmen haben im Rahmen einer pfleglichen, nachhaltigen, den Bestand erhaltenden Nutzung zu erfolgen.

(2) Die Waldstruktur soll entsprechend den standörtlichen Möglichkeiten abwechslungsreich sein, wobei kleinflächige Waldbaumethoden vorzuziehen sind.

(3) Waldränder sind abwechslungsreich, vielschichtig und artenreich zu gestalten.

§ 6

(1) Bau und Unterhaltung von Erholungsanlagen sind im Einvernehmen zwischen dem Waldbesitzer und der unteren Forstbehörde zu planen und durchzuführen.

(2) Auflagen und Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Waldflächen sowie sonstiger Flächen sind in den forstlichen Betriebsplan bzw. in das Betriebsgutachten aufzunehmen.

(3) Liegen Betriebsplan oder -gutachten nicht vor, sind die Auflagen und Maßnahmen in anderer Weise planerisch zu sichern.

§ 7

Unterschutzstellungen der gleichen Flächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Erklärung vom 10. Februar 1969 (StAnz. S. 591) wird hiermit aufgehoben.

Diese Erklärung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. April 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich**

StAnz. 24/1982 S. 1096

648

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Burg, Lahn-Dill-Kreis, zu Schutzwald

Auf Grund von § 22 Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen

Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird mit Zustimmung des Bezirksforstsausschusses und nach Anhörung des Trägers der Regionalplanung, des Waldbesitzers und der unteren Naturschutzbehörde erklärt:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Burg, Lahn-Dill-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Immissions- und Sichtschutzes als Schutzwald ausgewiesen.

§ 2

(1) Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken in der Gemarkung Burg:

Flur 27, Nrn. 83, 84, 85, 86, 92 tw., 132, 133, 134, 135 und 136.

(2) Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer Topographischen Karte 1 : 25 000 (Meßtischblatt), die Bestandteil dieser Erklärung ist, durch eine rote Linie dargestellt.

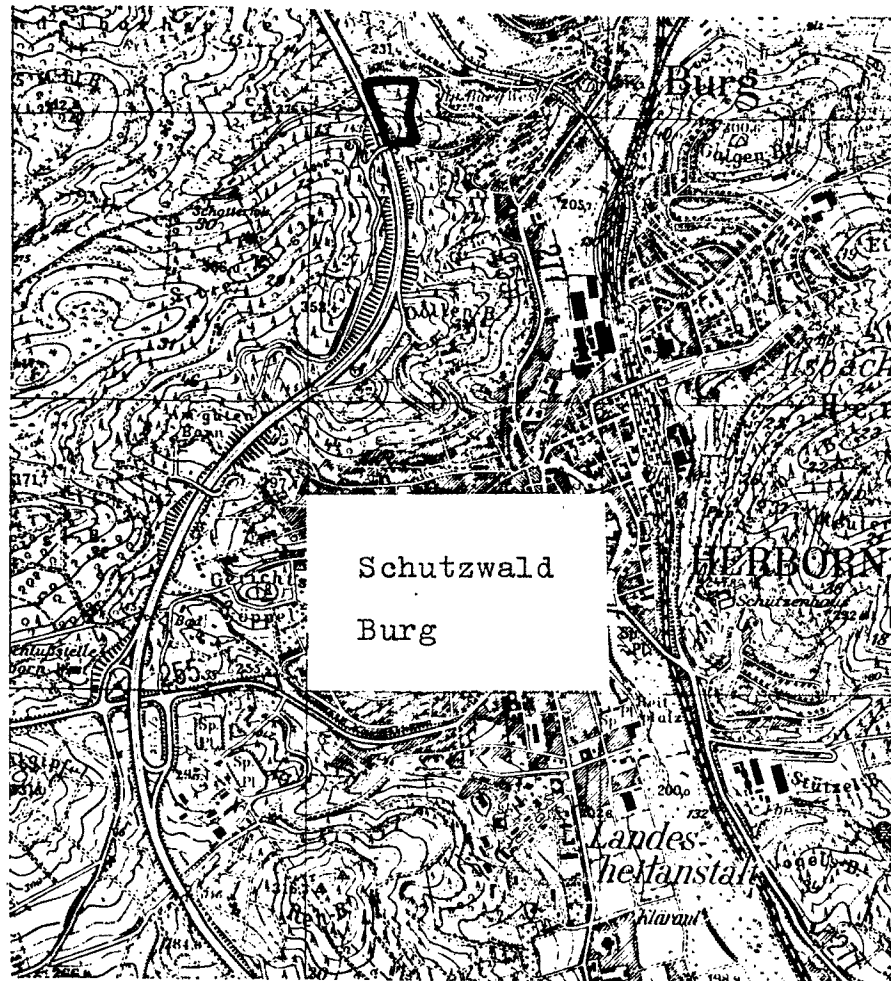
(3) Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt ca. 1,9 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Herborm.

§ 3

(1) Erklärung und Karte sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt. Ausfertigungen befinden sich beim Hessischen Forstamt Herborm als unterer Forstbehörde, beim Magistrat der Stadt Herborm, bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt in Gießen und bei der Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Erklärung und Karte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die untere Forstbehörde trägt die Eigenschaft „Schutzwald“ in das Waldverzeichnis ein.

(2) Die Hessische Forsteinrichtungsanstalt regelt die Eintragung der Schutzwald-Eigenschaft im Betriebsplan bzw. im Betriebsgutachten.



§ 4

(1) Die Erklärung zu Schutzwald soll sicherstellen, daß die Schutzfunktionen des Waldes auf den in § 2 genannten Waldflächen nachhaltig und vorrangig erfüllt werden.

(2) Insbesondere dient der Schutzwald der Bevölkerung des Stadtteiles Burg der Stadt Herboren als Immissionsschutz zur Minderung des von der nahe vorbeiführenden Bundesautobahn Gießen—Dortmund ausgehenden Lärmes sowie zur Filterung der Abgase und Stäube. Außerdem erfüllt er Funktionen des Sichtschutzes.

§ 5

(1) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.

(2) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel nach § 4 entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.

(3) Waldbauliche Maßnahmen sind auf die Schutzfunktionen abzustimmen. Bestandesziel ist eine standortgerechte Bestandesstruktur.

§ 6

(1) Die Genehmigung zur Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart darf nur ausnahmsweise und unter Auf-

lage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich durch die obere Forstbehörde erteilt werden.

(2) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedarf der Genehmigung durch die obere Forstbehörde.

§ 7

Unterschutzstellungen der gleichen Waldflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

§ 8

Diese Erklärung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. April 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz

F 11 — 22
gez. Rudolph

StAnz. 24/1982 S. 1097

BUCHBESPRECHUNGEN

Dienst-, Sozial- und Steuerrecht im öffentlichen Dienst — DIESO — Tarifrecht — Loseblatt-Tarifsammlung, Herausgegeben von Dr. Georg Bretschneider, Vizepräs. des Bundesrechnungshofs a. D., unter Mitarbeit von Ministerialrat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn, 64., 65., 66., 67., 68., 69., 70., 71. und 72. ErgLiefg., 118, 150, 92, 110, 130, 214, 186, 200 bzw. 170 S., DIN A5, Gesamtwerk, 3 Kunstledersammelordner, 52,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1.

Die umfassende Loseblatt-Tarifsammlung ist mit den Ergänzungslieferungen 62-72 auf den neuesten Rechtsstand gebracht worden. Berücksichtigt wurden hierbei insbesondere:

Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 18. April 1980.

Änderungstarifvertrag vom 18. April 1980 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970.

Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 zum MTB II vom 18. April 1980.

4. Tarifvertrag über Prämienlöhne für die Arbeiter der Müllabfuhr der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. Februar 1980.

Änderungstarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter.

46. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 18. April 1980.

Änderungstarifverträge vom 30. März 1979 und 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.

Änderung der allgemeinen Vergütungsordnung (Bund — TdL) durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980.

13. Änderungstarifvertrag vom 29. April 1980 zu den Tarifverträgen über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen und der Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe.

Änderungstarifvertrag vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwester und Lernpfleger vom 16. März 1977.

Änderungstarifvertrag vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977.

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980.

Änderungstarifvertrag vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter

Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 18. April 1980 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nicht entsandten Arbeiter (TV Arb Ausland) vom 28. September 1973.

Hamburger Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II, MTV Arbeiter II, BMT-G vom 18. April 1980.

Änderung der allgemeinen Vergütungsordnung für Angestellte der Mitglieder der Mitgliedsverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).

Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für die landwirtschaftlichen Angestellten in Gutsbetrieben der Wirtschaftsbetriebe Meppen vom 18. April 1980.

Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 10. September 1980 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 11. Juli 1966.

Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag der Länder (MTL II) in der seit dem 1. Januar 1981 geltenden Fassung.

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. November 1980 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974.

Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Schwimmmeister und Schwimmstergelhilfen) vom 18. Februar 1981.

Richtlinien der TdL über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 18. Mai 1971, geändert durch

Beschluß der Mitgliederversammlung der TdL am 16. Dezember 1980. Empfehlung der TdL über die Arbeitsbedingungen der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Musikschullehrer, die nicht unter den Geltungsbereich des BAT fallen vom 16. Dezember 1980.

Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und Leiter von Musikschulen (Musikschullehrer-Richtlinien) vom 14. November 1980.

Vergütungstarifverträge Nr. 19 zum BAT für die Bereiche des Bundes und der TdL sowie der VKA vom 19. Mai 1981.

Richtlinien der VKA über die Eingruppierungen der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 15. Mai 1981.

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende im Bereich der VKA vom 19. Mai 1981.

Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 zum BMT-G vom 19. Mai 1981.

47. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 1. Juli 1981.

Änderung der Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT) Teil IV für den Bereich der TdL durch Einfügen zusätzlicher Tätigkeitsmerkmale.

34. Änderungstarifvertrag zum MTL II vom 29. Januar 1980.

35. Änderungstarifvertrag zum MTL II vom 18. April 1980.

36. Änderungstarifvertrag zum MTL II vom 1. Juli 1981.

28. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 1. Juli 1981.

Tarifvertrag betreffend Wechselschicht-, Schichtzulage (Berlin) vom 1. Juli 1981.

Tarifvertrag betreffend Wechselschicht-, Schichtzulage für Angestellte im Bereich der VKA vom 1. Juli 1981.

Tarifvertrag zu § 24 Abs. 4 BMT-G II (Schichtlohnausschlag) vom 1. Juli 1981.

Änderung der verschiedenen Versorgungstarifverträge.

Zu bemerken bleibt abschließend, daß der Verlag mit der Ergänzungslieferung Nr. 72 den Seitenpreis auf 0,19 DM angehoben hat.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Aktuelle Instrumentenkunde. Von Harald Schlemmer, Sammlung Wichmann, Heft 21. Loseblattsammlung, 17×24,5 cm, 5. Liefg. 1. Liefg.: Theodolite, Elektronische Rechner, 1978, 88 S., 36,— DM; 2. Liefg.: Nivelliere, 1979, 84 S., 31,— DM; 3. Liefg.: Tachymeter, Kippregeln, Bussolen, Elektronische Entfernungsmesser, Elektronische Tachymeter, 1980, 86 S., 34,— DM; 4. Liefg.: Optische Lote, Vermessungskreise, Zubehör, Sonstiges, Datenerfassungssysteme, 1980, 64 S., 28,— DM; 5. Liefg.: Konstrukteure geodätischer Instrumente, 1982, 40 S., ca. 30,— DM. Herbert Wichmann Verlag, Karlsruhe.

Die zur Rezension vorliegende Schriftenreihe mit den vorgenannten 5 Lieferungen (eine erste Ergänzungslieferung ist bereits erstellt, liegt jedoch hier nicht vor), gibt in den jeweiligen Sachgruppen einen guten Überblick über das breite Spektrum des geodätischen Marktes.

Der Titel Aktuelle Instrumentenkunde wurde von der Vermessungsfachzeitschrift Allgemeine Vermessungsnachrichten (AVN) geprägt und soll nach der Idee des Verfassers nicht nur ein Nachdruck von Prospekt- und/oder Verkaufangaben sein, sondern durch eine möglichst einheitliche Aufbereitung der technischen Daten und Angaben dem Leser einen systematischen Überblick über die jeweils auf dem Markt befindlichen Instrumente und Geräte vermitteln. Die Erfüllung dieser Vorgabe ist dem Verfasser recht gut gelungen. Die Sammlung kann somit eine aktuelle Ergänzung zu vorhandenen Lehrbüchern sein. Die 5 Einzelleistungen sind in 10 Sachgruppen unterteilt, und jeweils mit Abbildungen, technischen Daten, teilw. Literaturangaben und bei den optisch-mechanischen Theodoliten mit Ablesebeispielen versehen.

Das Problem liegt in der Laufendhaltung solcher Übersichten, die informativer sind als Prospektangaben der Hersteller. Durch eine erste Ergänzungslieferung dieser Loseblattsammlung wird die Laufendhaltung gewährleistet.

Die in Buchform gelieferte Sammlung kann in einem eigens dafür geschaffenen Sammelordner (33,— DM) geordnet und geheftet wer-

den und ergibt so ein wertvolles Nachschlagwerk für den interessierten Praktiker oder den Studierenden und Auszubildenden. Daß der Begriff aktuell in unserer heutigen kurz- und schnelllebigen Zeit relativ ist, zeigt z. B. der Markt der Taschenrechner, der sich in kurzer Zeit (seit dem Erscheinen der ersten Lieferung) völlig gewandelt und erweitert hat.

Den Überblick über das Marktangebot spezieller Fachbereiche zu erhalten, wird immer schwieriger. Solche Sammlungen können dazu beitragen, daß der Markt transparenter wird.

Im einzelnen werden vorgestellt:

1. Gruppe: 30 Theodolite von 7 Herstellerfirmen verschiedener Genauigkeitsklassen.
2. Gruppe: 14 Taschenrechner, teilweise programmierbar der Firmen Hewlett-Packard und Texas Instruments.
3. Gruppe: 40 Nivellierinstrumente von 9 Herstellerfirmen mit einem Anhang-Genauigkeitsuntersuchungen an Nivellieren gem. DIN 18 723 Teil 2.
4. Gruppe: 18 Bussolen, Kippregeln und Tachymeter von 6 Herstellern.
5. Gruppe: 15 Elektrische Distanzmesser von 7 Herstellern.
6. Gruppe: 13 tellelektronische bzw. vollelektronische Tachymeter von 7 Herstellern.
7. Gruppe: 4 optische Lotinstrumente von 4 Herstellern.
8. Gruppe: 5 Vermessungskreisel von 2 Herstellern.
9. Gruppe: 4 Längenmeßgeräte, 5 Prüfinstrumente, 4 sonstige Instrumente von 6 verschiedenen Herstellern.
10. Gruppe: 3 Datenerfassungssysteme von 3 Herstellern.

In der neuesten Lieferung werden Konstrukteure (von 7 Firmen) geodätischer Instrumente mit der teilweise sehr interessanten Firmengeschichte vorgestellt. Die geodätischen Herstellerfirmen verfügen über eine teilweise Jahrhunderte alte Tradition und waren und sind wegen der hohen Anforderungen oft Wegbereiter der modernen Technologie.

Zusammenfassend kann die Aufstellung solcher Marktübersichten, die mit viel Mühe und Arbeit verbunden ist, sehr begrüßt werden und das vorliegende Gesamtwerk jedem Fachkollegen empfohlen werden.

Techn. Amsrat Dipl.-Ing. Hans-Dieter Meisenheimer

Selbstbindung ohne Vertrag. Zur Haftung aus geschäftsbezogenem Handeln. Von Johannes Köndgen. Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 53. Hrsg. von Mitgliedern der juristischen Fakultät der Universität Tübingen. 1981, 434 S., Leinen, DIN A 5, 145,— DM. J. C. B. Mohr, 7400 Tübingen.

Wie dem Vorwort zu entnehmen, stellt das nunmehr vorgelegte Buch die überarbeitete Fassung der — wohl von Esser betreuten — Habilitationsschrift des Verfassers dar. Die Arbeit ist in drei umfangreiche Hauptteile gegliedert. Das erste Kapitel (ab S. 17) enthält unter dem Leitthema „Schuldvertrag zwischen Selbstbestimmung und Selbstbindung“ eine rechtsvergleichende Betrachtung. Im zweiten Kapitel (ab S. 97) stellt der Verfasser seinen „Entwurf einer Theorie quasi-vertraglicher Verpflichtung“ vor. Das dritte Kapitel (ab S. 283) befaßt sich mit der „Dogmatik quasi-vertraglicher Verpflichtung“.

Einleitend macht der Verfasser das Problem deutlich: die Verknüpfung von Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Deutschen Rechtsdenken als Wurzel aller schuldrechtlicher Verpflichtung und deliktischer Haftung führte bei der Diskussion neuer Haftungstatbestände bislang fast ausschließlich zur einseitigen und „narzißtischen“ Verlagerung der Argumente auf das Autonomieproblem. Dies habe zwangsläufig die Vernachlässigung der Betrachtung des Verhältnisses zwischen philosophisch-metaphysischen (für Willensfreiheit) und soziologischen Fundamenten (für Erklärungstheorie) mit sich gebracht und damit letztlich zum „schiefliehenden Aushöhlungsprozess des klassischen, des „allgemeinen“ Vertragsrechts“ geführt (S. 3). Den Beweis liefert der Gesetzgeber durch die notwendig gewordenen Korrekturen, umfangreich zuletzt in Gestalt der AGB's. Eingeeignet durch die Rechts tradition werde mehr verdeckt als erhellt, wenn alle Selbstbindungstatbestände in das Vertrag/Delikt Schema gepreßt würden. Eines der Hauptanliegen — wenn man es umfassender versteht, das einzige — des Verfassers ist es deshalb aufzuzeigen, inwieweit die überkommene Zweiteilung der wachsenden sozialen und gerichtspraktischen Bedeutung der Quasi-Kontrakte noch angemessen ist (S. 15). Daß eine Untersuchung hierzu und ein umfassend angelegter Lösungsentwurf fast schon überfällig sind, belegt der Verfasser mit einer Fülle von Beispielen. Höchste Zeit, nunmehr den soziologischen Elementen rechtlicher Selbstbindung die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und zwar durch die Herausarbeitung von Verpflichtungsakten minderer Intensität, Verpflichtungsakte sozusagen „Unterhalb von Versprechen und Willenserklärung“ (S. 10). Wer allerdings durch einige Reizworte veranlaßt meint, der Verfasser hole nunmehr zu einer Art Rundumschlag aus, wird angenehm enttäuscht. Denn einmal will sich der Verfasser mit dem Versuch bescheiden, „einige Bauelemente zu einer Rekonstruktion der Vertragstheorie aus sozialwissenschaftlicher Sicht zu liefern und konzeptuell weitgreifende theoretische Bemühungen anzulegen“ (S. 10). Zum anderen zeichnet sich das Vorgehen des Verfassers durch Behutsamkeit, methodische Schärfe und klare dogmatische Gedanken aus. In diesem Rahmen haben rechtsvergleichend — soziologische Elemente ihren nicht wegzukennden Stellenwert. Ein Musterbeispiel für methodisches Zusammenspiel zwischen klassisch-juristischer Arbeitsweise und oft angepriesener Verknüpfung mit Argumenten aus sog. Nachbarwissenschaften bahnt sich an.

Im ersten Kapitel legt der Verfasser ausführlich die Entwicklung des Vertragsrechts im anglo-amerikanischen Rechtskreis dar. Dies deshalb, weil sich — ungeachtet der unterschiedlichen Entwicklung der Systeme — gewichtige Denkanstöße aus der Innovationsfreundlichkeit der amerikanischen Rechtsprechung und dem Tempo des sich dort vollziehenden rechtlichen Wandels ergeben.

Gemeinsam ist beiden Rechtskreisen — wie auch den Systemen in vergleichbaren Ländern — die „rapide Expansion schuldrechtlicher Verpflichtung und Haftung“ (S. 95).

Im zweiten Kapitel arbeitet der Verfasser zunächst den Stand der Theorie vertraglicher „Vertrauenshaftung“ auf.

In einer umfangreich angelegten Darstellung arbeitet der Verfasser anschließend die Eckpfeiler seines Theoriegebäudes heraus: Selbstbindung und Reziprozität, wobei erstere erklären helfen soll, wie Verpflichtungen entstehen, letztere, wann die eingegangenen Selbstbindungen zeitlichen Bestand aufweisen. Reziprozität soll aber im Kern nicht nur die Legitimität der Rechtspflicht garantieren, sondern in Einzelfällen auch unmittelbar Pflichten begründen. Aus dem enge-

ren Bereich innerhalb dieses Verhältnisses ausgespart, fungieren nach Ansicht des Verfassers die Konzeption der sozialen Rolle und das System des Marktes zwar als weitere Theorieelemente, aber allenfalls als vertragsrechtliche Differenzierungsprinzipien, die der Anschlußforschung harren.

Die Konstruktion des Verfassers — „Selbstbindung ohne Vertrag“ — muß sich mithin nach zwei Seiten behaupten: nämlich einerseits dagegen als Vertrauenshaftung in das Rechtsgeschäft einbezogen zu werden; andererseits muß das Selbstbindungskonzept dem Einwand begegnen, ein rechtlich erhebliches Verhalten habe mit einem auf Parteilichkeit fußenden Rechtsgeschäft nichts gemein. Die Geister werden sich scheiden zwischen den Klippen der „Scheinerklärungen“ und „konkludentem Verhalten“ auf der Gegenseite. Dazwischen sucht der Verfasser mit seinem Konzept dem Dilemma zu entgehen, lediglich objektive Elemente des Rechtsgeschäfts zu Lasten der Willenserklärung zu stärken. Das Argument, jedenfalls die meisten Sachverhalte machten die Konstruktion der quasi-vertraglichen Selbstbindung schon durch erweiterte Auslegung überflüssig, wird wohl häufig fallen. Die dagegen vom Verfasser vorgetragenen Beispiele sprechen wegen ihrer praktischen Bedeutung den Leser an. Die Abgrenzung zum Deliktsrecht erscheint im Verhältnis etwas zu kurz gekommen, sowohl was die Anzahl der Beispiele als auch den argumentativen Bereich anlangt, obwohl auch hier der Hinweis auf die fiktiven Elemente bei Haftungsversprechen Gewicht hat.

Im dritten Kapitel sucht der Verfasser seine Vorstellungen dogmatisch einzuordnen. Hierzu benutzt er wiederum solche Beispiele, die sich methodisch bisher nur schwer in die Systematik von Rechtsgeschäft und Willenserklärung einordnen ließen: es geht um Fälle wie Werbeaussagen, Anpreisungen, Beeinflussung der Marktöffentlichkeit, mithin Konstellationen, in denen der Adressatenkreis nicht hinreichend individualisiert ist. Obwohl eine Reihe von Lösungsvorschlägen und auch eine herrschende Lehrmeinung konkurrieren, sind nach Ansicht des Verfassers diese Problemfälle noch nicht befriedigend gelöst. Auffallend sei der Vergleich mit der einschlägigen Rechtsprechung in den USA. Unter den großen europäischen Rechten bleibe das deutsche am weitesten hinter dem Niveau des in den USA erreichten Käuferschutzes zurück. Nach Ansicht des Verfassers dürfte die wesentlich käuferfreundliche warranty-Haftung, die als unbedingte Einstandspflicht Schadensersatz unter Einschluss des adäquat verursachten Mangelfolgeschadens gewährt, der „antiquierten“ deutschen Regelung weit überlegen sein. Eine Übernahme entsprechender Regelungen, denen zwar rechtspolitisch die Zukunft gehöre, scheint indessen dem Verfasser durch die gesetzliche Regelung des BGB nicht möglich. Er bescheidet sich daher vorläufig mit einer Lösung durch „quasi-vertragliche Reformierung des Zusagebegriffes“ (S. 330), deren Rekonstruktion er versucht. Dabei wandelt der Verfasser sicher auf dem Grad zwischen dogmatischen Argumenten, die systematisch und rechtstheoretisch gekonnt zusammengestellt werden, und konkreten Beispielen, die praktisch relevanten Bereichen entnommen sind. Über die schwierigen Fragen der Einordnung von Berufshaftung mit den Problemen, inwieweit Berufsethiken Schutzgesetze i. S. von § 823 Abs. II BGB sein können und Haftung von sog. „Sachwaltern“ schließt der Verfasser die Kette seiner Begründungszusammenhänge zur Darstellung eines dritten Weges zwischen Haftung aus Vertrag und solcher aus Delikt. Lediglich eine „Frontbegradigung“ und Rückkehr zum klassischen Dualismus hält er nicht für möglich, weil dazwischen „ein Geflecht“ von Beziehungen entstanden sei, das dies verhindere. Die neuen Verpflichtungselemente — Selbstbindungen, Rollenbeziehungen, Reziprozität — sind allerdings nicht irgendwo im „Niemandland“ der Quasi-Verträge zu finden. Sie stehen vielmehr quer zu den Schranken zwischen Vertrag und Delikt (S. 419).

Wo sollen künftig Verträge ihren Platz haben? Nach Ansicht des Verfassers soll das bisherige Gehäuse erhalten bleiben. Die sich darin abspielenden gesellschaftsbezogenen Interaktionen würden allerdings auch nichtvertragliche Voraussetzungen zum Gegenstand haben können. Bei dieser Betrachtungsweise stellt der Vertrag mithin nicht mehr als ein Sonderfall dar.

Auch wenn der Leser manchen Schlüssen des Verfassers vielleicht nicht folgen mag, die Analyse, die Entwicklung der eigenen Vorstellungen und die methodische Arbeitsweise bestechen. Allerdings: Umfang und stolzer Preis des Buches werden manchen Interessenten schrecken.

Staatsanwalt Dr. Peter Kircher

Arbeitsmaterialien zum Bauaufsichtsrecht (Teil I und II). Von Dr. Gerd Lautner, 1982, VIII 144 S., DIN A 4, geb., 18,— DM (Stafelpreise). Verlag zur Megede — Darmstädter Bücherstube —, 6100 Darmstadt.

Unter dem Titel „Arbeitsmaterialien zum Bauaufsichtsrecht“ legt der Verfasser eine Sammlung von Fällen und Entscheidungen vor, die nach oder gleichzeitig mit der Lehrbuchlektüre, Vorlesung, Übung oder Arbeitsgemeinschaft einen unmittelbaren Einblick in die Praxis dieser komplexen Rechtsmaterie geben soll.

Den einzelnen Beiträgen liegen modifizierte Originalfälle aus fiktiven hessischen Verwaltungsbereichen zugrunde. Teil I der Materialien enthält zwei nahezu vollständige Bauakten vom Bauantrag bei der Gemeinde bis zum Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidenten (Bauvoranfrage im beplanten Innenbereich einer Stadt mit eigenem Bauaufsichtsamt; Nutzungsänderung im unbeplanten Innenbereich einer kreisangehörigen Gemeinde). Teil II beinhaltet acht baubehördliche Erst- und Widerspruchsbescheide (Baugenehmigung, verschiedene bauaufsichtliche Anordnungen einschl. Zwangsmittel, Nachbarwidersprüche, Ablehnung von Außenbereichsvorhaben, Einvernehmensversagung), denen ein Beschluß im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren (Nachbarstreit) und ein erstinstanzliches Verwaltungsgerichtsurteil folgt.

Die Materialien sind einerseits für im Studium oder am Praxisbeginn stehende Angehörige bautechnischer Berufe konzipiert — insofern ergänzen sie den vom Verfasser im gleichen Verlag erschienenen Leitfaden „Einführung in das Bauordnungsrecht“ (vgl. Staatsanzeiger 1981 S. 2254), andererseits eignen sie sich als Anschauungsmittel für Jurastudenten, Rechtsreferendare und Inspektorwärter. Die einzelnen Beiträge sind methodisch gekonnt aufeinander abgestimmt. Die Fallauswahl ist repräsentativ. Dies gilt sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Fragen des Baurechts als auch der Typik der Entscheidungsformen. Die Art und Weise der Aufbereitung vermittelt einen plastischen Eindruck in diesen Verwaltungsbereich, zumal da die Bauakten des Teils I ebenso wie die im Teil II zusammengestellten Entscheidungen den Eindruck eines Originalvorganges vermitteln. Die Materialien entsprechen den Bedürfnissen einer praxisbezogenen Ausbildung in besonderem Maße.

Regierungsobererrat Bernd Plöbe

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar von Dr. Erich Eyer-
mann, Präs. des Bayer. VGH a. D., und Dr. Ludwig Fröhler,
o. Prof. der Rechte, 2., neubearb. Aufl., 1980, XIV, 1161 S., in Leinen,
108,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Der im Jahre 1977 erschienenen und in StAnz. 1978 S. 1575 besprochenen
7. Auflage des allgemein anerkannten und weitverbreiteten
Standardkommentars zur VwGO ist 1980 die 8. Auflage gefolgt.

Die neue Auflage hat das Werk auf den Stand vom 1. Januar 1980
gebracht.

In ihrem Vorwort machen die Verfasser mit Recht darauf aufmerk-
sam, daß sich in den letzten Jahren der Wirkungsbereich der Ver-
waltungsgerichte notgedrungen immer weiter ausgedehnt hat und
heute „allzu häufig gerade in lebenswichtigen Fragen die Entsch-
cheidung von der politischen auf die gerichtliche Ebene verschoben und
so ein gefährlicher Bremseffekt erzeugt“ wird. Ein Weniger an Prü-
fung durch die Gerichte könne zu einem Mehr an effektiver Rechts-
staatlichkeit führen.

Hierin ist den Verfassern ebenso zuzustimmen wie ihre Befürch-
tung zu teilen ist, die steigende Flut der Streitsachen werde wohl
trotz des Entlastungsgesetzes eine Beschleunigung der Verfahren
verleiten. Man braucht nur an die Asylantenverfahren zu denken, um
die Richtigkeit dieser Einschätzung zu erkennen.

Ein nicht unwesentlicher Entlastungseffekt könnte dadurch erzielt
werden, daß in tatsächlich klaren Fällen häufiger als bisher auf eine
zeitaufwendige und meist unergiebig mündliche Verhandlung ver-
zichtet würde. Leider besteht dazu bei den Prozeßbevollmächtigten
der privaten Kläger (anders als bei den Behörden) kaum Bereitschaft.
Hier könnte der Gesetzgeber eingreifen, indem er durch eine Än-
derung des § 101 VwGO entsprechend § 47 Abs. 6 Satz 1 VwGO die
mündliche Verhandlung unabhängig vom Einverständnis der Betei-
ligten ins Ermessen des Gerichts stelle.

Bei § 42 haben die Verfasser erstmals Rechtsprechungsübersichten
aufgenommen, und zwar zu den Problemkreisen Planung (Rn. 31 ff.),
Organisationsakt (Rn. 38), besonderes Gewaltverhältnis (Rn. 51 a) und
tatsächliches Verwaltungshandeln (Rn. 60 a). Diese Übersichten
erscheinen durchaus geeignet, dem geplanten Praktiker in der Tages-
arbeit eine wirksame Hilfe zu bieten.

Die bisher strittige Frage, ob bei Erledigung des Widerspruchs im
Vorverfahren eine Erstattung der Anwaltskosten in Betracht kommt,
hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 11. Mai 1981 — 6 C
112/80 — (NJW 82, 300) jetzt verneint. Es hat mit Recht darauf hin-
gewiesen, daß das Fehlen einer Gesetzeslücke es ausschließt, § 80
VwVfG im Wege einer analogen Anwendung des § 161 Abs. 2 VwGO
zu ergänzen. Das Urteil sollte in der nächsten Auflage in Rn. 12 zu
§ 182 (S. 945 ff.) berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Neuauflage des Eyer-
mann-Fröhler es verdient, die gleiche weite Verbreitung und Be-
achtung zu finden wie alle Voraufgaben.

Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz

**Gebührentabellen für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbe-
istand und Gerichtsvollzieher.** Von Friedrich Lappe, Prof. an
der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin, 11.,
neubearb. Aufl., 1981 195 S., 28,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 Mün-
chen 40.

Die hier angezeigte Neuauflage hat die bekannten und bewährten
Gebührentabellen auf den Stand vom 1. Januar 1981 gebracht. Sie
berücksichtigt vor allem die Prozeßkostenhilfe und die Erhöhung
der Anwaltsgebühren sowie den Wegfall einer besonderen Rechts-
beistandsvergütung.

Im übrigen ist es bei der erprobten Darstellung geblieben. Den Ta-
bellen ist wiederum eine für die Brieftasche bestimmte praktische
Handübersicht in Plastik am Schluß des Buches beigelegt.

Die Lappeschen Gebührentabellen bleiben nach wie vor ein für die
Praxis ebenso zuverlässiges wie unentbehrliches Hilfsmittel. —tz

Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages. Kommentar zur Ge-
schäftsordnung des Deutschen Bundestages unter Berücksichtigung
des Verfassungsrechts. Von Hans Trobmann und Hans-Achim
Roll unter Mitwirkung von Annemarie Rüttger. 1981, VIII, 388 S.,
in Kunststoff, 78,— DM; Grundband und Ergänzungsband, 198,— DM.
Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Zu den Rechtsmaterien, mit denen sich der Jurist üblicherweise
nur sehr sporadisch befaßt, gehört das Geschäftsordnungsrecht, obwohl
es andererseits immer wieder das parlamentarische Geschäftsord-
nungsrecht war, das eine besondere Faszination auf hervorragende
Rechtslehrer ausübte. So hat etwa von Savigny als Mitglied des
preußischen Staatsrats dessen Geschäftsordnung ausgearbeitet und
von Mohl war der Verfasser des Geschäftsordnungsentwurfs der
Frankfurter Nationalversammlung. Hatschek schließlich widmete
sich in einer umfangreichen Monographie dem Parlamentsrecht. Es
ist auch allgemein und seit langem anerkannt, daß das Recht, seinen
eigenen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung zu regeln, ein
wichtiges Privileg jeder parlamentarischen Körperschaft darstellt.
Verbunden mit dieser Feststellung ist ein langjähriger Meinungs-
streit über die Rechtsnatur der Parlamentsgeschäftsordnung. Wohl
auf Laband geht die Ansicht zurück, die in der Parlamentsge-
schäftsordnung ein statutarisches Recht sieht, das die Mitglieder des
Parlaments selbst verpflichtet und unter ihnen Recht erzeugt. Von
Mohl und Jellinek gehören zu den Begründern der Auffassung, die
in der Geschäftsordnung eine Verordnung auf Grund besonderer
Verfassungsermächtigung sieht. Hatschek bezeichnete die Geschäfts-
ordnung als die Summe von Resolutionen des Parlaments, die an
und für sich nicht als Rechtsnormen, sondern nur als Konventio-
nalregeln, d. h. Normen kraft faktischer Übung gälten. In hundert
Fällen würden sie befolgt und im hundertsten Fall wieder außer
acht gelassen, je nachdem es das Haus zweckmäßig und angemes-
sen finde (vgl. Julius Hatschek, Deutsches und Preussisches Staats-
recht, Bd. I, 1922, S. 430 ff.). In der Staatspraxis der Bundesrepublik
hat das Bundesverfassungsgericht alsbald auf Labandsche Ansätze
zurückgegriffen und die Geschäftsordnung des Bundestags als auto-
nome Satzung bezeichnet, ohne sich hierbei mit den ersten Vor-
behalten auseinanderzusetzen, die gegen diese Meinung erhoben
werden können. Im übrigen ist zu konstatieren, daß das Parla-
mentsrecht des Bundestages nicht gerade zu den bevorzugten Be-
tätigungsfeldern deutscher Staatsrechtslehrer gehört. Abgesehen von
Achterbergs „Grundzügen des Parlamentsrechts“ fehlt es insbeson-
dere an dogmatisch vertiefender monographischer Literatur. Immer-
hin ist es Trobmann, von 1949 bis 1970 Bundestagsdirektor, zu ver-
danken, daß seit 1977 ein Kommentar zum Parlamentsrecht (ins-
besondere Geschäftsordnungsrecht) des Deutschen Bundestages vor-

liegt, der die Nachfolge der von demselben Autor 1967 veröffentlic-
hten, eher lexikalischen Schrift „Parlamentsrecht und Praxis des
Deutschen Bundestages“ antrat. Systematisch orientiert sich der mit
mehr als 800 Seiten recht voluminöse Kommentar an den einzelnen
Paragrafen der Bundestagsgeschäftsordnung, inhaltlich weniger an
theoretischen Überlegungen als vielmehr an der Parlamentspraxis.
Für letztgenannte ist er allerdings auf Grund sehr detaillierter Hin-
weise auf die Behandlung von Geschäftsordnungsfragen und die
Auslegung von Geschäftsordnungsbestimmungen in der Alltagsar-
beit des Bundestages ein sehr zuverlässiger Wegweiser. Die teil-
weise etwas einseitige Orientierung an der Parlamentspraxis mag
zwar auf den ersten Blick als ein gewisser Mangel erscheinen. Die-
ser relativiert sich allerdings, wenn man vergegenwärtigt, daß schon
in der Rechtsprechung des Reichsstaatsgerichtshofs anerkannt war,
daß bei der Auslegung der Geschäftsordnung die parlamentarische
Tradition und Praxis mit heranzuziehen ist, wie sie durch die his-
torische und politische Entwicklung geformt worden ist.

Der nunmehr von Trobmann gemeinsam mit dem neuen Mitautor
Roll vorgelegte Ergänzungsband zum Kommentar 1977 trägt dem Um-
stand Rechnung, daß der Bundestag am 25. Juni 1980 beschlossen
hat, eine neue Geschäftsordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1980
in Kraft zu setzen. Von einer Überarbeitung des Grundkommentars
haben die Autoren Abstand genommen, weil sich nach ihrer Ein-
schätzung die Geschäftsordnung von 1980 von der bis dahin gültigen
Geschäftsordnung nicht so wesentlich unterscheidet, daß die Heraus-
gabe einer Neuauflage berechtigt gewesen wäre. Dementsprechend
lehnt der Ergänzungsband weitgehend an den Grundkommentar an
und verweist in weiten Passagen auf ihn. Er setzt im übrigen die
zuverlässige Erfassung der Geschäftsordnungspraxis durch Trobmann
fort und ist ein unentbehrlicher Ratgeber für jeden Bundestags-
abgeordneten. Auf eine Marginalie sei abschließend hingewiesen:
Im Ergänzungsband haben die Autoren von der unerfreulichen, weil
falschen Abkürzung des Begriffs „Bundesverfassungsgericht“ Ab-
schied genommen. Statt bisher „BVG“ (an sich: Berliner Verkehrs-
gesellschaft) heißt es jetzt richtig „BVerfG“.

Regierungsrat Dr. Michael Borchmann

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl. Von
Jürgen Schwabe. 1980, 358 S., 8,— DM (bei Sammelbestellung),
12,— DM (bei Einzelbestellung). Selbstverlag, 2000 Hamburg.

In der neueren juristischen Fach- und Ausbildungsliteratur fällt die
von Jürgen Schwabe zusammengestellte und herausgegebene Ent-
scheidungsammlung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts auf.
Der Herausgeber wendet sich mit seiner Studienauswahl vor
allem an Studenten, die sich mit Staatsrecht befassen (müssen).
Die vorgelegte Urteilszusammenstellung dürfte auch für alle Hoch-
und Fachschullehrer, die im Staatsrecht unterrichten, ein nützliches
didaktisches Unterrichtsmittel sein. Auch in benachbarten Diszipli-
nen — etwa in der Politikwissenschaft — wird die Sammlung inter-
essierte Leser finden.

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts wurden aus Band 1 — 51
der amtlichen Sammlung ausgewählt und in gekürzter Form, teil-
weise nur in Leitsätzen, in die vorliegende Ausgabe aufgenommen.
Schwabe möchte seinen Lesern nicht nur die Ergebnisse der ein-
zelnen Urteile nahebringen, sondern auch die dahin führenden Er-
wägungen und die Begründungsweise des Bundesverfassungsge-
richts. Das gelingt ihm im wesentlichen mit dieser preiswerten,
weil im Selbstverlag herausgegebenen Sammlung sicherlich. Tatsäch-
lich sind die wichtigsten Entscheidungen (z. B. Elfes-, Mikrosens-
sus-, Apotheken-, Lüth-Urteil, Mephisto-, Feldmühle- und Lebens-
lange-Haft-Entscheidung etc.) gut ausgewählt und systematisch
zusammengestellt. Der Herausgeber orientiert sich an dem Aufbau
des Grundgesetzes. Hilfreich ist das Stichwort- und Entscheidungs-
verzeichnis. Die Entscheidungen sind schnell auffindbar. Da in den
meisten Bibliotheken ohnehin nur eine begrenzte Anzahl Exemplare
der amtlichen Sammlung vorhanden sind, hat jeder ohne Zugangs-
probleme das Material sofort zur Hand. Den Hochschullehrern wird
wegen der möglicherweise besseren Vorbereitung der Studenten die
staatsrechtliche Vorlesung erleichtert.

Die Wiedergabe von gekürzten Urteilen bietet jedoch Anlaß zur
Kritik: Es ist anzunehmen, daß sich Studenten, die noch mit an-
deren Rechtsgebieten befaßt sind, in vielen Fällen mit der Lektüre
der für sie so bequem zusammengestellten abgekürzten Entsch-
eidungen begnügen. Da sich die Argumentation eines Urteils aber in
den meisten Fällen erst vollständig durch das Lesen der gesamten
Entscheidung erschließen läßt (es kommt ja auch wesentlich auf
den Aufbau an), hätte der Herausgeber gut daran getan, bei den
nicht wiedergegebenen Stellen stichwortartig den Inhalt des fehlen-
den Textes zu referieren. Dann wäre der Informationsgehalt größer.
Die Warnung des Herausgebers in seinem Vorwort, der Leser solle
sich hüten, nur auf Grund der Auszüge ein definitives Urteil über
die Richtigkeit der Rechtsprechung zu fällen, ändert an dem Ein-
wand nichts. Die Leser sollen auch nicht in erster Linie „über die
Richtigkeit der Rechtsprechung“ urteilen, sondern lernen, wie im
Staatsrecht höchstrichterlich argumentiert wird, um danach in der
Lage zu sein, die Urteile selbständig und juristisch fundiert kritisch
würdigen zu können. Die Urteilszusammenstellung kann durchaus
mit zu einer in der Vorlesung zu verändernden gewissen Ober-
flächlichkeit im staatsrechtlichen Studium beitragen.

Es wäre hilfreich gewesen, nach jedem Urteil eine knappe Zusam-
menstellung der wichtigsten Literaturnachweise zu den jeweils re-
levanten Problemen zu geben. Vielleicht könnte man wegen des da-
durch bedingten größeren Umfangs bei einer Neuauflage die Samm-
lung in zwei Bänden herausgeben.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die vorliegende Ent-
scheidungsammlung ein wertvolles Hilfsmittel im staatsrechtli-
chen Unterricht darstellt, das — mit den oben gemachten Einschrän-
kungen — zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Wiss. Assistent Dr. Klaus Wasserbürg

**Wichtige Problembereiche des Ausländerrechts unter besonderer Be-
rücksichtigung der Rechtsprechung.** Von Dr. Michael Winter.
1980, 237 S., kart., 41,— DM. Verlag Lang, 8000 Frankfurt am Main.

In den letzten Jahren hat das Ausländerrecht in Deutschland eine
zunehmend größere Bedeutung gewonnen. Fast täglich haben sich
die Gerichte z. B. mit Fragen des Aufenthaltsrechts, des Asylrechts
und mit prozeßrechtlichen Problemen zu befassen. Das Ausländer-
recht entwickelte sich in kurzer Zeit zu einem eigenständigen
Rechtsgebiet. Bisher fehlte trotz der reichhaltigen Rechtsprechung
eine umfassende Darstellung zu den wesentlichen Problembereichen.
Winter ist es gelungen, einen wissenschaftlich fundierten praxis-

nahen Leitfaden für den Juristen zu erstellen, der täglich mit ausländerrechtlichen Fragen zu tun hat.

Im ersten Teil untersucht der Verfasser grundsätzliche Probleme des Aufenthaltsrechts. Nach der Prüfung der Vereinbarkeit der ausländerrechtlichen Bestimmungen des Ausländergesetzes mit dem Völkerrecht und der Verfassung erörtert Winter die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Es gibt darauf keinen Rechtsanspruch. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht im Ermessen der Behörde, die dabei „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ zu berücksichtigen hat. Dieser Begriff wird weit ausgelegt, kann aber gerichtlich und unter besonderer Beachtung des § 10 AuslG voll nachgeprüft werden. Anschließend erörtert der Verfasser wichtige Einzelfälle, insbesondere Fragen der Erwerbstätigkeit. Eine selbständige Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich nur Angehörigen der EWG-Staaten gestattet. Besonderes Interesse verdient die Frage der Aufenthaltserlaubnis unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungshilfe. Zutreffend wird herausgearbeitet, daß nach Abschluß der Ausbildung regelmäßiger Aufenthaltswert erlischt. Hierbei sind Einschränkungen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes möglich. Hervorzuheben sind auch Fragen des Aufenthaltsrechts im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie. Ein mit einem deutschen Staatsangehörigen verheirateter Ausländer wird stärker geschützt, als dies bei einer reinen Ausländerene der Fall ist.

Von großer praktischer Relevanz sind die Probleme um Ausweisung und Abschiebung (§ 33 ff.) Zumeist erfolgt die Ausweisung nach einer Verurteilung wegen einer Straftat. Wenn auch die Behörde von der Richtigkeit der Verurteilung ausgehen muß, so ist sie doch nicht an die strafrechtlichen Feststellungen gebunden. Es kommt wesentlich bei der zu treffenden Ermessungsentscheidung auf die Prognose des künftigen Verhaltens des Ausländers an (§ 10 AuslG). Daneben können generalpräventive Erwägungen eine Rolle spielen. Dies schränkt Winter allerdings zu Recht ein, indem er die Generalprävention nur bei bestimmten Delikten zuläßt, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betont und auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie abstellt. Interessant ist ferner der Fragenbereich um die Zulässigkeit der Abschiebung gem. § 13 AuslG (besonders Abschiebehaft, Verfahrensfragen, Rechtsschutzmöglichkeiten).

Nur übersichtsmäßig erörtert Winter anschließend die Niederlassungsverträge, die in zahlreichen Verträgen (Europäisches Niederlassungsabkommen, Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts- und Niederlassungsverträge) geregelt sind und dem Ausländerrecht vorgehen. Dabei sind nach Art der Einreise und dem vertraglich geregelten Aufenthalt drei Gruppen zu unterscheiden: Ermöglichung von Einreise und Aufenthalt, Einreise und Aufenthalt unter dem Vorbehalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Wohlwollensklausel.

Im dritten Teil der Arbeit werden Fragen von Einreise- und Aufenthaltsrecht von Ausländern aus dem Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dargestellt. Nach dem in innerdeutschen Recht transformierten Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz keine konstitutive Wirkung entfaltet. Vielmehr ergibt sich das Einreise- und Aufenthaltsrecht unmittelbar aus dem EWG-Vertrag. Winter betont zutreffend, daß Meldeverstöße und Paßvergehen nicht strafrechtlich, sondern nur als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden sollten. Dies entspricht dem Willen der Bundesregierung.

Zahlreiche Probleme ergeben sich bei der Rechtsprechung zum verfassungsmäßig garantierten und dem Wortlaut nach unbeschränkten Asylrecht (Art. 16 II 2 GG). Das Asylrecht erfährt durch § 11 II AuslG (schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) und § 14 AuslG (besonders schwerwiegende Gründe) eine Einschränkung. Das BVerwG hat diese Vorschrift, gegen die in der Literatur noch immer beachtliche Bedenken geltend gemacht werden, als verfassungskonform angesehen. Das Asylrecht wird durch diese Regelung in seinem Kern berührt, da nach § 14 I 2 AuslG der Ausländer sogar in ein Land abgeschoben werden darf, in dem sein Leben und seine Freiheit bedroht sind. Von großer Bedeutung ist der Begriff des politisch Verfolgten. Auch nach Verlassen des Heimatstaates kann sich ein Verfolgungstatbestand ergeben.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und die Anerkennung der Asylberechtigung, über die das Bundesamt in Zirndorf entscheidet, sind zwei unabhängige Verfahren. Die Ausländerbehörden dürfen nicht in die Entscheidungsbefugnis des Bundesamtes eingreifen. Winter hebt hervor, daß die Rechtsprechung eine Ausnahme, nämlich die rechtsmißbräuchliche Ausnutzung der Asylberechtigung, an die strenge Anforderungen zu stellen sind, herausgearbeitet hat.

Abschließend setzt sich der Verfasser noch mit für das Ausländerrecht grundlegenden prozessualen Fragen auseinander (Geltung der Grundrechte für Ausländer, rechtliches Gehör, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Geltung des Art. 19 IV GG für Ausländer, vorläufiger Rechtsschutz u. a.).

Winter hat mit seiner sorgfältig gegliederten und sprachlich klar und prägnant formulierten Untersuchung einen gut durchdachten Leitfaden mit eigenständigen Lösungsansätzen vorgelegt, dessen Wert durch die Einarbeitung zahlreicher unveröffentlichter Entscheidungen erhöht wird. Erstmals wird damit eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Probleme im Ausländerrecht gegeben, die Eingang in Wissenschaft und Praxis finden wird. Kritisch ist anzumerken, daß der zweite Teil, der sich nur knapp mit dem Komplex der Niederlassungsverträge befaßt, im Vergleich zu den übrigen Kapiteln Frage offenläßt bzw. sehr kurz behandelt. Zum Asylrecht im vierten Teil konnte der Verfasser allerdings nicht umfassend Stellung nehmen, da erst nach Erscheinen seiner Arbeit wesentliche gesetzliche Neuregelungen dazu geschaffen wurden. — Alles in allem ein notwendiges und wichtiges Buch, dessen Anschaffung sehr empfohlen werden kann.

Wiss. Assistent Dr. Klaus Wasserburg

Fundheft für Zivilrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze. Bearbeitet von Prof. Dr. Heinz Thomas, Vors. Richter am OLG München, Dr. Robert Mayer und Dr. Helmut Gluck, beide Richter am OLG München, und Manfred Stegmüller, Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Band XXV: 1979 (1. Dezember 1978 — 30. November 1979), XX, 512 S., 4^o, in Leinen, 148,— DM; Band XXVI: 1980 (1. Dezember 1979—30. November 1980), XVII, 542 S., 4^o in Leinen, 174,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Die beiden hier angezeigten Bände 25 und 26 der Fundhefte für Zivilrecht erfassen und ordnen Rechtsprechung und Aufsätze aus der Zeit vom 1. Dezember 1978 bis zum 30. November 1980.

Band 25 berücksichtigt 1951 Aufsätze und 13 934 Fundstellen von 7 170 Leitsätzen aus Urteilen und Beschlüssen, Band 26 erfaßt 1 776 Aufsätze und 14 378 Fundstellen von 8 238 Leitsätzen aus Urteilen und Beschlüssen. Damit sind in den bisher erschienenen Fundheften für Zivilrecht insgesamt 9 444 Bücher und 21 309 Besprechungen, 70 180 Aufsätze sowie 385 098 Fundstellen von 222 769 Leitsätzen gerichtlicher Entscheidungen nachgewiesen.

Zu begründen ist es, daß die Herausgeber seit dem 25. Band Hinweise auf weitere Fundstellen vorantstellen, die die bei den Leitsätzen angegebenen Fundstellen ergänzen und damit die Brauchbarkeit der Fundhefte erhöhen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß die Fundhefte für Zivilrecht einen umfassenden Überblick über sämtliche Materien dieses Rechtsgebiets bieten und daher für Wissenschaft und Praxis unentbehrlich sind.

-tz

Staats- und Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Von Christoph M. Müller, Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, 1982, XIV, 183 S., kart., 22,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 2000 Hamburg und 6900 Heidelberg.

Das Buch wendet sich an Dozenten und Studierende der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung. Es entspricht den Lernzielen des Fachhochschulstudienplans. Der Verfasser klärt zunächst die Begriffe öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungsrecht. Danach behandelt er in gestraffter Form die Einrichtung Staat mit Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt sowie die Staatsformen.

Dem Studienplan gemäß geht er auf die deutsche Verfassungsgeschichte bis 1945 ein, stellt das Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg dar und beschreibt danach Entwicklung und Bedeutung des Grundgesetzes.

Unter der Überschrift „Die Bundesrepublik Deutschland“ findet man unter anderen folgende Untertitel:

Republik, Bundesstaat, Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, politische Parteien.

Die Behandlung der Grundrechte nimmt einen großen Raum ein (ca. 45 Seiten). Die Verfassungsorgane, Gesetzgebung und Rechtsprechung nehmen einen wichtigen Platz in dem Studienbuch ein. Unter den Begriff Vollziehung faßt der Autor Regierung, Verwaltung und militärische Verteidigung.

Der letzte Abschnitt ist dem Notstandsrecht gewidmet.

Der Leser erhält die Möglichkeit, durch die hohe Anzahl von Fußnoten, in denen überwiegend auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen wird, sich zusätzlich zu informieren.

Der Verfasser hat auch daran gedacht, seinem Buch, das zu empfehlen ist, den Grundgesetzestext in einem Anhang beizugeben.

Regierungsoberrat Hermann Wintrich

Schriftenreihe Maschinenschutz, Band 3: Metall. Von Ing. (grad.) Wolfgang Haberland, Gewerbeoberamtsrat im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz. Loseblattsammlung, 10. Erg. Liefg., Plastikordner, DIN A 5, 119,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 10. Ergänzungslieferung dieser Loseblattsammlung, die Vorschriften des vorbeugenden Arbeitsschutzes enthält, vorgelegt. Die Schriftenreihe Maschinenschutz enthält das Gesetz über technische Arbeitsmittel, nach der Novellierung im Jahre 1979 mit der Kurzbezeichnung Gerätesicherheitsgesetz — GSG — versehen, sowie alle im Zusammenhang mit diesem Gesetz und für den vorbeugenden Arbeitsschutz wichtigen Rechtsvorschriften und technischen Normen, aufgeteilt nach einzelnen Fachgebieten. Der vorliegende Band 3 umfaßt den Metallbereich.

Am 1. Januar 1982 ist die Neufassung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung (GS-PrüfV) in Kraft getreten. Danach werden in Zukunft in der Anlage zu dieser Verordnung nur noch die Prüfstellen selbst bezeichnet, während deren Aufgabenbereich vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben werden.

Das Loseblattwerk bietet eine umfassende Information für alle Ingenieure und Konstrukteure, die im Metallbereich tätig sind, über diejenigen Vorschriften und Normen, die bei Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen zu beachten sind. Aber auch den Aufsichtsbehörden, den Unfallversicherungsträgern sowie Verbänden und Organisationen ist mit dieser Sammlung eine wertvolle Arbeitshilfe für die Praxis des Maschinenschutzes an die Hand gegeben.

-1

Staatshaftungsgesetz. Text mit ausführlichen Erläuterungen und Gesetzesmaterialien. Von Dr. Bruno Schmidt-Bleibtreu. 1981, 207 S., kart., 38,— DM, Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied und 6100 Darmstadt.

Mit diesem Buch wird dem interessierten Leser eine erste Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt, um sich mit dem seit Anfang 1982 in Kraft befindlichen neuen Staatshaftungsgesetz vertraut machen zu können. Es enthält neben dem Abdruck des Gesetzestextes einen recht knapp gehaltenen Erläuterungsteil, in dem der Verfasser die wesentlichen Grundzüge der Neuregelung aufgezeigt und die wichtigsten Aspekte der einzelnen Vorschriften herausgearbeitet hat. Die optische Gestaltung der Anmerkungen ermöglicht durch den bei besonders hervorzuhebenden Erläuterungen und Stichworten verwendeten Fettdruck eine schnelle Orientierung und kommt daher dem um eine möglichst zügige Unterrichtung bemühten Leser sehr entgegen. Der auf eine eingehendere Kommentierung hindeutende Untertitel wäre allerdings wohl besser unterblieben, es sei denn, das Attribut der Ausführlichkeit bezöge sich nur auf den etwa die Hälfte des Gesamtumfangs des Werkes ausmachenden Anhang, in dem die verschiedenen Alternativentwürfe und sonstige für die Entstehungsgeschichte bedeutsame Gesetzesmaterialien lediglich im Wortlaut abgedruckt sind.

Richter am Landgericht Siegfried P a p s d o r f

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 14. JUNI 1982

Nr. 24

Gerichtsangelegenheiten

2231

37 E 8 a — 9/81 — Erlaubniserteilung: Herrn Wolfgang Dressel, geboren am 18. 10. 1925 in Lengfeld/Thüringen, wohnhaft Ulmenweg 6, 6103 Griesheim, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt.

Der Geschäftssitz ist 6103 Griesheim. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet. 6100 Darmstadt, 25. 5. 1982

Der Präsident des Amtsgerichts

2232

371a E — 1.1502 — Erlaubnisurkunde: Der Steuerbevollmächtigte Gisa Grobmann-Kemmer, geb. am 13. 9. 1953 in Wilzenberg, wohnhaft Spohrstraße 21, 6000 Frankfurt am Main 1, Büroanschrift Jordanstraße 51, 6000 Frankfurt am Main 90, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf.VO. zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. 6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1982

Der Präsident des Amtsgerichts

2233

371a E — 1.1619 — Erlaubnisurkunde: Der Steuerberater Kurt Kircher, geb. am 28. 10. 1936 in Gründau, wohnhaft Bismarckstraße 9, 6232 Bad Soden/Ts., Büroanschrift Königsteiner Str. 40a, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf.VO. zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für bürgerliches Recht, Handels- und Gesell-

schaftsrecht“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. 6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1982

Der Präsident des Amtsgerichts

2234

371a E — 1.1624 — Erlaubnisurkunde: Dem Steuerberater und Diplom-Kaufmann Edgar Piro, geb. am 13. 4. 1942 in Düsseldorf, wohnhaft Südring 3 B, 6234 Hattersheim 1, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets des Sozialrechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen und keine Mandate zu übernehmen, die der Arbeitgeber übertragen will oder vermittelt.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf.VO. zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt.

Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Hattersheim. 6000 Frankfurt am Main, 21. 5. 1982

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2235

GR 616 — Neueintragung — 1. 6. 1982: Hagen Bitzkowski, Kaufmann, Bad Hersfeld, und Nitaya geborene Hamlakorn. Durch Vertrag vom 27. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 1. 6. 1982 Amtsgericht

2236

GR 292 — Neueintragung — 1. 6. 1982: Eheleute Hans Wolfgang Truss, Geschäftsführer, und Angela geb. Hering, Näherin, beide in 6093 Flörsheim/Main, Egerländer Straße 11. Durch Vertrag vom 6. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim, 25. 5. 1982 Amtsgericht

2237

GR 405 — Neueintragung — 1. 6. 1982: Eheleute Peter Heinrich Richard Wilhelm Kröh und Thea Henriette Hanna Kröh geborene Rübenkamp, Marktplatz 6, Idstein. Durch Ehevertrag vom 11. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 26. 5. 1982 Amtsgericht

2238

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel

GR 2056 A — 24. 3. 1982: Keddig, Hugo Arnold Joachim, Kaufmann, Kassel, und

Renate Karin Ingrid geb. Bock. Durch Vertrag vom 17. September 1981 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 2057 — 24. 3. 1982: Knauß, Wolfgang, geb. Grimme, Hausmann, Kassel, und Kornelia. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Februar 1982.

GR 2057 A — 24. 3. 1982: Horch, Günter Peter, Kaufmann, Kassel, und Ingrid geb. Gramlich. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Oktober 1981.

GR 2058 — 6. 4. 1982: Wutschik, Robert, Bauschlosser, Kassel, und Amelie geb. Grupczynski. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. November 1981.

GR 2058 A — 6. 4. 1982: Prützmann, Folkmar Hans Karl, Versicherungskaufmann, Kassel, und Ulrike Margot geb. von Nordheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Januar 1982.

GR 2059 — 6. 4. 1982: Jeltsch, Ewald, Kaufmann, Kassel, und Carmen geb. Klötzner. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Dezember 1981.

GR 2059 A — 8. 4. 1982: Dillenberg, Rolf, Handelsvertreter, Kassel, und Ingrid geb. Hegmanns. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. März 1982.

GR 2060 — 27. 4. 1982: Goos, Kurt Karl Ernst, Gastwirt, Kassel, und Adelinde Anna geb. Wetzl. Durch Vertrag vom 21. September 1981 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 2060 A — 27. 4. 1982: Diestelmann, Joachim, Apotheker, Kassel, und Andica geb. König. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. März 1982.

GR 2061 — 27. 4. 1982: Dr. Utech, Hans-Jürgen Karl, Zahnarzt, Kassel, und Magdalene geb. Schulze. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. April 1982.

GR 2061 A — 4. 5. 1982: Werner Reinke, Malermeister, Espenau, und Iiona geb. Niehs. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. März 1982.

GR 2062 — 14. 5. 1982: Dieter Czadek, Schlosser, und Rita geb. Stöber, Söhrewald-Wellerode. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. März 1982

GR 2062 A — 14. 5. 1982: Karl-Michael Steinmetz, Dipl.-Ingenieur, und Angelika geb. Schirmer, Dipl.-Ingenieur, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. März 1982.

3500 Kassel, 1. 6. 1982

Amtsgericht

2239

8 GR 1168 — Neueintragung — 26. 5. 1982: Eheleute Gebhard Kohl und Helga Rosa Kohl geb. Heinz, beide wohnhaft in Schwalbach am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 17. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 27. 5. 1982

Amtsgericht

2240

8 GR 1169 — Neueintragung — 26. 5. 1982: Eheleute Verkaufsleiter Michael Linke und Marliese Linke geb. Ober, beide wohnhaft in Glashütten im Taunus 1. In

der notariellen Urkunde vom 18. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 27. 5. 1982
Amtsgericht

2241

GR 267 — Neueintragung — 1. 6. 1982: Schlosser Wilhelm Winhold und Gertrud Winhold geb. Kreß, 6490 Schlüchtern-Hütten. Durch Vertrag vom 23. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 1. 6. 1982
Amtsgericht

2242

GR 268 — Neueintragung — 1. 6. 1982: Sozialhelfer Klaus-Peter Nordmann und Sozialhelferin Edith Maria Nordmann geb. Holl, 6497 Steinau 3. Durch Vertrag vom 15. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 1. 6. 1982
Amtsgericht

Vereinsregister**2243**

VR 459 — Neueintragung — 3. 6. 1982: Freiwillige Feuerwehr Gladenbach-Kernstadt e. V., Gladenbach.

3560 Biedenkopf, 19. 5. 1982
Amtsgericht

2244

VR 460 — Neueintragung — 3. 6. 1982: Sportverein 1920 Sinkershausen e. V., Gladenbach-Sinkershausen.

3560 Biedenkopf, 19. 5. 1982
Amtsgericht

2245

5 VR 786 — Neueintragung — 1. 6. 1982: Männerchor 1899 „Gemütlichkeit“ Fulda-Horas in Fulda.

6400 Fulda, 1. 6. 1982
Amtsgericht, Abt. 5

2246

41 VR 933 — Neueintragung — 27. 5. 1982: Interessengemeinschaft Feldbergring Maintal-Wachenbuchen, Sitz: Maintal 4.

6450 Hanau, 27. 5. 1982
Amtsgericht, Abt. 41

2247

VR 215 — Neueintragung — 7. 5. 1982: Brieftaubenzucht- und Liebhaberverein Edeltaube Burghaun, Sitz: 6419 Burghaun, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 7. 5. 1982
Amtsgericht

2248

8 VR 656 — Neueintragung — 1. 6. 1982: Briefmarkenfreunde Feldberg e. V., Glashütten im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 1. 6. 1982
Amtsgericht

2249

VR 261 — Neueintragung — 3. 6. 1982: Verein der Vogelfreunde 1923 Angersbach e. V. Sitz: 6423 Wartenberg 1.

6420 Lauterbach (Hessen), 3. 6. 1982
Amtsgericht

2250

VR 1162 — Neueintragung — 26. 5. 1982: Forstbetriebsvereinigung Oberwalgern, Sitz: Oberwalgern.

3550 Marburg, 25. 5. 1982
Amtsgericht

2251

VR 296 — Neueintragung — 2. 6. 1982: Sportverein 1932 Seidenroth. Sitz des Vereins ist 6497 Steinau-Seidenroth.

6490 Schlüchtern, 2. 6. 1982
Amtsgericht

2252

VR 1023 — Neueintragung — 26. 5. 1982: Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Berghausen e. V.“ in Ablar Stadtteil Berghausen ist heute unter Nr. 1023 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 26. März 1982 errichtet.

6330 Wetzlar, 2. 6. 1982
Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**2253**

4 N 21/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters und Bauunternehmers Kurt Buchner in Hepenheim ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6 780,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 177,18 DM festgesetzt.

6140 Bensheim, 27. 5. 1982
Amtsgericht

2254

5 N 21/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Josef Witzel, persönlich haftender Gesellschafter der Friedrich Schmitt oHG in Poppenhausen, wohnhaft in 6411 Künzell, Forststraße, ist nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

6400 Fulda, 28. 5. 1982
Amtsgericht

2255

7 N 25/82: Über das Vermögen der Firma Touristik Zentrale GmbH, Bahnstraße Nr. 29 a, 6070 Langen, ist am 2. Juni 1982, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Haischmann, Frankfurter Str. 10—12, 6072 Dreieich.

Konkursforderungen sind bis 15. August 1982 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 13. Juli 1982, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. September 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1982 anzeigen.

6070 Langen, 2. 6. 1982
Amtsgericht

2256

7 N 31/82: Über das Vermögen der Firma Schön GmbH, Schafgasse 5, 6070 Langen, ist am 2. 6. 1982, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dietmar Kurtz, Bahnstr. 19, 6073 Egelsbach.

Konkursforderungen sind bis 15. August 1982 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 6. Juli 1982, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. September 1982, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1982 anzeigen.

6070 Langen, 2. 6. 1982
Amtsgericht

2257

1-jr-as-197/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Feather & Down Products GmbH, Wiesbaden soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 8 767,91 DM zuzüglich Zinsen.

Hiervon sind noch das Resthonorar des Konkursverwalters, die Auslagen sowie die Gerichtskosten zu berichtigen.

Zu berücksichtigen sind 6 677,39 DM bevorrechtigte Forderungen und 216 040,77 D-Mark nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Wiesbaden, Abteilung 62, aus.

6200 Wiesbaden, 1. 6. 1982

Der Konkursverwalter
J. Reinermer
Rechtsanwalt

2258

62 N 72/82 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren, der Dellbrücker Volksbank eG., vertr. d. d. Vorstandsmitglieder Große-Allermann und Berghaus, Dellbrücker Hauptstr. 135, 5000 Köln 80,

— Gläubigerin — Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Tilemann & Partner, 5000 Köln 1 — gegen

Inba Industrieanlagen und Baustoffgesellschaft mbH, Elisabethenstraße, 6200 Wiesbaden-Delkenheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Wilhelm Grünwald, Waffenschmidtstr. 4, 5000 Köln 71, — Schuldnerin —

Nach Rücknahme des Konkursantrags werden die am 27. 5. 1982 getroffenen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 2. 6. 1982
Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder ienstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seine Zubehörs.

2259

8 K 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/82: Die im Grundbuch von Okarben, Bad 21, Blatt 961 u. Band 44, Blatt 1637, einge-

tragenden Grundstücke (die Grundstücke werden einzeln ausgeteilt),

Az.: 8 K, Band 21, Blatt 961:

a) 7/82, lfd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 322, Lieg.-B. 716, Hof- und Gebäudefläche, Zingelweg, Größe 1,45 Ar,

b) 8/82, lfd. Nr. 2, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 321, Lieg.-B. 716, Hof- und Gebäudefläche, Zingelweg, Größe 6,64 Ar,

c) 9/82, lfd. Nr. 3, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 339, Lieg.-B. 716, Ackerland, Am Bornweg, Größe 11,90 Ar,

d) 10/82, lfd. Nr. 4, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 319, Lieg.-B. 716, Ackerland, Am Zügel, Größe 2,12 Ar,

e) 11/82, lfd. Nr. 5, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 318, Lieg.-B. 716, Ackerland, Am Zügel, Größe 2,11 Ar,

f) 12/82, lfd. Nr. 7, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 343, Lieg.-B. 716, Ackerland (Obstbaumstck.), Am Bornweg, Größe 10,45 Ar,

g) 13/82, lfd. Nr. 8, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 320, Lieg.-B. 716, Ackerland, Am Zügel, Größe 1,56 Ar,

h) 14/82, lfd. Nr. 9, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 340, Lieg.-B. 716, Ackerland, Am Bornweg, Größe 12,78 Ar,

i) 15/82, lfd. Nr. 10, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 341, Lieg.-B. 716, Ackerland, Am Bornweg, Größe 2,25 Ar, und Band 44, Blatt 1637,

j) 16/82, lfd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 342, Lieg.-B. 195, Ackerland, Am Bornweg, Größe 10,35 Ar,

sollen am 8. Oktober 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Martha Elisabeth Decher geb. Schöne in Okarben,

b) Gärtnermeister Horst Decher in Okarben

c) Gärtner Gerhard Karl Decher in Okarben,

— zu a), b), c) in Erbengemeinschaft —. Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a ZVG geschätzt zu A) — B) = Einheitswert

A) Wert § 74a ZVG	B) Einheitswert
lfd. Nr.	lfd. Nr.

a) 31 900,— DM,	301,— DM,
b) 146 080,— DM,	198,— DM,
c) 71 400,— DM,	330,— DM,
d) 46 640,— DM,	59,— DM,
e) 46 420,— DM,	59,— DM,
f) 62 700,— DM,	290,— DM,
g) 34 320,— DM,	43,— DM,
h) 78 680,— DM,	355,— DM,
i) 13 500,— DM,	63,— DM,
j) 65 100,— DM,	301,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 28. 5. 1982 Amtsgericht

Georg Ludwig Krämer, Landwirt, Wurzelbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6148 Bensheim, 5. 5. 1982 Amtsgericht

2261

4 K 48/81 verbunden mit 4 K 47/81 und 4 K 40/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Biedenkopf, Band 100, Blatt 3494,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 2, Flurstück 326/1, Nadelwald, Im Arnoldsgrund, Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 2, Flurstück 322, Hof- und Gebäudefläche, Im Arnoldsgrund, Größe 11,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 2, Flurstück 329/1, Hutung, Im Arnoldsgrund, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 2, Flurstück 326/3, Hutung, Im Arnoldsgrund, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 2, Flurstück 321/1, Privatweg, Im Arnoldsgrund, Größe 2,37 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 2, Flurstück 321/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Arnoldsgrund, Größe 3,49 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 1980 und 22. 9. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Mussa Amoghil, Hubertusstraße 4, Braunfels.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 25. 5. 1982 Amtsgericht

2262

4 K 71/81: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 49, Blatt 1692, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 10, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Römershäuser Straße 2, Größe 4,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Annelie di Boscio geb. Pfaff, Gastwirtin, geboren am 25. Dezember 1944, Gladenbach-Weidenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 24. 5. 1982 Amtsgericht

3560 Biedenkopf, 24. 5. 1982 Amtsgericht

3560 Biedenkopf, 24. 5. 1982 Amtsgericht

3560 Biedenkopf, 24. 5. 1982 Amtsgericht

2263

61 K 27/81: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 214, Blatt 9564, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 11, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 13, Flurstück 685, Bauplatz, Lindenstraße, Größe 6,79 Ar,

soll am 29. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Dienststelle Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 13. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angestellter Tadeusz Jozwiak in Klein-Umstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6106 Darmstadt, 28. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

2264

31 K 14/80: Das im Grundbuch von Schaaheim, Band 65, Blatt 2929, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schaaheim, Flur Nr. 2, Flurstück 207, Hof- und Gebäudefläche, Heimatring 6, Größe 5,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Juli 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Petra Stiasny,

b) Marion Stiasny,

c) Stefan Rudolf Stiasny,

— je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen. Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 26. 5. 1982 Amtsgericht

6110 Dieburg, 26. 5. 1982 Amtsgericht

2265

31 K 15/81: Die im Grundbuch von Altheim, Band 23, Blatt 1155, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altheim, Flur 3, Flurstück 21/1, Hof- u. Gebäudefläche, Das Markwäldchen, Größe 37,03 Ar,

Flur 3, Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 26,77 Ar,

Ackerland, daselbst, Größe 107,20 Ar, sollen am Dienstag, dem 27. Juli 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, — durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gärtnermeister Kuno Oechsler

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 500 000 D-Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen. Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. (06071) 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 26. 5. 1982 Amtsgericht

6110 Dieburg, 26. 5. 1982 Amtsgericht

6110 Dieburg, 26. 5. 1982 Amtsgericht

6110 Dieburg, 26. 5. 1982 Amtsgericht

6110 Dieburg, 26. 5. 1982 Amtsgericht

2266

K 65/81: Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 207, Blatt 7092,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 59, Flurstück 195, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Gericht 43, Größe 11,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Oktober 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvolleistungen versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Dieter Bork und Anita Bork geb. Schweitzer beide in Frankenberg (Eder)

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 3. 5. 1982

Amtsgericht

2267

K 68/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 168, Blatt 5964, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 11, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße, Größe 12,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Oktober 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kfz-Meister Bernhard Ebert und Magdalena Ebert geb. Toth, beide in Frankenberg (Eder), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 620 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 3. 5. 1982

Amtsgericht

2268

84 K 249/80 — **Zwangsvolleistreibung:** Das im Grundbuch von Wallau des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 59, Blatt 2051, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 32, Flurstück 63/43, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. 9, Größe 5,20 Ar,

soll am Montag, dem 18. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Wolfgang und Erna Hoddellmann in Wallau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

2269

84 K 4/81 — **Zwangsvolleistreibung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 112, Blatt 3642, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 12, Flurstück 40/7, Hof- und Gebäudefläche, Battenberger Weg 1, Größe 2,55 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1981 (Versteigerungsvermerk):

1. Frau Josefine Magnus geb. Loupal, Frankfurt am Main, — zu drei Vierteln —,
2. Frau Erna Irene Magnus (jetzt Langenwalter geb. Magnus), Frankfurt am Main, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

2270

84 K 55/81 — **Zwangsvolleistreibung** — Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Hofheim, Band 161, Blatt 5106, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 40, Flurstück 473, Hof- und Gebäudefläche, Kronthaler Weg 12, Größe 7,49 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hofheim, Flur 40, Flurstück 477/3, Hof- und Gebäudefläche, Sulzbacher Weg 5, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hofheim, Flur 40, Flurstück 477/4, Hof- und Gebäudefläche, Kronthaler Weg 12, Größe 1,69 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 1. Dezember 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1981 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Manoucher Khazaeli,
b) Ilona Khazaeli, geb. Hill,
beide Kronthaler Weg 12, 6238 Hofheim/Taunus

— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	884 050,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	9 900,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf	76 050,— DM,
insgesamt	970 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

2271

84 K 132/81 — **Zwangsvolleistreibung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Nied, Band 130, Blatt Nr. 3691, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nied, Flur 27, Flurstück 1919/8, Hof- und Gebäudefläche, Lutherstraße 36, Größe 3,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nied, Flur 27, Flurstück 1919/10, Gartenland, Auf dem Berg, Größe 4,23 Ar,

und der lfd. Nr. 3 eingetragene ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Nied, Flur 27, Flurstück 1919/4, Weg, Lutherstraße, Größe 1,50 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 18. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. ü

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Heidemarie Schischke geb. Göllitz, Lutherstraße 36, 6230 Frankfurt am Main 80.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 442 000,— Deutsche Mark (für Nr. 1 auf 419 400,— DM, für Nr. 2 auf 9 300,— DM, für Nr. 3 auf 13 300,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

2272

84 K 165/81 — **Zwangsvolleistreibung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main,

Bezirk 34, Band 163, Blatt 5928, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 11, Flurstück 531/52, Hof- und Gebäudefläche, soll am Mittwoch, dem 27. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Hans-Peter Eichler, Hausener Weg 90, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

2273

84 K 172/81 — **Zwangsvolleistreibung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 38, Band 150, Blatt 5075, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 38, Flur 10, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Hansenberg 52, Größe 3,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 38, Flur 10, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Hansenberg 52, Größe 2,06 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 1. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1981 (Versteigerungsvermerk):

1. Marianne Mir-Ali geb. Seger, Ossietzkystraße 6, 6000 Frankfurt am Main, — zu einem Drittel Anteil —,

2. Ursula Mir-Ali geb. Seger, Ossietzkystraße 6, 6000 Frankfurt am Main, — zu einem Drittel Anteil —,

3. Josefine Ursula Seger, Ossietzkystr. 6, 6000 Frankfurt am Main, — zu einem Neuntel Anteil —,

4. Leonhard Karl Seger, Ossietzkystr. 6, 6000 Frankfurt am Main, — zu einem Neuntel Anteil —,

5. Florian Heinrich Rudolf Seger, Ossietzkystraße 6, 6000 Frankfurt am Main, — zu einem Neuntel Anteil —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	450 000,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	100 000,— DM,
zusammen auf	550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

2274

84 K 245 81— **Zwangsvolleistreibung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 43, Band 49, Blatt 1730, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 7, Flurstück 867/95, Hof- und Gebäudefläche, Tiberiusstraße 30, Größe 5,99 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Student Peter Spychala, Tiberiusstr. 30, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 5. 1982
Amtsgericht, Abt. 84

2275

84 K 240/81 — Zwangsvolleistreibung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 22, Band 31, Blatt 1096, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 335, Flurstück 79/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Landstr. 148, Größe 3,71 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Uwe Wittfeld, Im Mainfeld 17, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1982
Amtsgericht, Abt. 84

2276

K 19,20/78: Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuses, Band 46, Blatt 1219:

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 8, Betriebsgelände, Friedrichstr. 11, Größe 11,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 59, Grünland, im Landsklingel, Größe 11,23 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 7, Ackerland, am Schiffweg, Größe 37,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 12, Ackerland, die 20 Morgen, Größe 23,68 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 19, Flurstück 34, Ackerland, die 20 Morgen, Größe 19,25 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 7, Betriebsgelände, im alten Hof, Größe 9,26 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 3, Ackerland, am Lochberg, Größe 13,26 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 4, Ackerland, am Lochberg, Größe 14,10 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 10, Flurstück 26, Grünland, auf den sieben Morgen, Größe 16,95 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 20, Flurstück 16, Ackerland, auf der unteren Ebene, Größe 38,99 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 18, Flurstück 21, Ackerland, am Albstädter Weg, Größe 21,60 Ar,

soll am Freitag, dem 6. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geinhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Getränkehändler Walter Josef Benzing und Landwirt und Getränkehändler Alfons Reinhard Benzing, beide in 6463 Freigericht-Neuses

— in Erbengemeinschaft —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 16, Flurstück 8, auf 540 500 DM
für Flur 4, Flurstück 59, auf 1 123 DM
für Flur 18, Flurstück 7, auf 7 540 DM
für Flur 19, Flurstück 12, auf 4 736 DM
für Flur 19, Flurstück 34, auf 3 850 DM
für Flur 16, Flurstück 7, auf 11 112 DM
für Flur 9, Flurstück 3, auf 2 652 DM
für Flur 9, Flurstück 4, auf 2 820 DM
für Flur 10, Flurstück 26, auf 2 034 DM
für Flur 20, Flurstück 16, auf 7 798 DM
für Flur 18, Flurstück 21 auf 4 320 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Geinhausen, 26. 5. 1982 Amtsgericht

2277

K 19/81 + 37/82 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Unterreichenbach, Band 12, Blatt 380, Gemarkung Unterreichenbach,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 44/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Sportplatz 1, Größe 36,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. August 1982, 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Geinhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1981 und 23. 4. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Schlosser Ludwig Schadt und Frieda Schadt geb. Großberger, beide in 6484 Birstein-Unterreichenbach, Am Sportplatz 9 — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 288 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Geinhausen, 26. 5. 1982 Amtsgericht

2278

42 K 46/79 — Die unter Nr. 1848 am 10. 5. 1982 erfolgte Veröffentlichung wird hinsichtlich des Grundstückswertes dergestalt berichtigt, daß der Wert des Zubehörs 15 000,— DM und nicht 25 000,— DM beträgt.

6300 Gießen, 28. 5. 1982 Amtsgericht

2279

42 K 68/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Grünberg, Band 72, Blatt Nr. 3285, 900/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Grünberg, Flur 1, Nr. 1038/3, Hof- und Gebäudefläche, Burggraben 1 A, Größe 12,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet mit Pkw Abstellplatz,

soll am Freitag, dem 10. September 1982, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Franz Schertler und Erika geb. Astrinakis, Außenliegend 25, 6310 Grünberg 1,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 6. 1982 Amtsgericht

2280

42 K 108/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langsdorf, Band 24, Blatt 898,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 77, Hof- und Gebäudefläche, Bessingerstr. 20, Größe 4,68 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 8, Nr. 108, Ackerland, Die Rathausacker, Größe 5,11 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Oktober 1982, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1,

durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Friedrich Happel, Hellenweg 54, 6301 Fernwald 1,

b) Heinz Wilhelm Happel, Tannenweg Nr. 45, 6300 Gießen,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 9, Nr. 77, auf 227 020,— DM, für Flur 8, Nr. 108, auf 408,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 28. 5. 1982 Amtsgericht

2281

42 K 187/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lützellinden, Band 86, Blatt 2860,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 33, Grünland, Hof- und Gebäudefläche, Bergwerk, Größe 21,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. September 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Mogk geb. Böhm, geb. am 24. 12. 1938, Lützellinden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 968,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 6. 1982 Amtsgericht

2282

42 K 5/81: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 142, Blatt 5426, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 27, Flurstück 45/7, Grünland, Auf der Dornhecke, Größe 7,28 Ar,

am 29. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Vertreter Friedrich Haag,
b) Katica Haag geb. Kiml, beide in Hanau

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 736,— D-Mark. Für jede Grundstückshälfte mithin auf 4 368,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 5. 1982

Amtsgericht, Abt. 42

2283

2 K 67/81: Das im Grundbuch von Herborn, Band 141, Blatt 4479, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herborn, Flur Nr. 26, Flurstück 260/1, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstr., Größe 6,42 Ar,

soll am 19. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Beuter und Christel geb. Stahl in Herborn, Hoffmannstraße 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 277 270,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6348 Herborn, 19. 5. 1982 **Amtsgericht**

2284

2 K 70/81: Die im Grundbuch von Beilstein, Band 46, Blatt 1541, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Beilstein lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 83, Grünanlage, Berdewies, Größe 14,39 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 80/2, Gebäude und Freigelände, Berdewies, Größe 9,04 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 15/2, Gebäude und Freifläche, Engelsberg, Größe 3,48 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 81/2, Gebäude und Freifläche, Berdewies, Größe 0,12 Ar,

sollen am 8. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. Nr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Josef Schneider in 6349 Greifenstein-Beilstein, Herborner Straße 35a.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:
zu lfd. Nr. 5 auf 60 000,— DM,
zu lfd. Nr. 6 auf 575 140,35 DM,
zu lfd. Nr. 7 auf 64 439,65 DM,
zu lfd. Nr. 8 auf 420,— DM,
zusammen auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 17. 5. 1982 **Amtsgericht**

2285

2 K 28/81, 2 K 22/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Burguffeln, Band 12, Blatt 357, Gemarkung Burguffeln, Flur 1, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Gartenbreite 9, Größe 8,21 Ar,

soll am Freitag, dem 3. September 1982, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedr.-Pfaff-Str. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1981 bzw. 14. 4. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Georg Kurz und Karin Kurz geb. Bühnemann, 3523 Grebenstein-Burguffeln, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 295 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 25. 5. 1982 **Amtsgericht**

2286

1 K 5/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Walsdorf, Band 41, Blatt 1329, 1710/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 3, Flurstück 201/5, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz, Größe 8,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung. Beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Blatt 1327 bis 1337) sowie bei Veräußerung.

soll am Freitag, dem 30. Juli 1982, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gottfried Hellenbrand, geb. 18. 6. 1951, Black & Decker Str. 10, 6270 Idstein, jetzt: Schillerstr. 8, 6638 Dillingen/Saar.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 2. 6. 1982 **Amtsgericht**

2287

64 K 332/81: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 94, Blatt 3314, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 6, Flurstück 52/22, Hofraum, Oberer Struthweg 3, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 6, Flurstück 52/27, Lieg.-B. 925, Hof- und Gebäudefläche, Oberer Struthweg 7, Flurstück 52/26, Hof- und Gebäudefläche, Oberer Struthweg 7, Größe 13,57 Ar,

sollen am 3. August 1982, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 083 (Sockelgeschoß) — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Kreuß, geb. am 5. 8. 1958, Kassel,

b) Wolfgang Lissner, geb. am 31. 10. 1956, Kaufungen,

c) Gerhard Kupzock, geb. am 20. 12. 1954, Staufenberg,

— je zu einem Drittel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 6. 1982 **Amtsgericht**

2288

1 K 47/81: Das im Grundbuch von Usselein, Band 45, Blatt 1346, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usselein, Flur 37, Flurstück 56/10, Grünland, in der Detmecke, Größe 32,08 Ar,

soll am Freitag, 17. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krafffahrzeughändler Herbert Saure in 4714 Cappenberg, Hirschwiese 56.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 416,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 6. 1982 **Amtsgericht**

2289

9 K 169/78 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 50, Blatt 1714,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 324/80, Hof- und Gebäudefläche, Sodener Str. 42, Größe 45,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Oktober 1982, 10.00 Uhr, Raum 4 (Großer Sitzungssaal), Erdgeschoß, Burgweg 9, Luxemburgisches Schloß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 12. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Massiv-Bau-Trägergesellschaft mbH & Co. KG, Kapersburgweg 24, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 476 961,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 13. 5. 1982 **Amtsgericht, Abt. 9**

2290

9 K 69/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hornau, Band 48, Blatt 1631,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 410/1, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 8, Größe 10,07 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Oktober 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Großer Sitzungssaal, Erdgeschoß, Burgweg 9, Luxemburgisches Schloß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Esser,
b) Marga Esser geb. Winkels,
beide Amselweg 8, 6233 Kelkheim/Ts.,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 945 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 14. 5. 1982 **Amtsgericht, Abt. 9**

2291

K 11/81: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 239, Blatt 9446, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, 21,74/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lampertheim, Flur 9, Flurstück 473/21, Hof- und Gebäudefläche zu Daimler Str. 2, Größe 15,91 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Garage Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 31. August 1982, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses in Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Erich Riess, Mannheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 27. 5. 1982 **Amtsgericht**

2292

K 27/81: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 10027, eingetragene Wohnungseigentum

Nr. 1, 11,43/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Viernheim, Flur 3, Nr. 992/32, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 1, 3A, Größe 77,20 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 im 2. OG, Mitte hinten, mit Keller Nr. 13, Haus Sudetenstr. 1

soll am Dienstag, dem 17. August 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses in Lampertheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fahrlehrer Horst Hagendorff und dessen Ehefrau Marianne geb. Goerdes, Arnberg.

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6310 Lampertheim, 27. 5. 1982 Amtsgericht

2293

7 K 48/81: Das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 132, Blatt 5092, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 2, Flurstück 1226, Hof- und Gebäudefläche, Ysenburgstr. 8, Größe 2,81 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1 — ein Sechstel Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück Flur Nr. 2, Flurstück 1229, Bauplatz, Dornbusch, Größe 1,94 Ar,

soll am 21. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Brück, Dreieich,
Marie-Louise Brück geb. Adelswärd, Bayreuth,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 7. 5. 1982 Amtsgericht

2294

7 K 1/82 — **Beschluß:** Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dauborn, Band 37, Blatt 1258,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 50, Lieg.-B. 773, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße Nr. 5, Größe 2,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. September 1982, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lagerarbeiter Alwin Schäfer,
b) dessen Ehefrau Lina Schäfer geb. Ries beide in Dauborn, Rebstock, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 25. 5. 1982
Amtsgericht

2295

7 K 12/81: Folgendes Grundeigentum eingetragen im Grundbuch von Heringen, Band 24, Blatt 789,

lfd. Nr. 1, Flur 35, Flurstück 194, Lieg.-B. 383, Ackerland, Unten am Fußgraben, Größe 18,93 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 47, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 42, Größe 1,38 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. September 1982, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn,

Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Schecke geb. Kremer verw. Stichel, geb. 7. 3. 1910, Fahlerstr. 7, Limburg 6,

b) Fritz Wienholz, Steinmocker Krs. Anklam/DDR,

c) Hans Wienholz, Freiberg Straße 70, 7000 Stuttgart 50,

d) Horst Wienholz, Steinmocker Krs. Anklam/DDR,

e) Georg Wienholz, Allstedt AWG, Block Nr. 7/DDR,

f) Irmgard Michaelis geb. Wienholz, Dorfstraße 1, Egelin-Nord,

g) Hans Jander, Zimmererweg 51, 1000 Berlin (West) 47

h) Reimar Wienholz, 2001 Brohm/DDR

zu a): — zu zwei Dritteln —,

zu b)–h): — in Erbengemeinschaft zu einem Drittel —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 1 800,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 5. 1982
Amtsgericht

2296

7 K 145/81 — **Zwangsversteigerung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft — sollen die im Grundbuch von Bieber, Band 194, Blatt 6791, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Bieber, Flur 7, Flurstücke 276/2 und 276/6, LB 354, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 69, Größe 2,35 Ar, und Hofraum, daselbst, Größe 3,17 Ar,

am 24. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Irene Pertold geb. Krah,
b) Rita Jung geb. Krah,
beide in Offenbach am Main-Bieber, in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) Flurstück 276/2: 230 000,— DM,
b) Flurstück 276/6: 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 6. 1982
Amtsgericht

2297

K 39/81: Das im Grundbuch von Dudenhofen, Band 48, Blatt 2316, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 3, Flurstück 232/1, Hof- u. Gebäudefläche, Nieder-Röder-Str. 25, Größe 7,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. August 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastr. 1, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Heckmann geb. Kratz, Georg-August-Zinn-Str. 56, 6054 Rodgau 2.

Der Wert des Grundstücks ist auf 260 000,— DM festgesetzt (§ 74a Abs. 5 ZVG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 5. 1982 Amtsgericht

2298

3 K 119/81: Das im Grundbuch von Oberweidbach, Band 8, Blatt 290, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberweidbach, Flur 2, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstr. 5, Größe 17,19 Ar, soll am 25. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid von Daacke geb. Werner, Forsthausstr. 58, 6339 Bischoffen-Oberweidbach.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 5. 4. 1982 auf 104 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 28. 5. 1982 Amtsgericht

2299

2 K 18/81: Das im Grundbuch von Blickershausen, Band 9, Blatt 173, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blickershausen, Flur 2, Flurstück 69/6, Hof- und Gebäudefläche, Über den Höfen 20, Größe 14,02 Ar,

soll am 2. August 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johannes Müller,
b) Johanna Müller geb. Hübl,
Über den Höfen 20, 3430 Witzzenhausen 15 — Blickershausen

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 28. 5. 1982
Amtsgericht

2300

2 K 68/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz (halbes Eigentum), eingetragen im Grundbuch von Dörnberg, Band 25, Blatt 932, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnberg, Flur Nr. 18, Flurstück 176, Hof- und Gebäudefläche, Schießhecke 36, Größe 8,07 Ar,

soll am Montag, dem 13. September 1982, 14.15 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ofenmonteur Gerhard Kraus, Mönchebergstraße 44 b. Berner, 3500 Kassel, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 117 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 27. 5. 1982 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar für das Haushaltsjahr 1982

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1974 (GVBl. I S. 241), in Verbindung mit §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. 1980, 219), hat die Verbandsversammlung am 11. Februar 1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	740 600,— DM
in der Ausgabe auf	740 600,— DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 907 802,88 DM
in der Ausgabe auf	1 907 802,88 DM

festgesetzt.

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1982 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1 000 000,— DM festgesetzt.
- Verträge über Kredite aus dem Hessischen Investitionsfond werden nicht abgeschlossen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1982 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

3588 Homberg (Efze), 12. Februar 1982

Der **Verbandsvorstand**
des **Zweckverbandes**
gez. **Franke**
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 und die Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 5. Mai 1982 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan 1982 liegt zur Einsichtnahme vom 21. Juni bis 2. Juli 1982 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze), Zimmer 320, öffentlich aus.

3588 Homberg (Efze), 26. Mai 1982

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Fritzlar
Der **Verbandsvorstand**
gez. **Franke**
Verbandsvorsitzender

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar für das Haushaltsjahr 1982 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

1 000 000,— DM

(in Worten: Eine Million Deutsche Mark)

gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) und § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

3500 Kassel, 5. Mai 1982

Der **Regierungspräsident**
I/2 b — 33 h 02
Im Auftrag
gez. **Schestag**

Bekanntmachung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Gießen

Auf Grund des § 114 Abs. 2 HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 7. 1980 (GVBl. S. 219), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Verwaltungsrat des KGRZ Gießen in seiner Sitzung am 27. 5. 1982 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Jahr 1980 beschlossen und dem Direktor Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1980 mit Erläuterungsbericht liegt vom 21. Juni 1982 bis 29. Juni 1982 während der Dienststunden des KGRZ Gießen, Carlo-Mierendorff-Str. 11, 1. Stock, Zimmer 112, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

6300 Gießen, 1. Juni 1982

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Gießen
Der **Direktor**
gez. **Mark**

Öffentliche Ausschreibungen

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 126 zwischen Dieburg und Klein-Zimmern (km 0,501 bis km 1,889) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4 000 m³ **Bodenbewegung**
4 000 m³ **Bodenlieferung**
2 000 m³ **Fahrbahnverbreiterung**
9 000 m³ **Asphaltbinder 0/16 mm**
9 000 m³ **Asphaltbeton 0/8 mm**
3 000 m³ **Rad- u. Gehwegherstellung**
und Nebearbeiten

Bauzeit: 125 Werktage.

Bfeter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. Juni 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 126 Dieburg—Klein-Zimmern“.

Eröffnung: Freitag, den 2. Juli 1982, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. Juli 1982.

6100 Darmstadt, 27. Mai 1982

Hessisches Straßenbauamt

NÜRNBERG: Der Bau des Landrückentunnels der Neubaustrecke Hannover—Würzburg (rd. 15 km südlich von Fulda) wird öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

200 000 m³ **Bodenaushub in den Tunnelvoreinschnitten**
10 640 m **Tunnelröhre mit Ausbruchprofilen zwischen 104 und 140 m²**
10 660 m **Innengewölbe und Portale B 25, teilweise mit Abdichtung**
120 m **Tunnel in offener Bauweise**

Ausführung voraussichtlich in der Zeit ab September 1982. Die getrennte Vergabe nach Losen bleibt vorbehalten.

Die Vergabeunterlagen können bei der Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 580,— DM bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank, Konto-Nr. 3 000, BLZ: 760 103 00.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 8/82 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: 3. August 1982 um 10.30 Uhr.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 15. Juni 1982 an die vorstehend genannten Bewerber herausgegeben werden.

8500 Nürnberg, 2. Juni 1982



DEUTSCHE BUNDESBahn
Bundesbahndirektion Nürnberg
Projektgruppe H/W Süd der
Bahnbauzentrale

JAHRESBILANZ zum 31. Dezember 1981 der Hessischen LANDESBANK — GIROZENTRALE —, Frankfurt am Main

AKTIVSEITE	DM	DM	DM	DM	PASSIVSEITE
als Deckung verwendet DM					
KASSENBESTAND		9.640.354,56			463.489.657,02
GUTHABEN BEI DER DEUTSCHEN BUNDESBANK		185.457.539,10			
POSTSCHECKGUTHABEN		2.895.568,03			
SHECKS, FÄLIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ZINS- UND DIVIDENDENSCHHEINE SOWIE ZUM EINZUG ERHALTENE PAPIERE		25.156.506,20			1.382.574.807,48
WECHSEL		190.748.289,06			1.815.764.444,50
darunter: a) bundesbankfähig DM 62.534.630,65 b) eigene Ziehungen DM 66.092.776,50					
FORDERUNGEN AN ANGESCHLOSSENE KREDITINSTITUTE					
a) täglich fällig		27.712.166,66	152.126.161,25		1.686.619.966,91
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten		138.159.855,94		2.257.972.844,41	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		34.516.073,50		8.516.350.793,88	
bc) vier Jahren oder länger		1.579.942.382,53	1.745.214.385,13		15.297.038.516,17
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 3.197.244.381,69					
FORDERUNGEN AN ANDERE KREDITINSTITUTE					
a) täglich fällig		818.495.081,75			497.278.476,63
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten		2.862.447.130,17			
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		40.000.000,—			
bc) vier Jahren oder länger		1.154.192.588,53	11.001.106.528,09		3.632.438.861,13
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 780.852.533,56					
SCHATTWECHEL UND UNVERZINSLICHE SCHATZANWEISUNGEN des Bundes und der Länder					
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		248.048.111,09			140.747.083,19
aa) des Bundes und der Länder		284.950.409,68			166.386.452,55
ab) von Kreditinstituten		65.540.860,93			
ac) sonstige			598.539.381,70		
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 415.747.326,18					
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren					
ba) des Bundes und der Länder		371.636.603,33			
bb) von Kreditinstituten		2.723.021.263,51			
bc) sonstige		54.956.929,20	3.119.614.796,04		12.294.465.100,—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 2.876.898.462,26					
EIGENE AKZEPTEN UND SOLAWECHEL IM UMLAUF					
a) Pfandbriefe				701.055.300,—	3.450.379.100,—
darunter: Namenspfandbriefe DM					
b) Kommunalschuldverschreibungen				1.273.349.800,—	8.010.471.100,—
darunter: Namenskommunalschuldverschreibungen DM					
c) sonstige Schuldverschreibungen				237.100.000,—	11.262.416,25
darunter: Namensschuldverschreibungen DM					
d) verleihte und getändigte Stücke					23.746.578.046,25
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückerhalten DM 13.025.541.516,25					
ferner: zur Sicherstellung eingegangener Verbindlichkeiten an die Gläubiger ausgehändigte Namenspfandbriefe DM 46.153.700,—					
Namenskommunalschuldverschreibungen DM 590.641.651,96					
				Übertrag:	47.112.881.827,63
				Übertrag:	18.009.713.493,36

AKTIVSEITE		PASSIVSEITE	
	DM		DM
	als Deckung verwendet DM	Übertrag:	18.009.713.493,36
WERPAPIERE, SOWEIT SIE NICHT UNTER ANDEREN POSTEN ANZUZEIGEN SIND börsengängige Anteile und Investmentanteile		ZINSEN FÜR BEGEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN MIT VEREINBARTER LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNGER	47.112.881.827,65
FORDERUNGEN AN KUNDEN MIT VEREINBARTER LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON		a) anteilige Zinsen	1.068.954.148,56
a) weniger als vier Jahren	3.303.629.184,54	b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 1982 fällig werdenden	26.994.921,70
b) vier Jahren oder länger	19.169.640.077,19	DURCHLAUFENDE KREDITE (nur Treuhandgeschäfte)	1.095.949.070,26
darunter:		VERWALTUNGSKREDITE DM 987.058.273,24 (außerdem: Verwaltungsbürgschaften DM 1.996.088.511,--)	6.797.512.680,74
ba) durch Grundpfandrechte	DM 3.518.163.657,49	RÜCKSTELLUNGEN	
bs) gesichert	DM 15.341.146.368,48	a) Pensionsrückstellungen	113.248.925,--
bb) Kommunalarleihen		b) andere Rückstellungen	78.761.163,43
AUSGLEICHS- UND DECKUNGSFORDERUNGEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE HAND		SOMSTIGE VERBINDLICHKEITEN	191.980.088,43
EIGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN Nennbetrag: DM 221.578.800,--		VERBINDLICHKEITEN DER BAUSPARKASSE darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 107.954.077,62	102.336.741,77
ZINSEN FÜR FORDERUNGEN MIT VEREINBARTER LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNGER		RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.184.563.921,12
a) anteilige Zinsen	643.924.396,92	a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	49.937.174,87
b) nach dem 31. Oktober 1981 und am 2. Januar 1982 fällige Zinsen	87.333.693,24	b) sonstige	31.443.997,97
c) rückständige Zinsen	9.928.101,05	KAPITAL	505.000.000,--
DURCHLAUFENDE KREDITE (nur Treuhandgeschäfte)		OFFENE RÜCKLAGEN	
VERWALTUNGSKREDITE DM 987.058.273,24 (außer dem: Verwaltungsbürgschaften DM 1.996.088.511,--)	744.186.191,21	a) gesetzliche Rücklage Stand 1.1.1981 Einstellung aus dem Jahresüberschub des Geschäftsjahres 1981	DM 279.000.000,--
BETEILIGUNGEN	6.797.512.680,74	b) andere Rücklagen Stand 1.1.1981 Einstellung aus dem Jahresüberschub des Geschäftsjahres 1981	DM 295.000.000,--
darunter: an Kreditinstituten DM 134.348.786,74	478.426.923,47	c) Rücklagen der Bausparkasse Stand 1.1.1981 Einstellung aus dem Jahresüberschub des Geschäftsjahres 1981	DM 109.000.000,--
GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE		SOMSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	DM 8.000.000,--
a) Anlagevermögen	154.850.213,58	VERMÖGENSWERTE DER BAUSPARKASSE darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 157.650.593,49	691.000.000,--
b) Umlaufvermögen	260.801.969,57	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	
BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG			
VERMÖGENSWERTE DER BAUSPARKASSE			
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 157.650.593,49	2.601.563.921,12		
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
	7.720.340,37		
Summe der Aktiven	59.062.605.472,79	Summe der Passiven	59.062.605.472,79

PASSIVSEITE
DM

456.934.574,45
2.160.192.155,03
308.120.000,--
918.460,88
301.424.747,75
1.132.087.476,19

Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheck-
bürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
darunter: Verbindlichkeiten der Bausparkasse DM 42.642,--
Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension
gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten
nicht auf der Passivseite auszuweisen sind

Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz

In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der
unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten)
gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten

Treuhandverbindlichkeiten

DM

643.246.742,21
133.030.544,27
1.132.087.476,19

In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen
aus der unter der Passivseite vermerkten Verbind-
lichkeiten sind enthalten
a) Forderungen an verbundene Unternehmen
darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 1.285.936,65
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6,
Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden
Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden
darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 17.131.942,59

Treuhandvermögen

AKTIVSEITE

ABONNIEREN STATT FOTOKOPIEREN

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sach-
verstand und Sorgfalt aus dem großen
Berg von Informationen ausgewählt,
geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen:
Erfahrungen, die man kaufen kann.
Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser
mit erweitertem Wissen und vermehrten
Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriften-
aufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß
Fachzeitschriften und wissenschaft-
lichen Zeitschriften die wirtschaftliche
Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen
immer ein komplettes Heft in die
Hand bekommen, damit Ihr Wissen
nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch
künftig für Sie da ist.

Arbeitsgemeinschaft Zeitschriftenverlage des
Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V.,
Frankfurt am Main

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden**

Gewinn- und Verlustrechnung der HESSISCHEN LANDESBANK – GIROZENTRALE –, Frankfurt am Main, für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981

AUFWENDUNGEN	DM	DM	DM	ERTRÄGE	
ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE AUFWENDUNGEN		4.003.296.138,47		ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE ERTRÄGE AUS KREDIT- UND GELDMARKTGESCHÄFTEN	3.847.492.579,52
PROVISIONEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTE		3.448.920,97		LAUFENDE ERTRÄGE AUS	
ABSCHREIBUNGEN UND VERTBERICHTIGUNGEN AUF FORDERUNGEN UND VERPAPIERE SOWIE ZUFÜHRUNGEN ZU RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT		57.773.539,88		a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	314.832.337,73
GEHÄLTER UND LÖHNE		115.955.144,91		b) anderen Wertpapieren	2.209.681,52
SOZIALE ABGABEN		14.710.374,72		c) Beteiligungen	17.986.131,73
AUFWENDUNGEN FÜR ALTERSVERSORGUNG UND UNTERSTÜTZUNG		18.170.628,63		PROVISIONEN UND ANDERE ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTEN	335.028.150,98
SACHAUFWAND FÜR DAS BANKGESCHÄFT		52.465.485,20		ANDERE ERTRÄGE EINSCHLIESSLICH DER ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT	56.639.764,14
ABSCHREIBUNGEN UND VERTBERICHTIGUNGEN AUF GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE SOWIE AUF BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG		14.182.794,49		ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN, SOWEIT SIE NICHT UNTER "ANDERE ERTRÄGE ..." ANZUZEIGEN SIND	108.433.713,21
STEUERN		15.503.326,78		ERTRÄGE DER BAUSPARKASSE	5.365.165,63
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen		19.151,46		darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 13.023.387,39	183.495.696,34
b) sonstige					
SONSTIGE AUFWENDUNGEN		15.522.478,24			
AUFWENDUNGEN DER BAUSPARKASSE		20.433.864,97			
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 12.426.948,57		175.495.696,34			
JAHRESÜBERSCHUSS		45.000.000,00			
darunter: Bausparkasse DM 8.000.000,00					
Summe der Aufwendungen		45.536.455.066,82		Summe der Erträge	4.536.455.066,82
Jahresüberschub		45.000.000,00		Frankfurt am Main, den 23. März 1982	
Einstellungen aus dem Jahresüberschub in offene Rücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage				Hessische Landesbank – Girozentrale –	
b) in andere Rücklagen		37.000.000,00		Der Vorstand	
c) in offene Rücklagen der Bausparkasse		8.000.000,00		Sippel Dreher Herberholz Kazmierzak Kunisch	
Bilanzgewinn				Meinz Meyer Moser Schäfer Trinkaus	

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.
Frankfurt am Main, den 29. März 1982

T R E U A R B E I T
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Dr. Scholz
Wirtschaftsprüfer
Tratz
Wirtschaftsprüfer

KONZERNBILANZ zum 31. Dezember 1981 der HESSISCHEN LANDESBANK — GIROZENTRALE —, Frankfurt am Main

	DM	DM	DM	DM	DM	PASSIVSEITE
KASSENBESTAND		9.641.662,67				
GUTHABEN BEI DER DEUTSCHEN BUNDESBANK		185.560.550,60				463.789.637,02
POSTSCHECKGUTHABEN		2.896.156,94				
SHECKS, FÄLTLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ZINS- UND DIVIDENDENSCHINE SOWIE ZUM EINZUG ERHALTENE PAPIERE		25.156.506,20				
WECHSEL		190.747.289,06				1.845.764.444,50
darunter: a) bundesbankfähig DM 62.534.630,65 b) eigene Ziehungen DM 66.092.776,50						
FORDERUNGEN AN ANGESCHLOSSENE KREDITINSTITUTE		152.126.464,25				1.870.109.007,51
a) täglich fällig	27.112.166,66					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von						
ba) weniger als drei Monaten	138.159.855,94					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	1.579.942.362,53					
bc) vier Jahren oder länger						
FORDERUNGEN AN ANDERE KREDITINSTITUTE		804.196.518,94				17.124.909.693,10
a) täglich fällig	2.895.398.331,37					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von						
ba) weniger als drei Monaten	5.782.314.351,20					
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	3.260.957.403,43					
bc) vier Jahren oder länger						
SCHATZWECHSEL UND UNVERZINSLICHE SCHATZANWEISUNGEN des Bundes und der Länder		12.742.866.634,94				497.193.729,76
ANLEIHEN UND SCHULDVERSCHREIBUNGEN		130.718.819,45				
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren	249.275.711,09					
aa) des Bundes und der Länder	308.787.701,34					
ab) von Kreditinstituten	65.510.860,93					
ac) sonstige						
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 158.812.217,84						
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	389.919.917,64					
ba) des Bundes und der Länder	2.732.869.057,40					
bb) von Kreditinstituten	54.956.929,20					
bc) sonstige						
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 2.905.029.570,46						
VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ANGESCHLOSSENEN KREDITINSTITUTEN						140.747.063,19
a) täglich fällig						
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von						
ba) weniger als drei Monaten						
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren						
bc) vier Jahren oder länger						
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 3.110.385.180,49						
VERBINDLICHKEITEN AUS DEM BANKGESCHÄFT GEGENÜBER ANDEREN GLÄUBIGERN						146.888.632,69
a) täglich fällig						
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von						
ba) weniger als drei Monaten						
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren						
bc) vier Jahren oder länger						
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 780.852.533,56						
SPARANLAGEN						78.858.130,80
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist						
cb) sonstige						
EIGENE AKZEPTEN UND SOLAWECHSEL IM UMLAUF						166.386.452,25
BEGEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN						3.430.379.100,00
a) Pfandbriefe						
darunter: Kammopfanbriefe						
b) Kommunalschuldverschreibungen						8.010.471.100,00
darunter: Monatskommunalschuldverschreibungen						
c) sonstige Schuldverschreibungen						12.294.165.100,00
darunter: Namensschuldverschreibungen						
d) verlorene und gekündigte Stücke						
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückzunehmend DM 13.025.541.546,25						
ferner: zur Sicherstellung eingegangener Verbindlichkeiten an die Gläubiger ausgebliebte Kammopfanbriefe						
Kommunalschuldverschreibung						
Namensschuldverschreibung						
Übertrag:						49.089.127.474,89

AKTIVSEITE	DM	DM	PASSIVSEITE	DM
<p>WERTPAPIERE, SOWEIT SIE NICHT UNTER ANDEREM POSTEN AUSZUWEISEN SIND</p> <p>borsungängige Anteile und Investmentanteile</p>		18.986.278.926,84	<p>Überttrag:</p> <p>49.089.127.474,89</p>	
<p>FORDERUNGEN AN KUNDEN MIT VEREINBARER LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON</p> <p>a) weniger als vier Jahren</p> <p>b) vier Jahren oder länger</p> <p>darunter:</p> <p>ba) durch Grundpfandrechte gesichert DM 3.518.163.657,19</p> <p>bb) Kommaldarlehen DM 15.421.143.934,25</p>		34.981.621,69	<p>ZINSEN FÜR BEGEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN MIT VEREINBARER LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNGER</p> <p>a) anteilige Zinsen</p> <p>b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 1982 fällig werdenden</p>	1.066.405.195,55
<p>AUSGLEICHS- UND DECKUNGSFORDERUNGEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE HAND</p>		30.764.509.569,37	<p>DURCHLAUFENDE KREDITE (nur Treuhandgeschäfte)</p>	6.797.512.680,74
<p>KONZERNEIGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der Konzernobergesellschaft)</p> <p>Nennwert: DM 246.578.800,--</p> <p>darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 176.244.067,57</p>		8.231.742,44	<p>VERWALTUNGSKREDITE DM 987.058.273,24 (außerdem: Verwaltungsbürgschaften DM 1.996.088.511,--)</p>	150.638.265,--
<p>ZINSEN FÜR FORDERUNGEN MIT VEREINBARER LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNDER</p> <p>a) anteilige Zinsen</p> <p>b) nach dem 31. Oktober 1981 und am 2. Januar 1982 fällige Zinsen</p> <p>c) rückständige Zinsen</p>		237.915.604,45	<p>RÜCKSTELLUNGEN</p> <p>a) Pensionsrückstellungen</p> <p>b) andere Rückstellungen</p>	232.834.832,72
<p>BETEILIGUNGEN</p> <p>darunter: an Kreditinstituten DM 131.163.534,48</p>	671.560.041,--	774.722.515,66	<p>SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN</p>	107.408.326,57
<p>GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE</p> <p>a) Anlagevermögen</p> <p>b) Umlaufvermögen</p>	92.482.000,56	6.797.512.680,74	<p>VERBINDLICHKEITEN DER BAUSPARKASSE</p> <p>darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft DM 107.954.077,62</p>	2.484.563.921,12
<p>BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG</p>	10.680.474,10	195.590.630,24	<p>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</p>	81.102.851,26
<p>SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</p>	186.147.488,01	60.912.130,50	<p>KAPITAL</p>	505.000.000,--
<p>VERMÖGENSWERTE DER BAUSPARKASSE</p> <p>darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft DM 157.650.593,49</p>	260.801.959,57	9.216.140,37	<p>OFFENE RÜCKLAGEN</p> <p>a) gesetzliche Rücklage</p> <p>Stand 1.1.1981</p> <p>Einstellung aus dem Jahresüberschuß des Geschäftsjahres</p> <p>b) andere Rücklagen</p> <p>Stand 1.1.1981</p> <p>Einstellung aus dem Jahresüberschuß des Geschäftsjahres</p>	279.000.000,--
<p>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</p>	34.968.385,70	6.691.299,06	<p>DM 279.000.000,--</p> <p>DM 258.000.000,--</p> <p>DM 37.000.000,--</p>	
<p>UNTERSCHIEDSBETRAG Gem. § 331 Abs. 1 Ziffer 3 Aktiengesetz</p>	2.601.563.921,12	122.483.318,79	<p>DM 109.000.000,--</p> <p>DM 8.000.000,--</p>	
<p>KONZERNBILANZVERLUST</p>	9.216.140,37	61.082.207.904,55	<p>DM 117.000.000,--</p>	
<p>SUMME DER AKTIVEN</p>	61.082.207.904,55		<p>ÜBERSCHUSSPOSTEN Gem. § 331 Abs. 1 Ziffer 2 Aktiengesetz FÜR ANTEILE IM FREMBESITZ</p>	257.700,--
<p>SUMME DER PASSIVEN</p>			<p>=====</p> <p>61.082.207.904,55</p> <p>=====</p>	

AKTIVSEITE	DM	PASSIVSEITE	DM
In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten.		Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	456.934,574,45
a) Forderungen an verbundene Unternehmen	268.022,374,41	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	2.476.166,248,68
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden	131.012,296,16	Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind	308.420.000,—
darunter: Forderungen der Bauparkasse DM 17.131.942,59		Sparprämien nach dem Sparprämienengesetz	918.460,88
Treuhandvermögen	1.247.250.476,19	In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	39.900.035,09
		Treuhandverbindlichkeiten	1.247.250.476,19

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Sanierungsarbeiten nach VOB/A. Ausführungsort: B 62 bei Sorga. Art der Leistungen: Teilerneuerung und Sanierung eines Durchlasses Bw.-Nr. 149, Stat. 1+981.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 55 m³ Oberboden
- ca. 200 m³ Baugrubenaushub
- ca. 200 m³ Baugrubenverbau
- ca. 85 m³ Beton und Stahlbeton
- ca. 10 t Betonstahl

sowie sonstige Arbeiten.

Ausführungsfrist: 70 Werktage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind spätestens zum 15. Juni 1982 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM anzufordern.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1978, einschl. 1. und 2. Berichtigung, zugrunde. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 87 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „B 62 — Durchlaß zw. OT. Sorga und OT. Malkomes“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 29. Juni 1982 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. Juli 1982.

6430 Bad Hersfeld, 28. Mai 1982

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau des Knoten L 3099/L 3106 — Schloßmühle — bei Ober-Ramstadt, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2 500 m³ Bodenbewegung
- ca. 4 000 m³ Bodenverbesserung mit Zement
- ca. 60 m Entwässerungsleitung NW 150 u. 300
- ca. 1 600 m³ Frostschutzmaterial aus gebrochenem Naturgestein 0/45
- ca. 3 500 m Bit. Tragschicht 0/32, Asphaltbinder 0/16 sowie Asphaltbeton 0/11

und Nebearbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. Juni 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3099/L 3106 Knoten Schloßmühle“.

Eröffnung: Mittwoch, den 30. Juni 1982, 11.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 27. Mai 1982

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Arbeiten zur Erstellung von vier Hangstützwänden in Steinau, OT Seidenroth im Zuge des Ausbaues der L 3179 sollen vergeben werden.

Die zu erstellenden Stützwände haben eine Länge von 17,00 m, 23,95 m, 19,65 m und 36,94 m. Die Höhe von einer Stützwand (17,00 m lang) beträgt im Mittel ca. 1,60 m, die der anderen ca. 0,95 m.

Es ist beabsichtigt, o. g. Maßnahme mit rotem Buntsandstein zu verblenden.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten inkl. Abbrucharbeiten an vorhandenen Stützmauern.

Bauzeit: ca. 16 Wochen.

Baubeginn: voraussichtlich am 23. August 1982.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des BMV erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. Juni 1982 anzufordern.

Der Versand der Blankette erfolgt am 24. Juni 1982. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 39,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, Bankleitzahl 500 100 60, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Stützwände in Seidenroth, L 3179“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 9. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau 1.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 30. Juli 1982 ab.

6450 Hanau, 26. Mai 1982

Hessisches Straßenbauamt

KONZERN-Gewinn- und Verlustrechnung der HESSISCHEN LANDESBANK – GIROZENTRALE –, Frankfurt am Main, für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981

AUFWENDUNGEN	DM	DM	DM	ERTRÄGE
ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE AUFWENDUNGEN	4.183.793,102,74			ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE ERTRÄGE AUS KREDIT- UND GELDMARKTGESCHÄFTEN
PROVISIONEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTE	4.014,851,21			LAUFENDE ERTRÄGE AUS
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF FORDERUNGEN UND WERTPAPIERE SOWIE ZUFÜHRUNGEN ZU RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT	71.461.802,15			a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen
GEHÄLTER UND LÖHNE	118.872.118,19			b) anderen Wertpapieren
SOZIALE ABGABEN*	15.008.846,84			c) Beteiligungen
AUFWENDUNGEN FÜR ALTERSVERSORGUNG UND UNTERSTÜTZUNG	29.779.818,91			PROVISIONEN UND ANDERE ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTEN
SACHAUFWAND				ANDERE ERTRÄGE EINSCHLIESSLICH DER ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT
a) für das Bankgeschäft	52.898.679,62			ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN, SOWEIT SIE NICHT UNTER "ANDERE ERTRÄGE ...*" AUSZEICHEN SIND
b) für bankfremde Konzernleistungen	3.178,93			ERTRÄGE DER BAUSPARKASSE
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE SOWIE AUF BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG				darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft DM 13.023.387,39
ABSCHREIBUNGEN AUF BETEILIGUNGEN				
STEUERN				
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Verärgen	17.942.380,78			
b) sonstige	141.456,13			
SOMSTIGE AUFWENDUNGEN				
AUFWENDUNGEN DER BAUSPARKASSE				
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft DM 12.426.948,57				
JAHRESÜBERSCHUSS				
Summe der Aufwendungen	45.273.014,13			Summe der Erträge
Jahresüberschub	45.273.014,13			4.752.119.386,80
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	122.456.332,92			
Einstellungen in offene Rücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage	37.000.000,--			
b) in andere Rücklagen	8.000.000,--			
c) in offene Rücklagen der Bausparkasse				
Konzernbilanzverlust	122.483.318,79			

Frankfurt am Main, den 06. April 1982

Hessische Landesbank – Girozentrale –
Der Vorstand

Sippel	Dreher	Kerberholz	Kazmierzak	Kunisch
Weinz	Meyer	Moser	Schäfer	Trinkaas

Der Konzernabschluss und der Konzerngeschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Landesbausparkasse wurde nicht konsolidiert.

Frankfurt am Main, den 15. April 1982

T R E U A R B E I T
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Scholz
Wirtschaftsprüfer

Traut
Wirtschaftsprüfer

JAHRESBILANZ zum 31. Dezember 1981 der LANDESHAUSPARKASSE HESSEN, Frankfurt am Main
 — in der Bilanz der Gesamtbank enthalten —

AKTIVSEITE	DM	DM	DM	PASSIVSEITE	DM
BANKGÜTER				BAUSPAREINLAGEN	2.304.351.398,49
a) aus Zuteilungen (Beisparerdarlehen)	1.917.373.290,98			darunter:	
b) zur Vor- und Zwischenfinanzierung	359.317.352,46			a) auf gekündigte Verträge DM	664.109,80
c) sonstige	46.334.105,91			b) auf zugestellte Verträge DM	19.657.573,52
darunter:				VERBINDLICHKEITEN MIT EINER VEREINBARTEN LAUFZEIT	
durch Grundpfandrechte gesichert DM 1.820.455.610,82				ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON VIER JAHREN ODER LÄNGER	
KASSENBESTAND UND POSTSCHECKGUTHABEN			1.440.810,68	gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Kapitalgesellschaften	18.825.000,---
SHECKS			779.428,04	darunter:	
FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE				vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 7.376.000,---	
a) täglich fällig	67.485.555,20			TÄGLICH FÄLLIGE VERBINDLICHKEITEN UND SOLCHE MIT VEREINBARTER	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	161.850.458,---	229.336.013,20		LAUFZEIT ODER KÜNDIGUNGSFRIST VON WENIGER ALS VIER JAHREN.	
darunter:				a) gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen	89.947.389,18
mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger DM 20.299.000,---				Kapitalgesellschaften	5.734.209,05
ANDERE FORDERUNGEN				b) sonstige	95.681.598,23
a) an Beisparer aus Abschlußgebühren	2.207.575,74	2.247.184,34		RÜCKSTELLUNGEN	
b) sonstige	39.608,60			a) Pensionsrückstellungen	20.065.894,---
AUSGLEICHSFORDERUNGEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE HAND			1.204.795,71	b) andere Rückstellungen	26.177.900,---
SCHULDVERSCHEIDUNGEN			40.215.686,---	darunter:	
darunter:				bausparspezifische Rückstellungen DM 20.000.000,---	
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren DM 40.215.686,---				SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	4.130,40
BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG			2.773.000,---	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	
SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			512.223,80	OFFENE RÜCKLAGEN	87.000.000,---
				a) gesetzliche Rücklage	
				b) andere Rücklagen	22.000.000,---
				Stand 1.-1.-1981	
				Einstellung aus dem Jahresüberschuß	8.000.000,---
				des Geschäftsjahres 1981	30.000.000,---
				Summe der Passiven	2.601.563.921,12

				Summe der Aktiven	2.601.563.921,12

In den Aktiven sind enthalten				VERBINDLICHKEITEN AUS BÜRGERSCHAFTEN UND	42.642,---
a) Forderungen an verbundene Unternehmen	1.285.936,65			GEWÄHRLEISTUNGSVERTRÄGEN	
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2					
des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten,					
soweit sie nicht unter a) vermerkt werden	17.131.942,99				

**Gewinn- und Verlustrechnung der LANDESPAARKASSE HESSEN, Frankfurt am Main,
für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 — in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesamtbank enthalten —**

	DM	DM
AUFWENDUNGEN		ERTRÄGE
ZINSEN FÜR		
a) Bauspareinlagen	62.205.487,51	97.397.081,23
b) langfristige Verbindlichkeiten	<u>1.375.803,74</u>	33.328.616,23
ANDERE ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE AUFWENDUNGEN	7.269.295,94	<u>5.278.048,50</u>
PROVISIONEN FÜR VERTRAGSABSCHLUSS UND -VERMITTLUNG	13.295.861,54	19.026.968,75
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF FORDERUNGEN UND WERTPAPIERE SOWIE ZUFÜHRUNGEN ZU RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT	17.444.627,37	14.022.423,17
GEHÄLTER UND LÖHNE	33.562.119,28	7.919.230,86
SOZIALE ABGABEN	4.566.451,35	477.125,56
AUFWENDUNGEN FÜR ALTERSVERSICHERUNG UND UNTERSTÜTZUNG	3.280.380,25	<u>3.894.908,24</u>
SACHAUFWAND	25.840.439,31	26.313.687,83
ABSCHREIBUNGEN AUF BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG	987.776,85	1.153.656,86
SOMSTIGE AUFWENDUNGEN	5.667.453,20	701.656,94
JAHRESÜBERSCHUSS	8.000.000,--	
Summe der Aufwendungen	183.495.696,34	<u>183.495.696,34</u>
Jahresüberschuss	8.000.000,--	
Einstellung aus dem Jahresüberschuss in andere Rücklagen	8.000.000,--	
Bilanzgewinn	--	

Summe der Erträge

Frankfurt am Main, den 25. März 1982

Hessische Landesbank - Girozentrale -

Der Vorstand	Kunisch	Tränkaus
Sippel	Herberholz	Kazmierzak
Mainz	Meyer	Moser
	Schäfer	

TREUBERBEIT
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Scholz
Wirtschaftsprüfer

Tratz
Wirtschaftsprüfer

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung dem Gesetz und den für die Bausparkasse erlassenen sonstigen Vorschriften.
Frankfurt am Main, den 29. März 1982

HANAU: Die Bauleistungen für Los I: Deckenerneuerung der Landesstraße 3444 zwischen der OD Linsengericht/OT Waldrode und der Landesstraße 2306, Baulänge ca. 945 m, Los II: Deckenerneuerung und Gehwegausbau der Landesstraße 3444 innerhalb der OD Linsengericht/OT Waldrode, Baulänge ca. 400 m, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I:

200 t bit. Tragschicht
700 t Asphaltbinder
5 500 m³ Asphaltbeton
250 t Steinerde

Los II:

325 t Asphaltbinder
2 900 m³ Asphaltbeton
900 m Bordstein
900 m Rinnenplatten
800 m² Verbundsteinpflaster
800 m² Schottertragschicht
80 m² Frostschutz

Bauzeit: Los I — 30 Werkstage / Los II — 45 Werkstage.

Bleter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 22. Juni 1982 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 11,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 88 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Los I — DE L 3444 Waldrode — L 2306 und Los II — DE + Gehwegausbau L 3444 Waldrode“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 6. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6450 Hanau, 4. Juni 1982 Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Die Stadt Dreieich

(42 000 Einwohner — Kreis Offenbach am Main)

sucht für nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Volljuristen/in

als Leiter/in des neugeschaffenen Rechtsamtes.

Die Stelle ist im Stellenplan mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG ausgewiesen.

Das Rechtsamt ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die Ausbildung der Referendare sowie die Durchführung von Widerspruchsverfahren.

Gesucht wird ein/e Volljurist/in mit überdurchschnittlichen juristischen Kenntnissen. Der/die Bewerber/in soll aufgeschlossen sein für die Probleme einer modernen Verwaltung, über Verhandlungsgeschick verfügen und eigene Initiativen entwickeln.

Die Stadt Dreieich umfaßt 5 Stadtteile, liegt 15 km südlich von Frankfurt und Offenbach und weist eine gute Infrastruktur auf.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Anzeige an den

Magistrat der Stadt Dreieich,
— Personalamt —
Hauptstr. 15—17, 6072 Dreieich

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Bel dem

Kommunalen Gebietsrechenzentrum (KGRZ) Gießen

ist die Stelle des

Direktors

zum 1. Februar 1983 neu zu besetzen.

Der Direktor wird für 6 Jahre gewählt; er ist hauptamtlich tätig. Wiederwahl ist zulässig.

Das KGRZ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und umfaßt im Rahmen des Hessischen Datenverarbeitungsverbundes den räumlichen Bereich Mittel- und Ost-hessen. Seine Aufgabenstellung ist durch das Hessische DV-Gesetz gegeben. Danach sind unter Einsatz elektronischer DV-Anlagen vorrangig Verwaltungsarbeiten und andere Aufgaben zu erledigen, die dem KGRZ vor allem von kommunalen Körperschaften, aber auch staatlichen Stellen und sonstigen Institutionen der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung übertragen werden. Dazu gehört auch der Aufbau und Betrieb eines Leitungsnetzes für Aufgaben der Datenfernverarbeitung. Darüber hinaus obliegen dem KGRZ Aufgaben der Organisation und Programmierung von DV-Verfahren sowie die Schulung und Beratung der Verwaltungen im Rahmen der zu erledigenden Aufgaben.

Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung stehen maschinenmäßig z. Z. u. a. 2 Großrechner zur Verfügung. Das KGRZ verfügt über einen derzeitigen Personalbestand von 110 Mitarbeitern.

Die besondere Aufgabenstellung setzt hohe Anforderungen an den Direktor voraus, der neben qualifizierten theoretischen Fachkenntnissen mehrjährige praktische Erfahrungen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung benötigt. Auf langjährige vielseitige Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst, ebenso in herausragenden leitenden Positionen, wird Wert gelegt. Es werden Bewerber bevorzugt, die schon eine erfolgreiche einschlägige Tätigkeit nachweisen können.

Die Bezahlung erfolgt nach B 2.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf und Lichtbild sind unter Beifügung beglaubigter Zeugnisabschriften und dergl. bis spätestens 15. August 1982 zu richten an den

Vorsitzenden des Verwaltungsrates
des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen,
Oberbürgermeister H. Görner,
6300 Gießen, Stadthaus, Berliner Platz 1

Persönliche Vorstellung bitte nur nach Aufforderung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 54,40 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 117 327-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10143800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 4-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 24 vom 14. Juni 1982 beträgt 40 Seiten.